



Projekt Nr. 028.3.028.01

19. Juni 2023

Planungsbericht

Gemeinderichtplan

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	7
1.1	Siedlungsstruktur	7
1.2	Anlass der Planung	7
1.3	Durchführung der Richtplanrevision	8
1.4	Ablauf der Richtplanrevision.....	10
2	Leitideen und Konzepte zur Gemeindeentwicklung	11
2.1	Aufgabenstellung	11
2.2	Bericht zur Innenentwicklung	12
2.3	Entwicklungsstrategie 2020.....	12
3	Übergeordnete Planung	14
3.1	Übersicht.....	14
3.2	Bundesgesetz über die Raumplanung	14
3.3	Agglomerationsprogramm	14
3.4	Bundesinventare	15
3.4.1	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN).....	15
3.4.2	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS).....	15
3.4.3	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	16
3.5	Heliport Trogen	17
3.6	Kantonale Richtplanung	17
3.7	Kantonaler Schutzzonenplan	18
3.8	Kantonales Baugesetz	19
3.9	Kommunaler Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz	19
4	Wichtige thematische Aspekte	20
4.1	Naturgefahren	20
4.1.1	Gefährdungskarte Oberflächenabfluss	21
4.2	Gewässernetz und Gewässerraum	22
4.3	Gewässerschutz.....	23
4.4	ÖV-Erschliessung	23
4.4.1	Pendlerströme	24
4.5	Belastete Standorte.....	25
4.6	Lärmbelastung	26
4.7	Lärmschutz.....	27
4.8	Nichtionisierende Strahlung	27

4.9	Privatrechtliche Baubeschränkungen	28
4.10	Ortsbildschutz	28
5	Revision Gemeinderichtplan	29
5.1	Gesetzlicher Auftrag und Rechtswirkung des Gemeinderichtplans	29
5.2	Verhältnis zu den übrigen kommunalen Planungsinstrumenten	30
5.3	Darstellung und Gliederung des Richtplans	31
5.4	Bauentwicklung	31
5.4.1	Siedlungsbegrenzung	31
5.4.2	Berechnungsgrundlage Bauzonendimensionierung	31
5.4.3	Bauzonendimensionierung	32
5.4.4	Wohnbauentwicklung	36
5.4.5	Gewerbeentwicklung	38
5.4.6	Öffentliche Bauten und Anlagen	39
5.4.7	Sondernutzungsplanung bebaute Grundstücke: Erneuerungsplan gemäss Art. 40 BauG	40
5.4.8	Kultur	40
5.4.9	Weiler	40
5.4.10	Siedlungsränder	41
5.5	Landschaft	41
5.5.1	Fruchtfolgeflächen	41
5.5.2	Naturschutzgebiete / ökologische Vernetzung	42
5.5.3	Fliessgewässer als Lebensadern	42
5.5.4	Siedlungsökologische Aufwertung	42
5.5.5	Landschaftsschutzgebiet Goldachtobel	43
5.5.6	Naturgefahren	43
5.6	Mobilität	45
5.6.1	Lärm / Strassenlärm	45
5.6.2	Pendlerströme	45
5.6.3	Strassenausbauten und Sanierungen	45
5.6.4	Kantonsstrassen	45
5.6.5	Fuss- und Wanderwegnetz	45
5.6.6	Weitere Wegnetze	46
5.7	Infrastruktur	46
5.7.1	Abbaugelände	46
5.7.2	Wärmeverbund	46
6	Interessenabwägung	47
6.1	Übergeordnete Planungsgrundlagen	47
6.1.1	Ziele und Grundsätze der Raumplanung	47

6.1.2	Kantonaler Richtplan	47
6.2	Wichtige thematische Aspekte	51
7	Kantonale Vorprüfung	52
7.1	Gemeinderichtplan	52
7.2	Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz	78
8	Information und Mitwirkung	79
9	Genehmigung	79
10	Anhang	80
11	Beilage	80
12	Grundlagen	80

Einleitung

Der kommunale Richtplan und die Beschlüsse sind auf den Grundpfeilern des Raumplanungsgesetzes und des kantonalen Richtplans aufgebaut:

- Haushälterische Nutzung des Bodens und klare Trennung von Gebieten, die überbaut werden können, und solchen, die nicht überbaut werden dürfen
- Konsequente Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität
- Kompakte Siedlungsentwicklung durch Bauentwicklung an gut erschlossenen Lagen
- Bessere Nutzung von brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in den Bauzonen und Verdichtung der Siedlungsfläche
- Dimensionierung der Bauzonen auf den voraussichtlichen Bedarf von 15 Jahren

Der kommunale Richtplan ist auf ein massvolles Wachstum beziehungsweise auf das vom Kanton prognostizierte Bevölkerungswachstum von 0.54 % pro Jahr und Beschäftigtenwachstum von 0.42 % pro Jahr ausgelegt. Der Richtplan verfolgt in erster Linie die Innenentwicklung, in zweiter Linie die Überbauung von brachliegenden, unbebauten Bauzonen. Erst wenn diese Aufgaben so erfüllt sind, dass gemäss Instrument «Kommunale Bauzonendimensionierung» des Kantons wieder Einzonungen möglich wären, können allfällige Bauzonenerweiterungen im Rahmen der Nutzungsplanung angegangen werden. Durch das Planungsverfahren wird die Bevölkerung bei Einzonungsvorhaben miteinbezogen und wird entsprechende politische Mitspracherechte haben.

Die Gemeinde verfolgt die Planungsgrundsätze und -ziele gemäss Raumplanungsgesetz bereits seit Jahren. Dies zeigt sich an den erstellten Auswertungen zur inneren Entwicklung (siehe Anhang). Wo immer möglich, macht die Gemeinde auch Grundeigentümer auf versteckte Potentiale aufmerksam und bemüht sich auch in ihrem möglichen Masse um die Mobilisierung unbebauter Bauzonen. Bei privaten Grundstücken kann die Gemeinde nicht direkt Einfluss auf deren Entwicklung und Überbauung nehmen.

Langfristig wird auch eine Bauentwicklung nach aussen nötig sein, um die prognostizierte Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung aufnehmen zu können. Der Richtplan hat einen langen Planungshorizont (25 Jahre). In diesem langen Planungshorizont können sich raumplanerische Randbedingungen, Planungsgrundlagen, Gesetzesbestimmungen, private Interessen etc. verändern. Darum scheidet der Richtplan verschiedene Optionen von heute denkbaren Gebieten für potentielle Bauzonenerweiterungen aus. Dadurch können auch mögliche Konflikte bezüglich Erschliessung, Versorgung etc. frühzeitig erkannt und abgewogen werden.

Nebst der baulichen Entwicklung berücksichtigt der kommunale Richtplan die übergeordneten Vorgaben zum Umgang mit der Landschaft und dem Freiraum. Durch die Bestrebungen zur Siedlungsentwicklung nach innen wird die Zersiedelung gebremst sowie die Landschaft geschont und intaktes Kulturland, naturnahe Landschaften sowie Erholungsräume bleibt erhalten. Wichtige Frei- und Grünräume im Siedlungsraum werden aufgewertet und die Siedlungsökologie verstärkt. So soll eine hohe Lebensqualität im attraktiven Lebensraum Speicher erhalten und fortgeführt werden.

Kurz gesagt fördert der kommunale Richtplan mit seinen Massnahmen eine konsequentere Siedlungsentwicklung nach innen als bis anhin, schont die Landschaft, wertet das Siedlungsgebiet auf und hält Speicher als Wohn- und Arbeitsort attraktiv.

1 Ausgangslage

1.1 Siedlungsstruktur

Die Gemeinde Speicher, bestehend aus den zwei Ortsteilen Speicher Dorf und des nördlich liegenden Speicherschwendi, grenzt unmittelbar an die Stadt respektive den Kanton St.Gallen an. Die Kirche von Speicher befindet sich auf einer leichten Anhöhe. Die Gemeinde Speicher entwickelte sich entlang den Hauptverkehrsstrassen. Eine Ansammlung von älteren Gebäuden, gebaut vor 1945 befindet sich vor allem südöstlich des heutigen Bahnhofes und im heutigen Ortszentrum respektive im angrenzenden Quartier Hinterdorf. Das Siedlungsgebiet entwickelte sich entlang der Strassenzüge weiter, was zu einer Ausbreitung schmaler Siedlungszungen in die Landschaft hinein und umgekehrt zu einer starken Durchgrünung bis in den Dorfkern führte. Dank den innerörtlichen Freiräumen ist das Siedlungsgebiet insgesamt gut durchgrünt. Die bedeutendsten Freiflächen sind im Zonenplan durch die Ausweisung als Grünzone vor einer Überbauung geschützt.

Die Gemeinde Speicher ist ein regionales Versorgungszentrum für einen Teil des Appenzeller Mittellandes. Das Zentrum von Speicher verfügt über ein Angebot von privaten als auch öffentlichen Zentrumsfunktionen wie Nahversorger, Schulen und Kindergarten. Mit einer Sport- und Freizeitanlage, einem Hallenbad und einer Tennisanlage und verschiedenen kleineren Einrichtungen besitzt die Gemeinde auch ein Freizeit- und Sportangebot.

Speicher liegt im Knotenpunkt verschiedener überregionaler Verkehrsverbindungen (nach St. Gallen, Teufen und Trogen). Mit der Appenzeller Bahn und den verschiedenen Buslinien verfügt die Gemeinde Speicher für appenzellische Verhältnisse insgesamt über eine hohe Verkehrs- und Standortgunst.

1.2 Anlass der Planung

Der rechtskräftige Richtplan der Gemeinde Speicher wurde am 28. April 2009 vom Regierungsrat genehmigt. Eine Fortschreibung wurde am 24. September 2018 vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden eingesehen. Die aktuelle Nutzungsplanung basiert auf der Gesamtrevision vom 26. Oktober 1993. Sämtliche seit daher genehmigte Teilzonenpläne, bis und mit dem Teilzonenplan Brugg, Parz. Nrn. 222, 227, genehmigt am 25.03.2022, sind mitberücksichtigt.

Nach einer Anwendung der Richtplanung von über 10 Jahren und der Nutzungsplanung von über 15 Jahren ist eine Revision und Neuerarbeitung angezeigt.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen der Abteilung Raumentwicklung (Stellungnahme vom 27. August 2019) zum Bericht zur Innenentwicklung hat die Kommission für Planung / Gemeindeentwicklung (PLK) beschlossen, die Überarbeitung der Richtplanung aus dem Jahr 2009 an die Hand zu nehmen.

1.3 Durchführung der Richtplanrevision

Die Revision des kommunalen Richtplans unterstand grundsätzlich der PLK. Diese setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Peter Langenauer, Gemeindepräsident (bis Mai 2018)
- Paul König, Gemeindepräsident (ab Juni 2018)
- Natalia Bezzola Rausch, Gemeinderätin (bis Mai 2017)
- Tobias Lutz, Gemeinderat (ab Juni 2017)
- Daniel Ganz, Sekretär PLK (bis März 2021)
- Christoph Lang, Sekretär PLK (ab April 2021)
- Benjamin Schindler (bis Mai 2017)
- Damian Kaeser (ab Juni 2017 bis Mai 2022)
- Matthias Wirth (ab Juni 2022)
- Andreas Brunner (bis Mai 2019)
- Jonas Schuster (ab Juni 2019)
- Richard Krayss (bis Mai 2018)
- Markus Giger (ab Juni 2018 bis Mai 2023)
- Sabine Hutter (ab Juni 2023)
- Markus Zeller (bis Mai 2018)
- Stefan Laule (ab Juni 2018)
- Verena Messerli (bis Mai 2019)
- Viktor Styger (ab Juni 2019)

Ab 2016 wurde als Vorarbeit zur Richtplanung der Bericht zur Innenentwicklung erarbeitet und durch das kantonale Planungsamt am 27. August 2019 geprüft. Ende 2019 wurde die Entwicklungsstrategie 2020 als erweiterte Grundlage erarbeitet. Gemeinsam mit dem Bericht zur Innenentwicklung wurden die Vorarbeiten der Bevölkerung zur Mitwirkung zur Verfügung gestellt. Die Eingaben wurden im Mitwirkungsbericht zur Entwicklungsstrategie 2020¹ festgehalten und nach Möglichkeit in die Ortsplanung eingearbeitet.

In den Jahren 2020 / 2021 wurde der Gemeinderichtplan anhand der neuen gesetzlichen Vorgaben und deren Arbeitsinstrumenten (Bauzonendimensionierung, Innenentwicklung) neu erarbeitet. Der vorliegende Gemeinderichtplan ersetzt den Richtplan aus dem Jahr 2009 vollständig. Dabei soll eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen im Fokus stehen.

Nach Durchführung von Vorprüfungs- und Mitwirkungsverfahren und den daraus folgenden Anpassungen und Arbeitsschritten, wird der Gemeinderichtplan durch den Gemeinderat erlassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

In der zweiten Phase wird die Richtplanung voraussichtlich projektbezogen (keine Gesamtrevision) in die Nutzungsplanung umgesetzt.

Die eigentliche Durchführung der Richtplanrevision oblag dem Planungsbüro ERR Raumplaner AG, Teufener Strasse 19, 9001 St.Gallen. Das Raumplanungsbüro erarbeitete die Pla-

¹ Mitwirkungsbericht, dat. 4. Mai 2021

nungsgrundlagen und erstellte die Entwürfe des Gemeinderichtplans zuhanden der PLK. Die Fachberatung wurde von folgenden Personen durchgeführt:

- Christoph Lang (bis März 2021) / Tobias Widmer (ab April 2021), Projektleitung
- Lea Schwendener und Elias Conrad, Sachbearbeitung
- Gabriel Waldburger, Zeichnungsbearbeitung

1.4 Ablauf der Richtplanrevision

Zeitraum	Arbeitsschritt
1. Arbeitsphase 2016 - 2019	Bericht zur Innenentwicklung <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung des Berichtes - Kantonale Vorprüfung - Bereinigung
2. Arbeitsphase 2019 / 2020	Entwicklungsstrategie 2020 <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung des Berichtes - Kantonale Vorprüfung - Bereinigung
3. Arbeitsphase 2019	Vorarbeiten, Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> - Strategiesitzung Gemeinderat und PLK - Planungswesen / Handlungsanweisung des Gemeinderates an die PLK für die Ortsplanung Version 1.0 / Entwurf vom 26.03.19 (Beratung PLK) - Grundlagen beschaffen (Vorgaben Kanton, Auswertungen zu Bevölkerungsentwicklung und räumlichen Veränderungen etc.)
4. Arbeitsphase 2020 / 2021	Erarbeitung Gemeinderichtplan <ul style="list-style-type: none"> - Beratung PLK (20. Dezember 2020, 22. Februar 2021, 29. April 2021) - Verabschiedung zuhanden des Gemeinderats durch die PLK (29. April 2021) - Beratung Gemeinderat - Verabschiedung zuhanden der kantonalen Vorprüfung durch den Gemeinderat (11. Mai 2021)
5. Arbeitsphase 2022 / 2023	Vernehmlassung Gemeinderichtplan <ul style="list-style-type: none"> - Vorprüfung ab Mai 2021 bis April 2022 - Begehung "siedlungsökologische Aufwertungen" im September 2021 mit Schlussbericht "Siedlungsökologische Aufwertungen vom 22.03.2022 (ARNAL AG, kantonale Abteilung Natur und Wildtiere) - Gewerbeumfrage (Dezember 2021 / Januar 2022) - Auswertung Vorprüfung / Bereinigung Gemeinderichtplan - Mitwirkung ab September bis Oktober 2022 - Auswertung Mitwirkung / Bereinigung Gemeinderichtplan
6. Arbeitsphase	Rechtsetzungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> - <i>Erlass Gemeinderichtplan durch Gemeinderat</i> - <i>Genehmigung durch Regierungsrat</i> - <i>Inkraftsetzung durch Gemeinderat</i>

2 Leitideen und Konzepte zur Gemeindeentwicklung

2.1 Aufgabenstellung

Die Handlungsanweisungen² werden als verbindliche Vorgaben an die Kommission für Planung und Gemeindeentwicklung (PLK) für die Überarbeitung des Richtplanes, der Ortsplanung und für das kommunale Baureglement sowie für den Zonenplan und für Sondernutzungspläne, verabschiedet.

- Aktive Bodenpolitik
- Strategie überprüfen: Die Ortsplanung soll die bisherigen Arbeiten vor dem Antrag an den Gemeinderat einer Prüfung unterziehen, um sicher zu stellen, dass sie noch den heutigen Anforderungen genügt
- Spielraum für Bauherren: Verdichtung unterstützen, Ausnützung unterstützen, Grünzonen ermöglichen, Altbauten verbessern
- Ökologischen Ausgleich auch innerhalb des Siedlungsgebiets fördern
- Zentrumsgestaltung Speicher und Speicherschwendi
- Verbundenheit: Verbindung beider Ortsteile Speicher und Speicherschwendi
- Ortsbild
- Wohn- und Arbeitsort
- Mobilität: Optimierung Anbindung ÖV, Parkplätzen, P&R und Mobility
- Fusswegnetz / Velo
- Aktive Strassenraumgestaltung mit Impulsen an die dazugehörigen Liegenschaften / Bauten
- Öffentliche Gebäude und Anlagen
- Arealplanung ARA
- Arealplanung Werkhof
- Arealplanung Buchen
- Bereich Umwelt: «2000-Watt-Gesellschaft», Reduzierung von Luft-, Licht- und Lärmemissionen

² Planungswesen / Handlungsanweisung des Gemeinderates an die PLK für die Ortsplanung Version 1.0 / Entwurf vom 26.03.19 (Beratung PLK)

2.2 Bericht zur Innenentwicklung

Durch die Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten nach aussen wird der Druck auf das bestehende Siedlungsgebiet in den kommenden Jahren zunehmend grösser werden. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der Entwicklung im Bestand stellt eine wichtige Voraussetzung dar, um eine geordnete und qualitätvolle Innenentwicklung erreichen zu können. Damit die Innenentwicklung gezielt mitgestaltet und die öffentlichen Interessen eingebracht werden können, sind konkrete Entwicklungsvorstellungen seitens der öffentlichen Hand nötig.

Der Bericht zur Innenentwicklung lotet die bestehenden Reserven und die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten im bestehenden Siedlungsgebiet in einer gesamthaften Betrachtungsweise aus. Er dient gleichzeitig auch als ein wichtiges Arbeitsinstrument, welches die Gemeinde im Rahmen ihrer täglichen Planungsarbeiten unterstützen soll. Schliesslich sollen die Erkenntnisse aus dem Bericht zur Innenentwicklung auch in die vorliegende Gemeinderichtplanung und in die kommende Nutzungsplanung (Zonenplan / Baureglement) integriert werden.

Der Bericht zur Innenentwicklung beinhaltet die Potentialanalyse, die Strategie und Massnahmen zur Aktivierung des Innenentwicklungspotentials. Zusätzlich wurde ein internes Arbeitspapier erstellt, in dem anhand von 3D-Studien für ausgewählte Gebiete mögliche Auswirkungen von Verdichtungsmassnahmen geprüft wurden. Dieses Arbeitspapier dient der PLK bei der weiteren Umsetzung von Massnahmen im Baureglement.

In der Potentialanalyse wurde das Innenentwicklungspotential der einzelnen Gebiete gesamthaft beurteilt. In erster Linie dient die Potentialanalyse dazu aufzuzeigen, wo aus raumplanerischer Sicht ein Potential für die Innenentwicklung vorhanden ist. Aus diesen wurden wiederum Strategieansätze und Massnahmen für die Richtplanung abgeleitet. Es wird darin aufgezeigt, mit welchen Massnahmen eine Zielerreichung erfolgen kann. Die Massnahmen werden zeitlich nach Möglichkeit der Erarbeitung und Wichtigkeit gestaffelt. Ziel ist eine Konzentration auf wenige Massnahmen in einem entsprechenden Zeitraum, bevor weitere Massnahmen angegangen werden. Zusätzlich ist die Kontrolle der Wirkung der Massnahmen wichtig. Diese soll periodisch durchgeführt werden.

2.3 Entwicklungsstrategie 2020

Als Vorarbeit zur Ortsplanungsrevision wurde eine Gesamtschau, basierend auf einer Analyse der Ausgangslage, erarbeitet. Auf der obersten Ebene der Planung steht in den meisten Gemeinden das Leitbild mit Leitsätzen zur Gemeindeentwicklung³. Darauf folgt eine gebietsbezogene Entwicklungsstrategie. Diese ermöglicht der Gemeinde ihren Handlungsspielraum im Rahmen der Gegebenheiten bezüglich Landschaft, Besiedlung und Infrastruktur im Lichte der kantonalen und regionalen Rahmenbedingungen auszuloten und ihre Ziele für die langfristige räumliche Entwicklung zu definieren. Dabei sollen die kulturhistorischen und räumlichen Qualitäten bestehender Siedlungen erfasst und gesichert sowie deren Erneuerungen und Ergänzungen dargelegt werden.

³ Planungswesen / Handlungsanweisung des Gemeinderates an die PLK für die Ortsplanung Version 1.0 / Entwurf vom 26.03.19 (Beratung PLK)

In der Entwicklungsstrategie 2020 werden bereits grob die Absichten der kommunalen Richtplanung festgelegt, diese hat jedoch im Vergleich zur kommunalen Richtplanung noch keine rechtliche Verbindlichkeit.

Die Entwicklungsstrategie 2020 diene zusammen mit der Auswertung der Mitwirkung⁴ als Grundlage für die Erarbeitung des Richtplans. Ihre Inhalte entsprechen dem Stand der Kenntnisse im Jahr 2020. Neuere Erkenntnisse, Planungen und Entwicklungen sind zwar ebenfalls in die Richtplanerarbeitung eingeflossen. Die Entwicklungsstrategie 2020 wurde aufgrund dieser neuen Erkenntnisse jedoch nicht mehr angepasst, sofern diese nicht den strategischen Aussagen der Entwicklungsstrategie widersprechen.

⁴ Mitwirkungsbericht zur Entwicklungsstrategie 2020, dat. 04.05.2021

3 Übergeordnete Planung

3.1 Übersicht

Themen	Nicht relevant	relevant
Bundesgesetz über die Raumplanung		X
Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS)	X	
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)	X	
Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	X	
Kantonale Richtplanung		X
Kantonaler Schutzzonenplan		X
Kantonales Baugesetz		X
Kommunaler Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz		X

3.2 Bundesgesetz über die Raumplanung

Im Raumplanungsgesetz RPG vom 22. Juni 1979 (Stand 1. Januar 2019) sind die Grundsätze der Raumplanung festgehalten. Nach Art. 1 RPG haben der Bund, die Kantone und Gemeinden dafür zu sorgen, dass der Boden haushälterisch genutzt wird und ihre Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Dabei haben gemäss Art. 3 RPG die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unter anderem darauf zu achten, dass die Landschaft geschont wird, sich Siedlungen in die Landschaft einordnen, See- und Flussufer freigehalten und öffentlich zugänglich sind sowie Wohngebiete vor schädlichen Einwirkungen wie Luftverschmutzung oder Lärm möglichst verschont werden. Die wichtigste und ausschlaggebende Neuerung des RPG (Abstimmungsresultat 3. März 2013) ist, dass durch die Forderung der Entwicklung nach innen, der Zersiedelung Einhalt geboten werden soll. Dazu sollen zu grosse Bauzonen verkleinert sowie Brachen und ungenutzte Flächen im Bestand besser genutzt werden. Die vorliegende Richtplanrevision richtet sich nach diesen Zielen und Grundsätzen der Raumplanung.

3.3 Agglomerationsprogramm

Die beteiligten Gemeinden und Städte haben sich bereits 2004 zu einer Kooperation «Agglomerationsprogramm St. Gallen-Bodensee» zusammengeschlossen. Die Partner streben eine verstärkte Zusammenarbeit und die gemeinsame Erarbeitung von Perspektiven sowie deren Umsetzung im Bereich der aufeinander abgestimmten Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Landschaft für die Agglomerationen in der funktionalen Grossregion St. Gallen an. Hauptziele sind insbesondere eine kompakte Siedlungsstruktur mit qualitätsvollen Frei- und Grünräumen sowie einer geschickt organisierten Mobilität. Gemäss dem Agglomerationsprogramm St. Gallen – Bodensee (3. Generation, Stand 2016) wird Speicher neben Teufen und Rheineck als lokales Zentrum mit lokaler Zentrumsfunktion bezeichnet.

3.4 Bundesinventare

3.4.1 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)

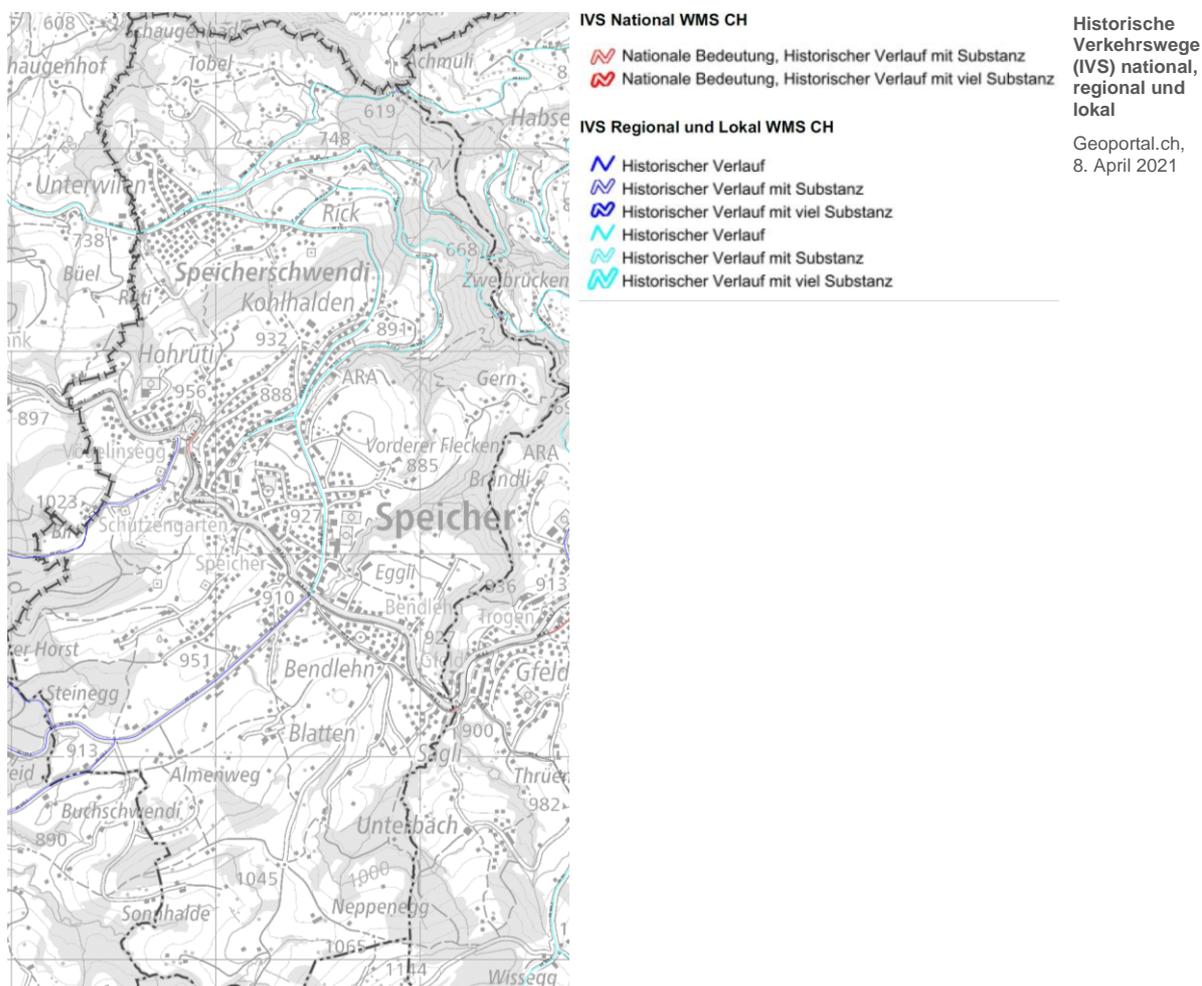
Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) macht mit seinen 162 Objekten 19 % der Schweizer Landesfläche aus. Das Ziel des BLN ist die Erhaltung und die Pflege der landschaftlichen Vielfalt und Eigenart. Auf dem Gemeindegebiet von Speicher befinden sich keine Landschaften oder Naturdenkmäler, die im Bundesinventar aufgeführt sind.

3.4.2 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Das Inventar der schützenswerten, nationalen Ortsbilder der Schweiz wurde im Rahmen der kantonalen Schutzzonenplanung in den 1990er-Jahren umgesetzt. Speicher hat entsprechend kein national schützenswertes Ortsbild oder Einzelobjekte.

3.4.3 Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Verkehrswege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz. Nebst den Objekten von nationaler Bedeutung umfasst das IVS auch die Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung. Diese Objekte sind zurzeit nur hinweisend und beruhen auf einer provisorischen Einschätzung des Bundes. In Speicher sind vereinzelte Streckenabschnitte als historische Verkehrswege mit nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung bezeichnet, welche grundsätzlich heute noch bestehen.



3.5 Heliport Trogen

Für den Heliport Trogen wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Zivilluftfahrt, kantonalen Amtsstellen und den Anstössergemeinden die zu schützenden Lufträume (Anflugweg aus West und Ost) nach Art. 62 VIL (Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt) festgestellt. Für Speicher haben diese An- und Abflugrouten keine Auswirkungen (weder lärmtechnisch noch baulich).

3.6 Kantonale Richtplanung

Mit dem Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes mussten die Kantone ihre Richtpläne überarbeiten und den neuen Anforderungen anpassen. Die vorliegende kommunale Richtplanung der Gemeinde erfüllt die an sie gestellte Anforderungen und berücksichtigt den vorliegenden kantonalen Richtplan.

Baugebietserweiterungen haben die Kriterien des kantonalen Richtplans (Kapitel S.1) zu berücksichtigen. Insbesondere sind sie in vom öffentlichen Verkehr erschlossenen Gebieten anzuordnen (mindestens Güteklasse D). Bestehende Infrastrukturen (z.B. Werkleitungen) sind möglichst auszunützen. Die Verfügbarkeit sowie die Erhältlichkeit sind nachzuweisen.

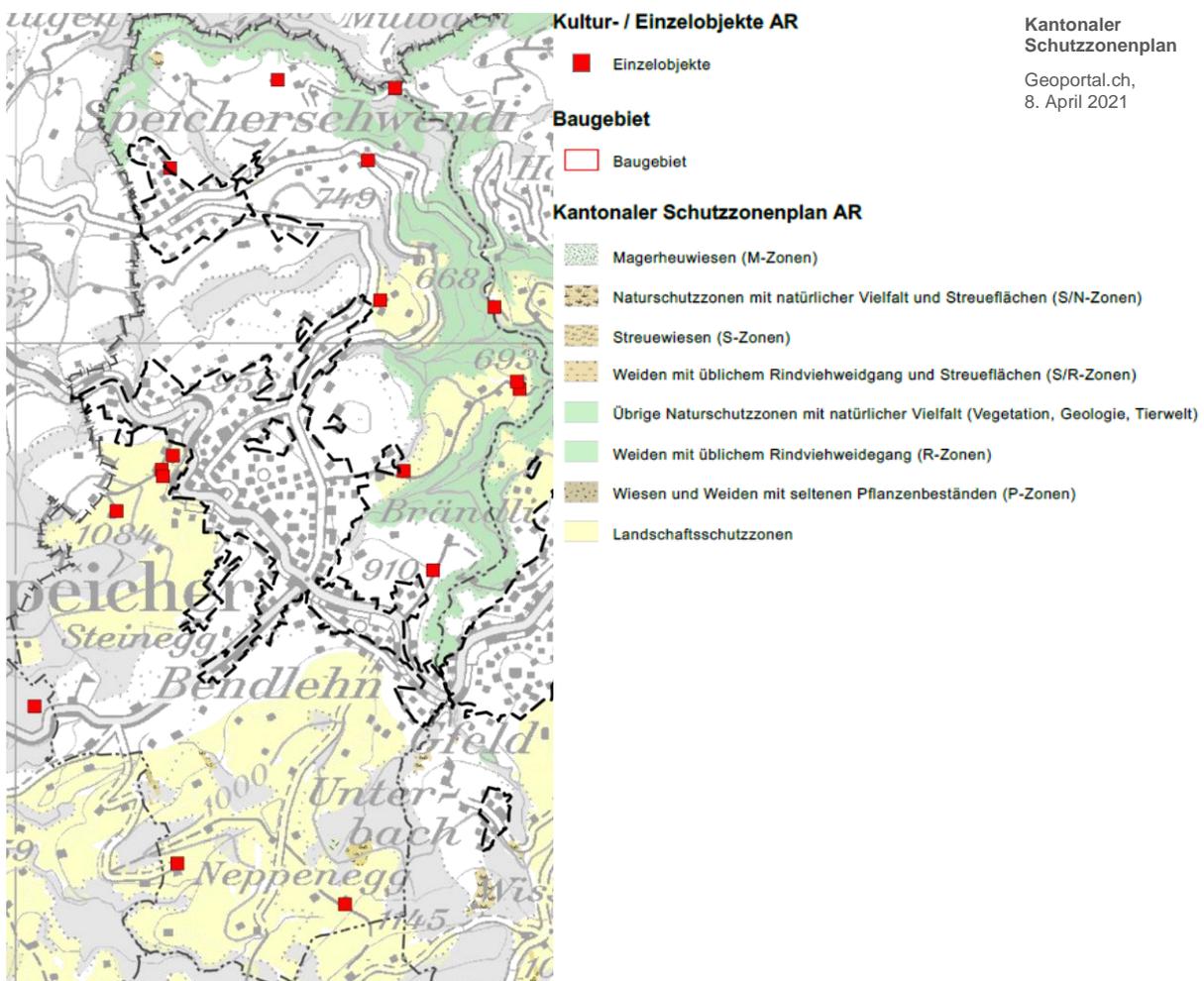
Die Vorgaben der kantonalen Richtplanung sind in die Revision des kommunalen Richtplans eingeflossen. Insbesondere hat Speicher gemäss kantonalem Richtplan eine Fläche von 41 Hektaren an Fruchtfolgeflächen auszuweisen. Die Flächen wurden aus dem kantonalen Richtplan übernommen.

Gemäss kantonalem Richtplan wird die Gemeinde Speicher als «grössere Gemeinde mit Zentrumsfunktion» bezeichnet. Grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion weisen eine überörtliche Bedeutung als Wohnstandort auf und verfügen über ein ausgewogenes Angebot an Arbeitsplätzen und Gütern des täglichen Bedarfs. Sie liegen an Bahnlinien und ermöglichen eine Verbindung zum kantonalen Zentrum Herisau oder zu den Neben- und Hauptzentren der Agglomeration. Die zentraleren Gemeinden gemäss Raumkonzept erhalten aufgrund ihrer Funktion und Nachfrage einen zusätzlichen Wachstumsanteil. Für die grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion wird ein jährliches Bevölkerungswachstum von 0.54 % anstelle von 0.36 % und ein Beschäftigtenwachstum von 0.42 % anstelle von 0.36 % pro Jahr bis 2040 gegenüber den Gemeinden in einer tieferen Kategorie prognostiziert.

3.7 Kantonaler Schutzzonenplan

Der Schutz der Kulturgüter ausserhalb der Bauzone obliegt dem Kanton. Neben Kulturobjekten (Einzelobjekte) werden mit dem kantonalen Schutzzonenplan für das Gemeindegebiet Speicher auch Naturschutzgebiete und grossflächige Landschaftsschutzzonen grundeigentümerverschreiblich festgesetzt.

Die gemäss kantonaalem Schutzzonenplan geschützten Kultur- und Naturobjekte, sowie die Natur- und Landschaftsschutzzonen sind im Richtplan Teil Siedlung und Landschaft informationshalber dargestellt und berücksichtigt worden.



3.8 Kantonales Baugesetz

Artikel 17 im Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (BauG) stellt die Anforderungen an die kommunale Richtplanung wie folgt:

1 Der Gemeinderichtplan zeigt in den Grundzügen als Planungsziel, wie sich das Gemeindegebiet längerfristig räumlich entwickeln soll.

2 Er äussert sich zur zeitlichen Abfolge und zu den einzusetzenden Mitteln zur Erreichung dieses Ziels. Er zeigt mindestens:

- a) die längerfristige Abgrenzung und Nutzung des Baugebiets;*
- b) die darauf abgestimmte Ausgestaltung der Erschliessung, des Verkehrsnetzes, der Ver- und Entsorgungsanlagen;*
- b^{bis}) die Innenentwicklungsstrategie;*
- c) die öffentlichen Bauten und Anlagen;*
- d) die Landwirtschaftsgebiete;*
- e) die Schutzgebiete und die schützenswerten Einzelobjekte;*
- f) die provisorischen und definitiven Grundwasserschutzzonen;*
- g) die Fuss- und Wanderwege gemäss den separaten Richtplänen nach der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege.*

3 Der Gemeinderichtplan ist behördenverbindlich. Er ist insbesondere bei der Überarbeitung bestehender und der Erarbeitung neuer Schutz-, Nutzungs- sowie Sondernutzungspläne zu beachten.

3.9 Kommunalen Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz

Der Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz, genehmigt am 1. September 2009, zeigt die wichtigen Fusswegverbindungen innerhalb der Bauzone, die Verbindungswege zwischen den Ortsteilen und ihre Massnahmen.

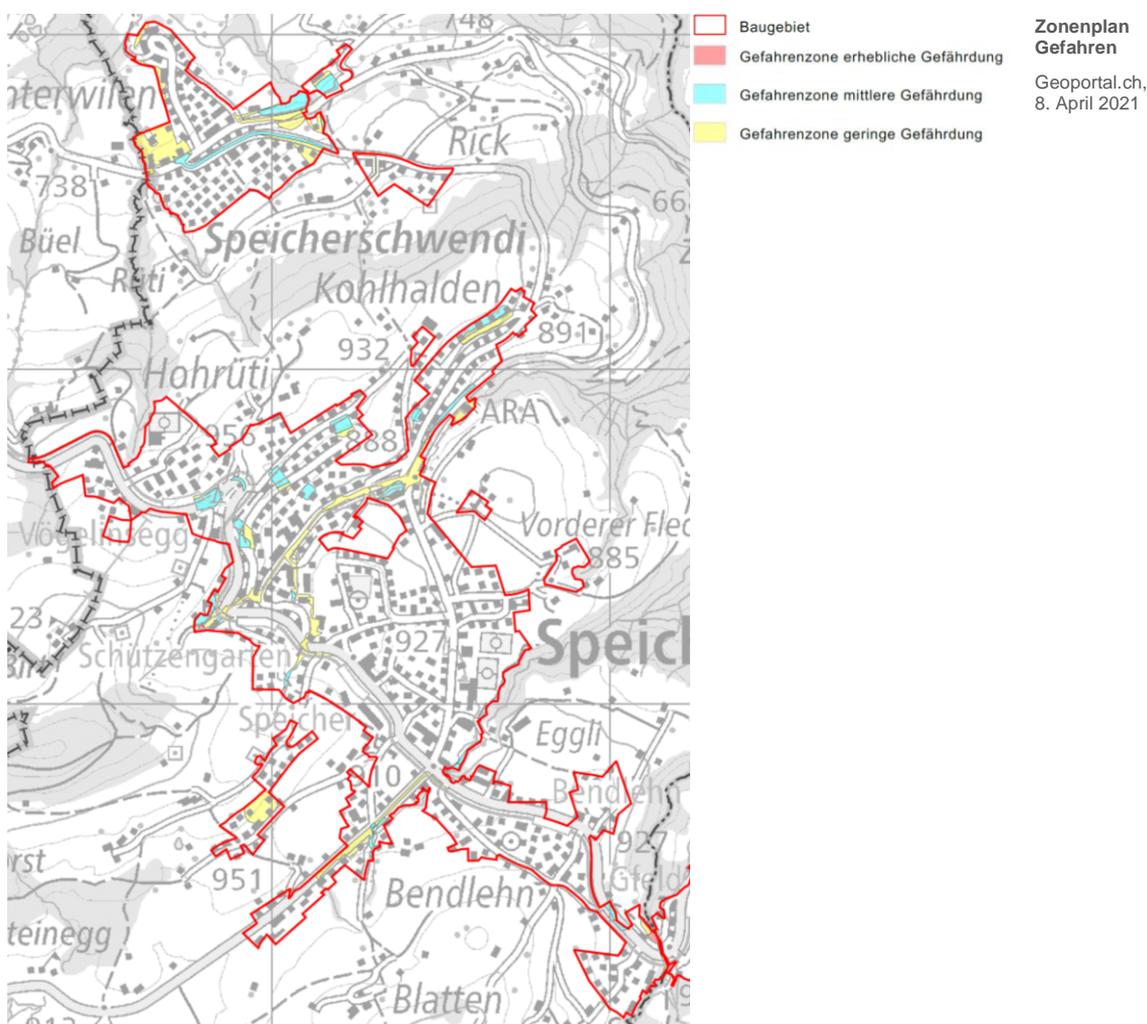
Der Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz wurde komplett überprüft (Einbezug der neuen Daten der Vereinigung Appenzeller Wanderwege / Grundbuchüberprüfungen der Wegverbindungen etc.) und neu erarbeitet. Die Fuss- und Wanderwege werden zur Verhinderung von Doppelspurigkeiten explizit nicht im Richtplan Verkehr und Infrastruktur dargestellt. Das Verfahren zum neuen Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz wird unter Berücksichtigung des Verfahrensablaufs gemäss BauG und der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege parallel zur kommunalen Richtplanung erarbeitet.

4 Wichtige thematische Aspekte

4.1 Naturgefahren

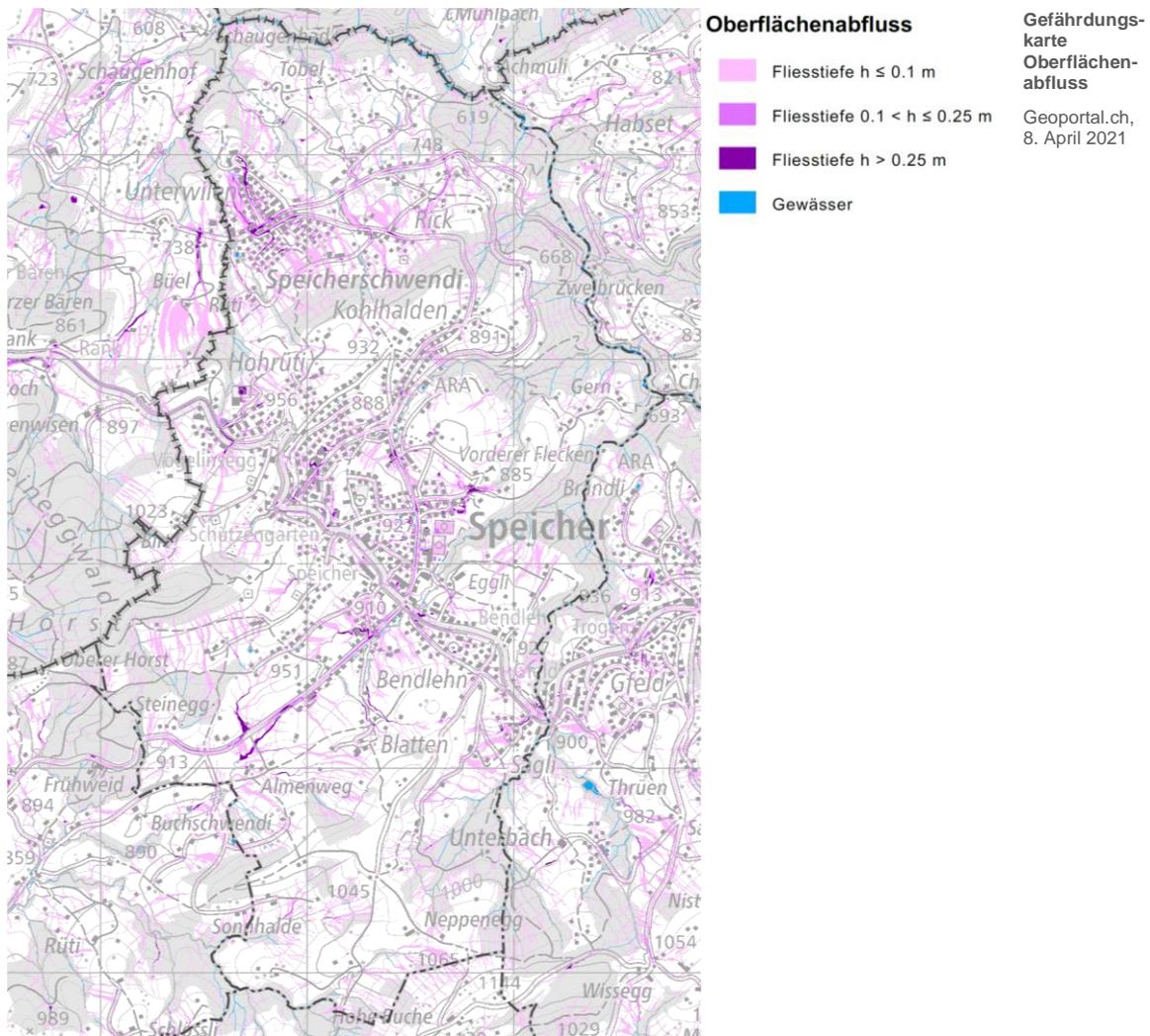
Auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarte (innerhalb Baugebiet) hat Speicher für das gesamte Gemeindegebiet Gefahrenzonen ausgeschieden. Der Teilzonenplan Gefahren wurde am 3. Januar 2012 mit Nachführungen bis 10. Dezember 2014 vom Regierungsrat genehmigt. Er ist im Rahmen von Aus- beziehungsweise Einzonungen in Absprache mit den kantonalen Stellen nachzuführen.

Die Nachführungen im Allgemeinen und im Gebiet Speicherschwendi im Speziellen wird in der vorliegenden Richtplanung beachtet.



4.1.1 Gefährdungskarte Oberflächenabfluss

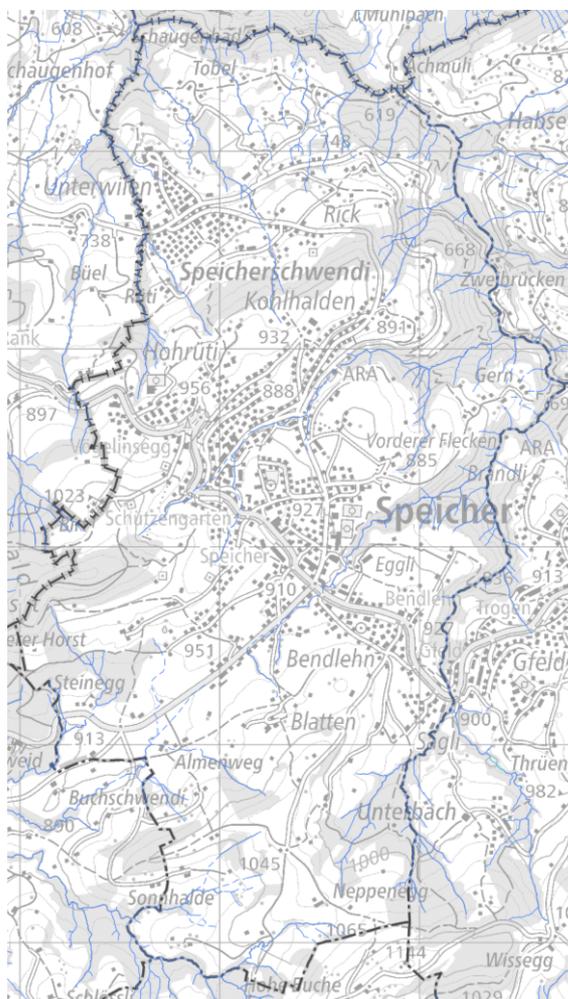
Vom Bund wurde eine Gefährdungskarte für Oberflächenwasser (Gefährdung bei Starkregen) erarbeitet. Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss obliegt keiner Rechtsverbindlichkeit. Sie soll additiv zu der bestehenden Gefahrenkarte beigezogen und berücksichtigt werden. Kurzfristiger Planungsbedarf besteht diesbezüglich nicht. Die Gefährdung des Oberflächenabflusses wird aber in Zukunft zunehmen (mehr versiegelte Fläche, mehr Ausnahmeeignisse). Entsprechend gilt es, die Anforderungen durch die zuständige Behörde insbesondere im Baubewilligungsverfahren umzusetzen.



4.2 Gewässernetz und Gewässerraum

Der Gewässerraum wird vom Kanton grundeigentümerverbindlich fest-gelegt. Bis dahin gelten die Übergangsbestimmung gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die entsprechenden Bestimmungen und Nutzungszuweisungen werden im kommunalen Richtplan abgehandelt.

Speicher verfügt über ein ausgedehntes Netz an Fliessgewässern. Der grösste Teil der Bachläufe in der Gemeinde ist in einem natürlichen oder naturnahen Zustand. Innerhalb des Bau- gebiets sind die Gewässer weitgehend saniert (Töbelibach) oder in Bearbeitung (Brand- / Kronenbach). Wo möglich sind Bachoffenlegungen vorgenommen worden. Der generelle Entwässerungsplan (GEP) ist als langfristige Planung entsprechend umzusetzen und enthält verschiedene kleinere Gewässersanierungs- und Aufwertungsmassnahmen.



Gewässerabschnitt 1:10'000 (GN10)

-  Rufe / Trockenrinne
-  Gewässer bekannter Verlauf
-  Gewässer bekannter Verlauf unterirdischer Verlauf

Gewässernetz

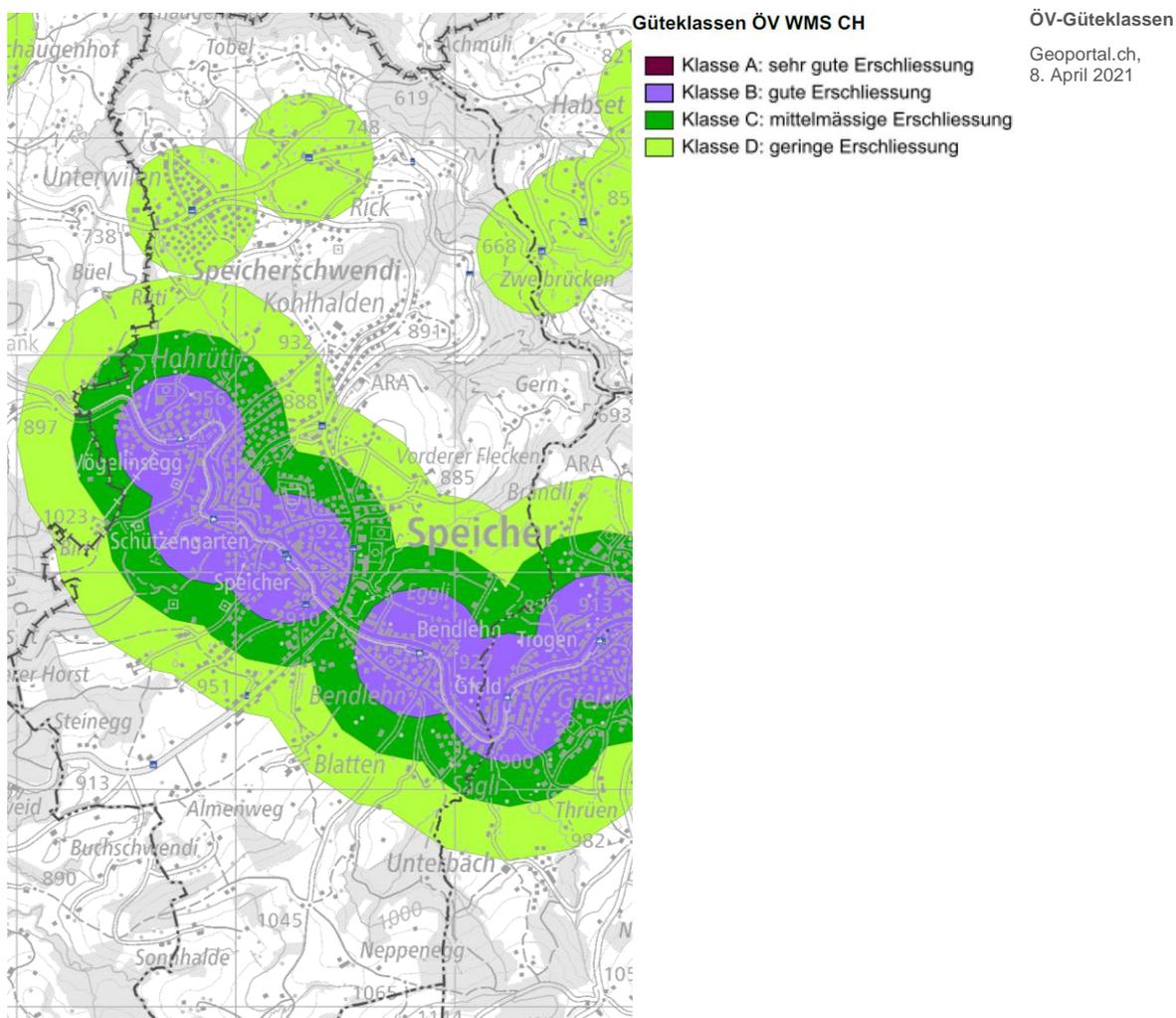
Geoportal.ch,
19. Juni 2023

4.3 Gewässerschutz

Die Gewässerschutzkarte dient dem planerischen Schutz der Gewässer und enthält Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzzonen sowie Grundwasserfassungen und Quellen (Art. 30 GSchV). Die Gewässerschutzzonen und Grundwasserschutzzonen sind im Gemeinderichtplan Teil Verkehr und Infrastruktur abgebildet und wurden bei der Richtplanung berücksichtigt.

4.4 ÖV-Erschliessung

Die Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs im Siedlungsgebiet lässt sich durch die ÖV-Güteklassen des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) beurteilen. Die Güteklassen wurden durch die Analyse von Bedienhäufigkeit, Verkehrsmittelart und der Distanz zur Haltestelle ermittelt.



Um der nachhaltigen Mobilität nachzukommen, ist die Siedlungsentwicklung grundsätzlich in gut erschlossenen Gebieten zu fördern. Gemäss kantonalem Richtplan sind Einzonungen nur noch in Gebieten mit einer minimalen ÖV-Güteklasse D möglich. Die Bauzonen liegen innerhalb der ÖV-Güteklasse B (gute Erschliessung) bis ausserhalb der ÖV-Güteklasse.

Ab dem Dorf Speicher verkehrt im 15-Minuten-Takt eine Verbindung über St.Gallen abwechselnd nach Teufen oder Appenzell sowie nach Trogen. Die Reisezeit nach St.Gallen beträgt 15-24 min, je nachdem, welche der zahlreichen Haltestellen im Dorf Speicher benutzt wird. Das Postauto verbindet mit der Linie 190 Speicherschwendi über Speicher Dorf mit Teufen. Die Linie 121 verbindet Speicherschwendi mit der Stadt St.Gallen und Heiden.

Mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) ist die Stadt St.Gallen ab Speicher Dorf sowie der Autobahnanschluss Neudorf ab Speicherschwendi in 10 min erreicht.

4.4.1 Pendlerströme

In der folgenden Tabelle werden die wichtigsten Zu- und Wegpendlergemeinden gemäss Pendlermobilität der Gemeindematrix von 2018 (Bundesamt für Statistik) aufgezeigt⁵. Dabei werden die erwerbstätigen Personen ab 15 Jahren, die einen fixen Arbeitsort ausserhalb ihres Wohngebäudes haben, der Jahre 2014 und 2018 dargestellt.

Das Ausmass der Pendlerbewegungen gibt Hinweise auf die Verteilung der Arbeitsplätze im Verhältnis zu den Wohnstandorten (Zahlen ohne Ausbildungswege). Hinzugezählt werden die Zupendler aus dem Ausland gemäss BFS-Grenzgängerstatistik sowie Einpendler aus Liechtenstein.

Wegpendler in andere Gemeinden	2014	2018	Zupendler aus anderen Gemeinden	2014	2018
St. Gallen	888	952	Speicher	458	491
Speicher	458	491	St. Gallen	125	208
Herisau	43	62	Andere Gemeinde (SG)	62	61
Trogen	123	60	Trogen	40	53
Andere Gemeinde (SG)	40	60	Teufen (AR)	49	45
Teufen (AR)	67	57	Andere Gemeinde (TG)	26	31
Gossau (SG)	44	50	Herisau	13	25
Wittenbach	29	34	Wittenbach	16	24
Zürich	22	29	Heiden	8	22
Andere Gemeinde (TG)	26	29	Gossau (SG)	-	21

*Hinweis: Relationen mit weniger als 5 Erwerbstätigen wurden gruppiert zu «Andere Gemeinden»

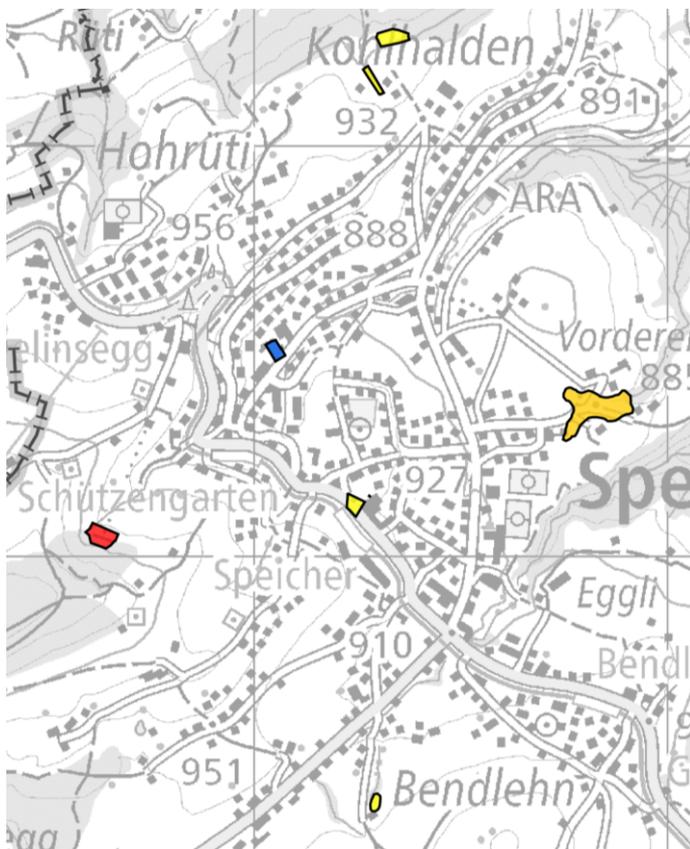
⁵ Karte Erwerbstätige mit Arbeitsort Speicher und Karte Erwerbstätige mit Wohnort Speicher (siehe Anhang)

Die wichtigsten Pendlerbeziehungen bestehen zu umliegenden Gemeinden von St.Gallen, Trogen, Herisau und anderen Gemeinden im Kanton St.Gallen.

Gemäss Statistik sind die meisten Arbeitnehmer Bewohner der Gemeinde Speicher selbst. Zwischen 2014 und 2018 konnte eine leichte Zunahme dessen festgestellt werden.

4.5 Belastete Standorte

Im vom Kanton geführten Kataster der belasteten Standorte sind von Abfall- oder Schadstoffbelastungen betroffene Areale aufgeführt. Für die im Gemeinderichtplan vorgesehenen Gebiete für potentielle Bauzonenerweiterungen sind keine belasteten Standorte eingetragen. Sollte wider Erwarten während möglichen Bauarbeiten verschmutztes Material zum Vorschein kommen, ist eine umweltgerechte Entsorgung nach den Vorgaben der technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600) sicherzustellen.



Kataster der belasteten Standorte

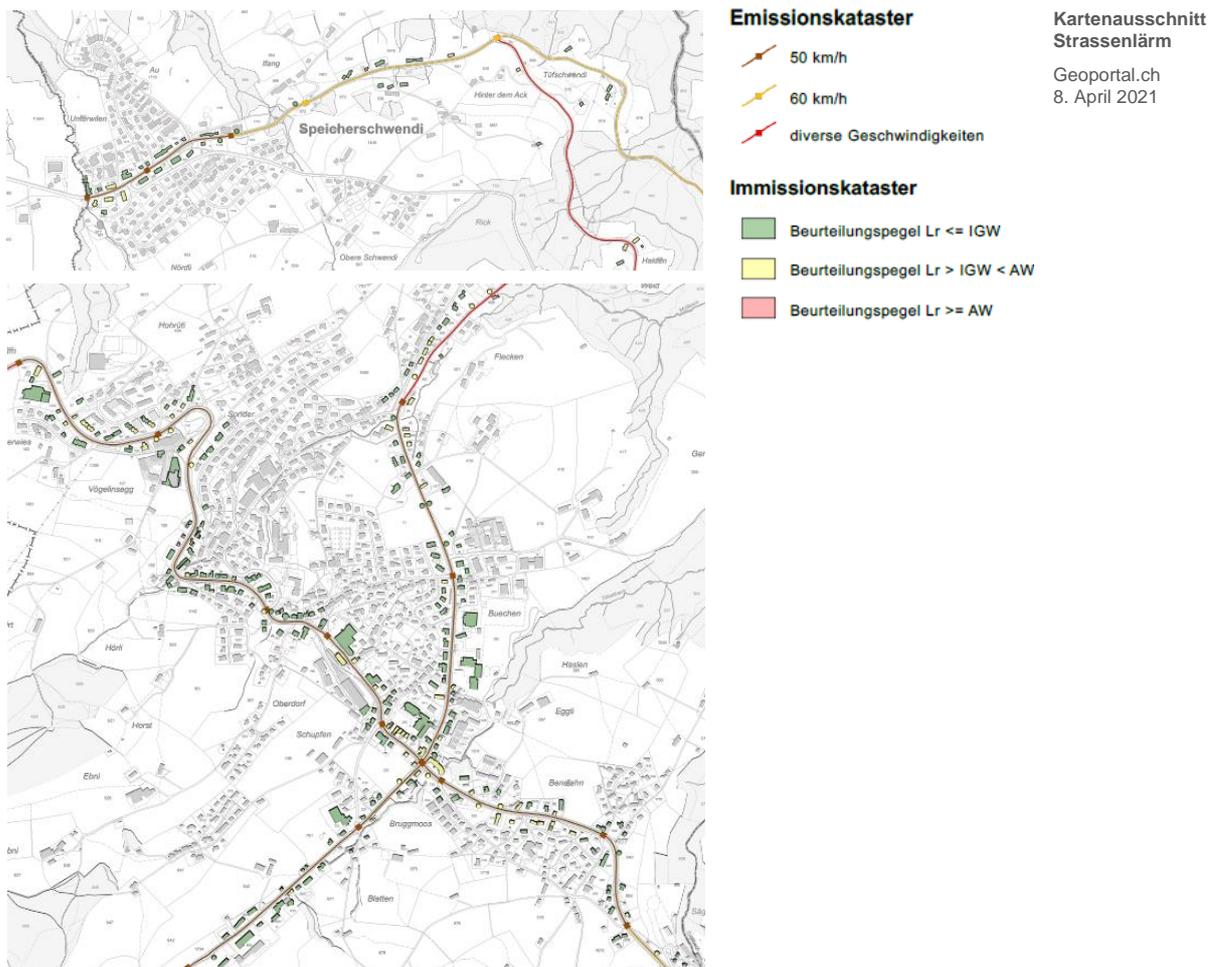
Geoportal.ch
8. April 2021

- Belastet, sanierungsbedürftig
- Belastet, untersuchungsbedürftig
- Belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig
- Belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten

4.6 Lärmbelastung

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden führt einen detaillierten Strassenlärmkataster, in welchem alle Bauten entlang der Kantonsstrassen lärmässig erfasst sind. Es gibt eine von Strassenlärm übermässig belastete Baute, die südlich der Haldenstrasse und östlich der ehemaligen ARA Mühlelei liegt. Mässig belastete Bauten sind vor allem entlang der Hauptverkehrsachsen insbesondere am Knoten Brugg, an der Vögelinsegg, der Haldenstrasse im Bereich der Kohlhalde und an der Rehetobelstrasse im Bereich des Dorfkerns Speicherschwendi zu verzeichnen.

Gemäss Art. 36 Abs. 1 LSV ermittelt die Vollzugsbehörde die Aussenlärmimmissionen ortsfester Anlagen oder ordnet deren Ermittlung an, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten sind oder ihre Überschreitung zu erwarten ist. Aufgrund des kantonalen Strassenlärmkatasters über die Kantonsstrassen - welche einen wesentlich höheren massgebenden Verkehr aufweisen als die Gemeindestrassen - gemäss welchem die Immissionsgrenzwerte grossmehrheitlich eingehalten sind, kann davon ausgegangen werden, dass bei den Gemeindestrassen, mit einem wesentlich geringeren massgebenden Verkehr, die entsprechenden Lärmgrenzwerte eingehalten sind. Eine Überprüfung beziehungsweise Ausarbeitung eines Katasters erscheint entsprechend nicht notwendig.



4.7 Lärmschutz

Die Ausscheidung einer neuen Bauzone ist nur dann zulässig, wenn im betroffenen Gebiet die Planungswerte der Lärmschutzverordnung eingehalten sind (Art. 29 LSV). Bei einer Neuzonung muss somit bereits auf der Richtplanstufe nachgewiesen werden können (Machbarkeit), dass die massgebenden Werte allenfalls mit konkreten Massnahmen eingehalten werden können. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist der Nachweis zu erbringen und allfällige Massnahmen grundeigentümerverbindlich (z.B. Sondernutzungsplan) festzulegen.

Die Beurteilung des Entwicklungspotenzials von einzelnen Quartieren soll sich auch auf die Beurteilung von bestehenden und potenziellen Lärmquellen abstützen.

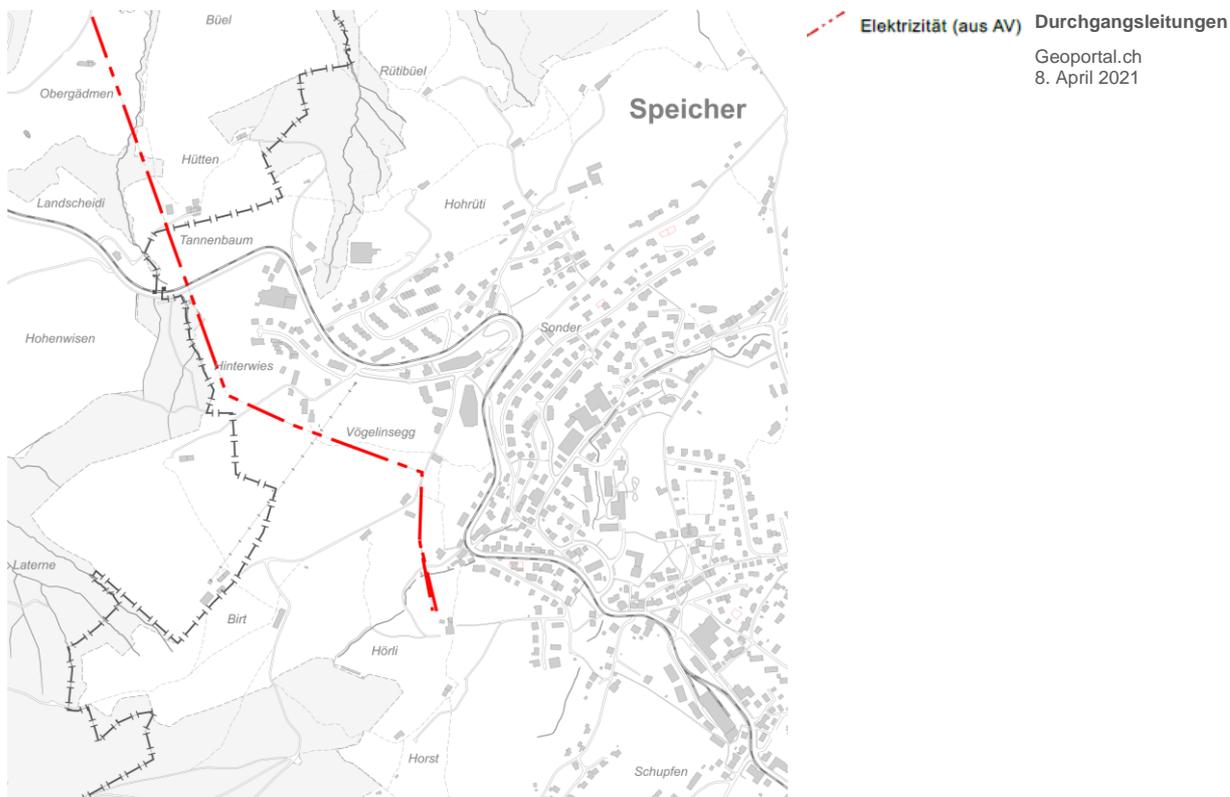
Gemäss Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 16.12.2022 sollen künftig Einzonungen und Auf-/Umzonungen in Ausnahmefällen auch dann möglich sein, wenn die entsprechenden Belastungsgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Dazu müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Es besteht ein überwiegendes Interesse zugunsten einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen;
- in der Bauzone oder in ihrer Nähe muss ein für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum vorhanden sein, welcher der Erholung dient;
- es sind Massnahmen vorzusehen, welche die Wohnqualität in akustischer Hinsicht verbessern.

Mit diesen Anpassungen soll die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert und ein angemessener Lärmschutz gewährleistet werden. Der Richtplan (siehe z.B. Richtplanbeschluss S 1.5.3) ist auf diese neue Entwicklung ausgelegt. Die Gesetzesrevisionen sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

4.8 Nichtionisierende Strahlung

Parallel zur Hauptstrasse führt von Tannenbaum bis in die Haltestelle Schützengarten eine Hochspannungsfreileitung. Strahlungsquellen für nichtionisierende Strahlung sind in den Gebieten für eine potenzielle Bauzonenerweiterung zu beachten und in die Planung miteinzubeziehen. Die verlangten Abstände und Grenzwerte sind einzuhalten.



Die Linie der Appenzeller Bahnen wird mit Gleichstrom betrieben und fällt damit nicht in den Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV).

4.9 Privatrechtliche Baubeschränkungen

Bei den Gebieten für potentielle Bauzonenerweiterungen wurden die öffentlich einsehbaren Grundbuchauszüge bezüglich möglicher Bauverbote geprüft. Auch wenn teilweise Bauverbote vorhanden sind, sind Bebauungen grundsätzlich möglich, müssen aber im Rahmen der Einzonungsabsichten im Detail geprüft werden.

4.10 Ortsbildschutz

Die Überarbeitung des Ortsbildinventars für die wichtigen Gebiete ist aktuell in Erarbeitung (Startsitzung vom 14.06.2022) und bildet zusammen mit den entsprechenden Richtplanfestlegungen und den Innenentwicklungsstrategien die wesentliche Grundlage für die Überarbeitung des Zonenplan Schutz.

5 Revision Gemeinderichtplan

Die kommunale Richtplanung der Gemeinde Speicher setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Gemeinderichtplan Siedlung und Landschaft Mst. 1:5'000
- Gemeinderichtplan Verkehr und Infrastruktur Mst. 1:5'000
- Richtplantext / Koordinationsblätter mit den behördenverbindlichen Richtplanbeschlüssen
- Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwegnetz (parallele Erarbeitung)

Der Richtplantext bildet einen integralen Bestandteil des Gemeinderichtplans. Der Richtplan liegt in digitaler Form vor.

Neben dem kommunalen Richtplan und seinen Bestandteilen, wurde vorgängig der Bericht zur Innenentwicklung und die Entwicklungsstrategie 2020 erarbeitet. Die Schlussfolgerungen dieser Dokumente gelten als Grundlagen für die Entwicklung und Ziele, die im kommunalen Richtplan mit eingeflossen sind. Insbesondere die Bauzonenkapazitäten und die Bevölkerungszunahmen sind durch die Dokumentation nachzuvollziehen.

5.1 Gesetzlicher Auftrag und Rechtswirkung des Gemeinderichtplans

Der Richtplan dient der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge. Er zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden (siehe Art. 8 Raumplanungsgesetz RPG).

Der Richtplan ist ein Konzept- und Koordinationsplan. Er steht zwischen Leitbild und Nutzungsplan und bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung. Der Richtplan legt die dazu erforderlichen Massnahmen fest und wird damit zu einem wichtigen strategischen Führungs- und Koordinationsinstrument für den Gemeinderat.

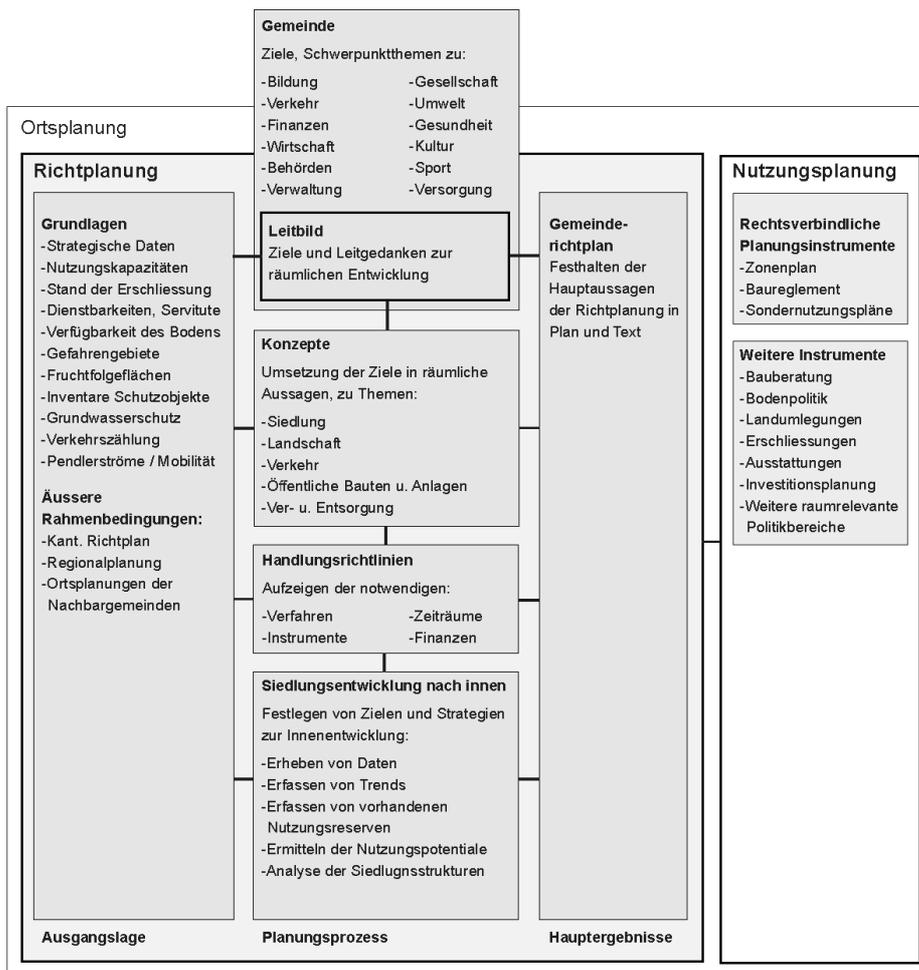
Der Gemeinderichtplan hat die raumwirksamen öffentlichen Interessen offenzulegen und gibt allen planenden Stellen (Gemeindebauamt, Technische Werke, Grundeigentümer, etc.) Vorgaben für ihre Planungstätigkeit.

Erlass und Änderungen von Gemeinderichtplänen sind in den Artikeln 43 und 44 des kantonalen Baugesetzes geregelt. Der Gemeinderichtplan unterliegt keiner öffentlichen Planaufgabe oder Urnenabstimmung und wird vom Gemeinderat erlassen. Er muss vom Regierungsrat genehmigt werden.

Die Öffentlichkeit ist von diesem Planungsprozess nicht ausgeschlossen. Das eidgenössische Raumplanungsgesetz wie auch das Baugesetz des Kantons verlangen ausdrücklich die Information und Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 4 RPG / Art. 6 BauG). Dies wird unter anderem im Rahmen der durchzuführenden Volksdiskussion über den Richtplanentwurf sichergestellt.

5.2 Verhältnis zu den übrigen kommunalen Planungsinstrumenten

Der Richtplan baut weitgehend auf vorhandenen Grundlagen auf. Dazu gehören insbesondere die bestehenden Ortsplanungsinstrumente wie die Nutzungsplanung vom 26. Oktober 1993 inklusive Nachführungen bis 9. April 2018. Im Weiteren richtet sich der Gemeinderichtplan nach den Beschlüssen des Gemeinderates sowie den vom Kanton im Rahmen des kantonalen Richtplans gesetzten Rahmenbedingungen. Der vorliegende Gemeinderichtplan ersetzt den Richtplan aus dem Jahr 2009 vollständig.



Verhältnis zu den übrigen Planungsinstrumenten

ERR Raumplaner AG

Die Richtplanaussagen beschränken sich auf die wesentlichen raumrelevanten Aspekte. Die Bearbeitungstiefe hängt unter anderem von der Aktualität der jeweiligen Problemstellung ab, sodass nicht alle Sachbereiche mit gleicher Tiefe bearbeitet wurden.

Damit der notwendige Ermessens- und Handlungsspielraum für nachfolgende Planungsträger gewahrt bleibt, muss der Richtplaninhalt konzeptioneller Art sein. Es ist Aufgabe nachfolgender Planungsträger, im Rahmen der vorgezeichneten Zielrichtung detailliertere Regelungen zu treffen.

5.3 Darstellung und Gliederung des Richtplans

Der eigentliche Richtplan besteht aus Karte und Text, die sich gegenseitig ergänzen. Der Richtplantext umfasst die Planungsgrundsätze und Leitgedanken der räumlichen Entwicklung, die Richtplanbeschlüsse und die zu deren Verständnis nötigen Erläuterungen.

Die Richtplankarte unterscheidet zwischen Ausgangslage und Richtplaninhalt. Die Ausgangslage orientiert über die heute bestehende räumliche Situation und die abgeschlossenen Grundlagen und Planungen. Die Ausgangslage hat Informationscharakter und im Gegensatz zu den Richtplanfestlegungen keine rechtliche Verbindlichkeit.

Der Richtplan wird in folgende Sachbereiche gegliedert:

- Siedlung
- Landschaft
- Verkehr
- Infrastruktur

5.4 Bauentwicklung

5.4.1 Siedlungsbegrenzung

Der bestehende kantonale Richtplan weist Siedlungsbegrenzungslinien in den Bereichen Bendlehn/Sägli, Höhenweg und Speicherschwendi auf. Mit dem vorliegenden Gemeinderichtplan kann die Siedlungsbegrenzung eingehalten werden. Es bedarf diesbezüglich keiner Änderung des kantonalen Richtplans. Der kantonale Richtplan weist weitere Einträge auf, die für die Siedlungsentwicklung für Speicher relevant sind, wie Fruchtfolgeflächen und Interessengebiete die zum Beispiel dem Tourismus oder dem Landschaftsschutz dienen. Diese Einträge werden in der Planung ebenfalls berücksichtigt.

5.4.2 Berechnungsgrundlage Bauzonendimensionierung

Als Berechnungsgrundlage für die Dimensionierung der Bauzone ist das Instrument «Kommunale Bauzonendimensionierung» des Kantons Appenzell Ausserrhoden massgebend, welches entsprechend den Festlegungen im kantonalen Richtplan aufgebaut ist. Das Tool berechnet die Auslastung der Bauzonenflächen und ermöglicht dadurch eine Abschätzung des Bauzonenbedarfs.

Es baut bezüglich den IST- und Zieldichten auf den Daten der Übersicht Stand der Erschliessung (ÜSE) auf. Die aktuelleren und präziseren Dichtewerte gemäss Raum+ sind im Tool als Information aufgeführt. In Bezug auf die Flächenpotenziale (unbebaute Bauzonenflächen) muss auf der Grundlage von Raum+ aufgebaut werden. Die Gemeinden sind angehalten, die Raum+-Daten regelmässig auf die Aktualität zu prüfen. Im Rahmen der laufenden Umsetzung der Ortsplanungsrevisionen sind die ÜSE-Daten mit der ursprünglicher Erhebungsmethodik beizubehalten.

5.4.3 Bauzonendimensionierung

Das Instrument «Kommunale Bauzonendimensionierung» richtet sich nach den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes und des kantonalen Richtplans. Die Bauzonen dürfen künftig nur noch so gross sein, wie der geschätzte Bedarf der nächsten 15 Jahre ist. Sofern kein zusätzlicher Bedarf nachgewiesen werden kann, sind Einzonungen nicht möglich. Das Dimensionierungstool des Kantons ermöglicht im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision eine Abschätzung des Bauzonenbedarfs im Planungshorizont (15-Jahresbedarf) und eine entsprechende Dimensionierung der Bauzone. Der Bauzonenbedarf entspricht der Bauzonenfläche, die benötigt wird, um die zu erwartende Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung aufnehmen zu können. Im Rahmen der Richtplanrevision wurde der Bauzonenbedarf rein informativ ermittelt. Dabei wurde das Jahr 2038 als Planungshorizont angenommen. Die Herleitung ist in den nachfolgenden Absätzen ersichtlich.

Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung

Im Anhang ist eine Gegenüberstellung der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Speicher im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden, dem Kanton und der Schweiz ersichtlich. Die Gemeinde Speicher ist zwischen 1990 und 2020 von 3'734 auf 4'425 Einwohner gewachsen. Dies entspricht einem Wachstum von 700 Einwohnern oder 18.74 % über 30 Jahre. Jährlich entspricht dies einem Wachstum von durchschnittlich 0.86 %. Speicher ist im Vergleich mit dem Gesamtwachstum der Schweiz in den letzten 30 Jahren prozentual weniger stark gewachsen. Dennoch wies die Gemeinde Speicher über die letzten 30 Jahre im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden prozentual ein leicht stärkeres Wachstum auf. Auch im Vergleich mit dem Gesamtwachstum des Kantons Appenzell Ausserrhoden war das Wachstum in der Gemeinde Speicher prozentual höher.

Gemäss kantonalem Richtplan wird Speicher als «grössere Gemeinde mit Zentrumsfunktion» bezeichnet. Für diese Gemeinden prognostiziert der Kanton ein jährliches Bevölkerungswachstum von 0.54 % und ein jährliches Beschäftigtenwachstum von 0.42 % . Aufgrund dieser Entwicklungsprognose sind in Speicher im Jahr 2038 insgesamt 5'658 Einwohnern und Beschäftigten (VÄ) prognostiziert.

Die Bevölkerungsentwicklung spielt sich hauptsächlich innerhalb der Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) ab. Ausserhalb der WMK wird der Bevölkerungsanteil in etwa gleichbleiben. Die Beschäftigtenentwicklung findet sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der WMK (z.B. in den Gewerbezonnen) statt. Für die Dimensionierung der Bauzonen ist die Entwicklung innerhalb der WMK relevant. Innerhalb der WMK sind in Speicher gemäss kantonomer Prognose 4'526 Einwohnern und Beschäftigten (VÄ) im Jahr 2038 prognostiziert.

Die Berechnung der folgenden beschriebenen Bauzonenkapazität und Bauzonenauslastung ist im Anhang ersichtlich (Kommunale Bauzonendimensionierung).

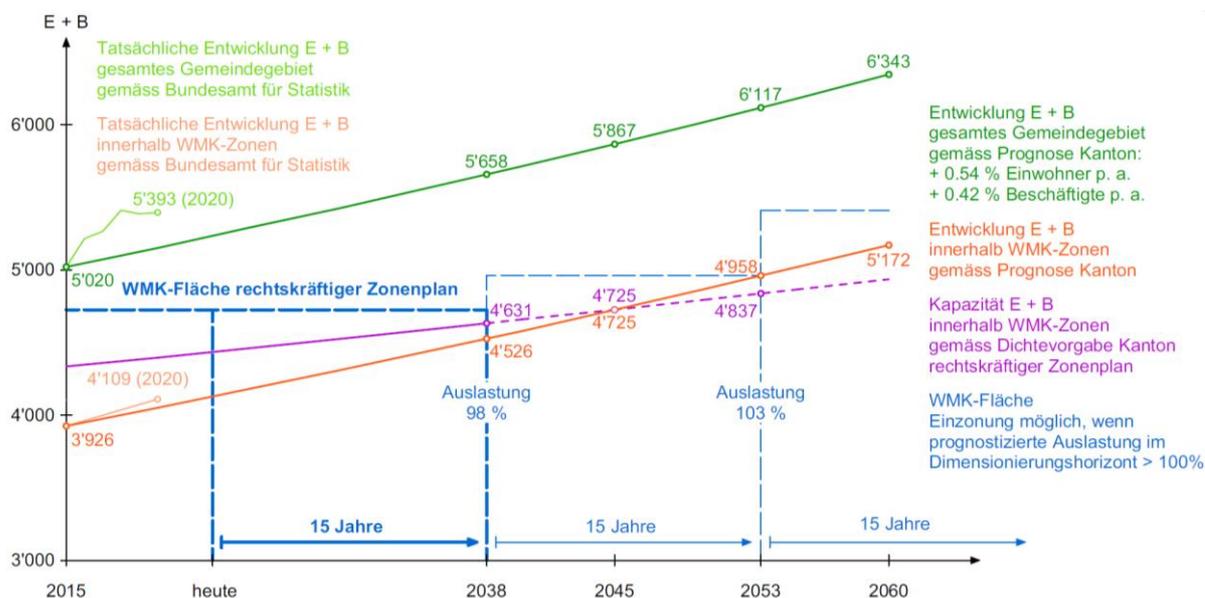
Bauzonenkapazität

Die Bauzonenkapazität berechnet sich aus der WMK-Fläche (bebaut und unbebaut) multipliziert mit der Zieldichte gemäss dem vom Kanton festgelegten Dichtepfad. Bis zum Jahr 2040 müsste die Gemeinde Speicher ihre Nutzungsdichte gemäss kantonomer Vorlage im Vergleich zum Jahr 2014 um 7.5 % erhöhen, beziehungsweise um 13.9 % bis zum Jahr 2060. Die Zieldichte für Speicher für das Jahr 2038 liegt bei 52.6 Einwohnern und Beschäftigten pro Hekta-

re. Die WMK-Flächen des rechtskräftigen Zonenplans weisen eine Kapazität von 4'631 Einwohnern und Beschäftigten (VÄ) im Jahr 2038 auf.

Mit dem aktuellen Bestand an Einwohnern und Beschäftigten liegt die Dichte auf den bebauten WMK bei 50.5 Einwohnern und Beschäftigten pro Hektare. Zur Zielerreichung muss eine entsprechende Steigerung stattfinden können. Die Entwicklung der Einwohnerdichten über die letzten Jahre zeigt diesbezüglich in die richtige Richtung (siehe Auswertung im Anhang).

Grafische Visualisierung Bauzonendimensionierung:



Die Einwohner- und Beschäftigtenzahlen sind aus den Berechnungen aus der kantonalen Bauzonendimensionierung respektive aus dem kantonalen Richtplan entnommen. Diese können aufgrund der tatsächlichen Entwicklungen von den realen Zahlen abweichen.

Bauzonenauslastung

Zur Abschätzung des Bauzonenbedarfs berechnet das Dimensionierungstool des Kantons die Auslastung der WMK-Flächen des rechtskräftigen Zonenplans zum gewählten Nutzungsplanhorizont. Die Auslastung ergibt sich aus dem Verhältnis der erwarteten Einwohner und Beschäftigten zur Kapazität der WMK-Flächen gemäss rechtskräftigem Zonenplan. Ist die Anzahl erwarteter Einwohner und Beschäftigter kleiner als die Bauzonenkapazität, sind die WMK-Flächen nicht voll ausgelastet und es bestehen weitere Einwohner- und Beschäftigtenkapazitäten innerhalb der bestehenden Flächen. Übersteigt die Anzahl erwarteter Einwohner und Beschäftigter die Bauzonenkapazität, bieten die bestehenden WMK-Flächen nicht genügend Platz für die erwartete Entwicklung und zusätzliche Flächen werden benötigt. Einzonungen sind in diesem Fall möglich.

Bei der Bauzonenauslastung handelt es sich um eine statische Grösse, die aufgrund der Vorgaben des Kantons (Entwicklungsprognose und Dichtepfad) berechnet wird und von der Gemeinde nicht beeinflusst werden kann.

Aufgrund der Entwicklungsprognose und der Bauzonenkapazität liegt die prognostizierte Auslastung des rechtskräftigen Zonenplans für den angenommenen Planungshorizont bei 98 %. Die bestehenden WMK-Flächen sind für die nächsten 15 Jahre ausreichend bemessen. Gemäss Dimensionierungstool wird die prognostizierte Auslastung des rechtskräftigen Zonenplans im Jahr 2045 bei 100 % liegen. Aufgrund dessen werden voraussichtlich innerhalb der nächsten 25 Jahre (Richtplanhorizont) Bauzonenerweiterungen am richtigen Ort möglich sein.

Ein- / Auszonungen

Einzonungen sind nur noch möglich, wenn ein Bedarf in den nächsten 15 Jahren mittels Dimensionierungstool des Kantons nachgewiesen werden kann. Bevor Einzonungen vorgenommen werden können, muss aufgezeigt werden, wie die vom Kanton festgelegte Zieldichte mittels Innenentwicklungsmassnahmen erreicht werden. Ausserdem müssen die noch unbebauten Bauzonen aktiviert werden. Es gilt der Grundsatz Innen- vor Aussenentwicklung.

Gemäss kantonalem Richtplan zählt die Gemeinde Speicher nicht zu den Gemeinden mit zu grossen Bauzonenreserven und es müssen entsprechend keine kapazitätsrelevanten Flächen durch Auszonungen verkleinert werden. Andererseits sind Siedlungserweiterungen nur noch mit einem Bedarfsnachweis (und Überbauungskonzept gemäss kantonalem Richtplan) möglich. Flächengleiche Kompensationen sind grundsätzlich möglich, wenn sie mindestens die ÖV-Güteklasse D aufweisen.

Schlussfolgerung für den kommunalen Richtplan

Der kommunale Richtplan wird auf ein massvolles, beziehungsweise auf das vom Kanton prognostizierte Bevölkerungswachstum vom 0.54 % pro Jahr und Beschäftigtenwachstum vom 0.42 % pro Jahr ausgelegt. Die Gemeinde bewältigt die Bevölkerungs- und Beschäftigtenzunahme primär mittels Innenentwicklungsmassnahmen und der Bebauung unbebauter Flächen innerhalb der Bauzonen. Erst wenn diese Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abhängigkeit mit privaten Grundeigentümern so erfüllt sind, dass gemäss Instrument «Kommunale Bauzonendimensionierung» des Kantons wieder Einzonungen möglich wären, werden bei Bedarf allfällige Bauzonenerweiterungen im Rahmen der Nutzungsplanung angegangen.

Innerhalb der kommunalen Richtplanung möchte die Gemeinde Speicher über den Planungshorizont hinaus einen gewissen Spielraum für Szenarien und Optionen für potentielle Bauzonenerweiterungen offenhalten können, zumal zum Zeitpunkt der Richtplanung die Verfügbarkeit von Flächen nicht abschliessend gegeben sind. Für Neueinzonungen muss im Rahmen der Nutzungsplanung ein entsprechender Bedarfsnachweis mittels Dimensionierungstool des Kantons erbracht werden.

Flächenübersicht Richtplangebiete / Gebiete für potentielle Bauzonenerweiterungen

Eine rein informative Übersicht der Flächenanpassungen im kommunalen Richtplan (kapazitäts- und nicht kapazitätsrelevant) ist nachfolgend abgebildet.

Bezeichnung	Ausgangslage Zonenplan	Kommunaler Richtplan	Art	Fläche m ²
Unterdorf / Stoss	Übriges Gemeindegebiet (üG)	Wohnzone hohe Dichte	Einzonung	22'550
Bendlehn	Landwirtschaftszone (L)	Wohnzone niedrige bis mittlere Dichte	Einzonung	22'695
Bendlehn / östlich Trogenerstrasse	Übriges Gemeindegebiet (üG)	Wohnzone hohe Dichte	Einzonung	10'470
Schupfen	Landwirtschaftszone (L)	Wohnzone niedrige bis mittlere Dichte	Einzonung	27'557
Steinegg	Landwirtschaftszone (L)	Wohnzone mit mittlerer bis hoher Dichte	Einzonung	5'681
Rüschen	Übriges Gemeindegebiet (üG)	Wohnzone niedrige bis mittlere Dichte	Einzonung	7'400
Teufenerstrasse	Grünzone im Baugebiet (GRiF)	Mischnutzung hohe Dichte	Umzonung	6'575
Erweiterung Gewerbegebiet Almenweg	Landwirtschaftszone	Gewerbe	Einzonung	1'540
Erweiterung Gewerbegebiet Sägli	Übriges Gemeindegebiet (üG)	Gewerbe	Einzonung	7'990
Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Landwirtschaftszone (L)	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE)	Einzonung	7'100
Zonenanpassung Kindergarten Speicherschwendi	Wohn- und Gewerbezone (WG45)	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE)	Umzonung	3'750
Speicherschwendi, südlich der Reheto- belstrasse	Wohn- und Gewerbezone (WG45),	Landwirtschaftszone (L)	Auszonung	5'070
Speicherschwendi, nördlich der Reheto- belstrasse	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE), Wohnzone (W45)	Landwirtschaftszone (L)	Auszonung	3'200

Holderschwendi	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE)	Landwirtschaftszone (L)	Auszonung	3'875
Kohlhalden	Wohn- und Gewerbezone (WG45), Grünzone im Baugebiet (GRiF)	Landwirtschaftszone (L), Grünzone ausserhalb Baugebiet (GRaF)	Auszonung	3'505
Einzonungen Total				112'983
Umzonungen Total				10'325
Auszonungen Total				15'650

Die potenziellen Gebiete für künftige Einzonungen (vorbehalten der raumplanerischen Voraussetzungen gemäss Art. 15 RPG) unterstehen der Mehrwertabgabe nach Art. 56a ff. BauG.

5.4.4 Wohnbauentwicklung

Durch die Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten nach aussen wird der Druck auf das bestehende Siedlungsgebiet in den kommenden Jahren zunehmend grösser werden. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der Entwicklung im Bestand stellt eine wichtige Voraussetzung dar, um eine geordnete und qualitätvolle Innenentwicklung erreichen zu können. Die Nachverdichtung im Bestand ist gemäss Bericht zur Innenentwicklung und den entsprechenden Richtplanbeschlüssen aufgearbeitet. Im Rahmen der Zonenplan- und Baureglementsrevision sind die Aufgaben grundeigentümerverbindlich umzusetzen und aufzuzeigen. Damit wird langfristig eine Erhöhung der Raumnutzerdichte erreicht. Im Anhang ist eine Berechnung der Bevölkerungsentwicklung im Zusammenhang der Bauzonengrösse über die vergangenen Jahre aufgeführt. Daraus ist ersichtlich, dass die Gemeinde Speicher in den letzten Jahren bereits auf das Ziel der inneren Entwicklung gemäss kantonalem Richtplan und Raumplanungsgesetz hingearbeitet hat.

Gemäss Auswertungen beträgt der Leerwohnungsstand (Stand Juni 2022) ca. 1.6 %. Dies ist im Vergleich mit umliegenden Gemeinden und im kantonalen Vergleich tief.

In den Richtplankapiteln S 3.2 Bestandesentwicklung Wohnen und S 4.2 Bestandesentwicklung Wohnen und Arbeiten werden verschiedenen Gebieten die Entwicklungsabsichten «moderate Entwicklung» oder «moderate bis starke Entwicklung» zugewiesen. In Absprache mit der Abteilung Raumentwicklung und dem kantonalen Rechtsdienst obliegt die Anwendung der Planungsinstrumente und insbesondere auch die Auslegung der ortsbaulichen Einpassung bei der Gemeinde (BauG Art. 3, Abs. 3). Da die Frage nach der Auslegung der Entwicklungsabsichten wohl auch in Zukunft beschäftigen wird, wurde im Richtplankapitel S 1.3 Siedlungsentwicklung nach innen die Auslegung der Entwicklungsabsichten als Handlungsanweisung definiert. Diese wurde zusammen mit der Abteilung Raumentwicklung als anwendbar diskutiert.

Langfristig wird auch eine Bauentwicklung nach aussen nötig sein, um die prognostizierte Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung aufnehmen zu können. Dazu ist es notwendig eine Auswahl an möglichen zukünftigen Baugebieten auszuscheiden. Die im Richtplan bezeichneten Gebiete für potentielle Bauzonenerweiterungen (Wohnen) sind klar grösser als innerhalb der nächsten 25 Jahre (Richtplanhorizont) prognostiziert wird. Die bezeichneten Gebiete dienen der Sicht über den Planungshorizont hinaus. Ausserdem erlauben sie der Gemeinde einen gewissen Handlungsspielraum. Sobald ein konkreter Einzonungsbedarf besteht, kann abgewogen werden, welche der Flächen sich im entsprechenden Fall am besten dafür eignen. Die effektive Umsetzung ist unter anderem auch direkt von den Grundeigentümern abhängig. Die tatsächlichen, zukünftigen Einzonungsmöglichkeiten werden durch das Instrument «Kommunale Bauzonendimensionierung» klar vorgegeben.

Unterdorf: Das Gebiet Unterdorf Parzellen Nrn. 51 und 1764 befindet sich heute in der Bauzone und war bereits im bestehenden Richtplan von 2009 und im Bericht zur Innenentwicklung als Entwicklungsgebiet ausgeschieden. Die vorgesehene Überbauungsplanung wurde am 15.05.2022 von der Bevölkerung abgelehnt. Die Neuentwicklung des Gebietes beziehungsweise Mobilisierung des Baulands an bester und attraktiver Lage inmitten des bebauten Gebietes mit gutem ÖV-Anschluss ist weiterhin anzustreben. Das Vorgehen mit einem Einbezug der Bevölkerung in den Planungsprozess ist dabei neu zu definieren (Beschluss Gemeinderat). Die Ziele und Grundsätze gemäss Raumplanungs- und Baugesetz und kantonalem Richtplan sind zusammen in einer ganzheitlichen Planung zu berücksichtigen. Die raumplanerischen Randbedingungen (siehe Planungsprozess bis zur Abstimmung vom 15.05.2022) sind weiterhin zu berücksichtigen.

Bendlehn / östlich Trogenerstrasse: Das Gebiet für eine potentielle Bauzonenerweiterung Wohnen östlich der Trogenerstrasse Parzellen Nrn. 340, 854, 888, 1288 und 354 liegt heute gemäss bestehendem Zonenplan im übrigen Gemeindegebiet. Das Gebiet liegt angrenzend der Hauptstrasse in der ÖV-Güteklasse B (gute Erschliessung). Die Erschliessung ist aufgrund des Geländes und dem Anstoss an die Kantonsstrasse frühzeitig zu koordinieren. Die Infrastruktur ist bereits vorhanden und die Anschlüsse könnten nahtlos benutzt werden. Zudem haben die Grundeigentümer bereits Interesse daran gezeigt die Parzelle zu bebauen. Eine allfällige Bebauung des Gebiets würde die Baulücke entlang der Hauptstrasse schliessen und einen klaren Siedlungsrand ermöglichen. Im Rahmen einer allfälligen Einzonung und Bauentwicklung ist das Thema Lärm aufgrund der Nähe zur Hauptstrasse frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen.

Schupfen: Das Gebiet für eine potentielle Bauzonenerweiterung Schupfen ist zentrumsnah und ausserdem innerhalb der ÖV-Güteklasse B (gute Erschliessung) und deshalb geeignet für eine Wohnbauentwicklung. Aufgrund der topographisch sensiblen Lage im Ortsbild ist für dieses Gebiet eine niedrige bis moderate Dichte in einer reinen Wohnnutzung vorgesehen. Die privatrechtliche Situation wurde geprüft und stellt für eine Entwicklung des Gebietes kein Hindernis dar.

Teufenerstrasse: Die Parzelle Nr. 222 an der Teufenerstrasse befindet sich in der Grünzone innerhalb des Baugebiets. Es liegt zentral und ist deshalb optimal geeignet für eine Entwicklung nach innen. Die bezeichnete Parzelle grenzt an geschützte Kulturobjekte und an die Ortsbildschutzzzone. Entsprechend soll der angrenzende Bereich der Freihaltezone zugewiesen werden. Dies entspricht auch dem in der Entwicklungsstrategie 2020 erarbeiteten Ideal-

bild von Baugebiet und Freifläche für die Erholung und Siedlungsgestaltung. Das Gebiet wurde bereits in der letzten Ortsplanungsrevision für eine mögliche Bauentwicklung als sinnvoll erachtet. Dazumal wurden die Grundeigentümerabsichten (keine Entwicklungsabsicht) stark berücksichtigt und das Gebiet deshalb der Grünzone zugewiesen. Da sich das Gebiet aber für eine entsprechende Entwicklung eignet und sich Grundeigentümerabsichten langfristig auch verändern können, wird das Gebiet nun im Richtplan als potentielle Bauzonenerweiterung Mischnutzung bezeichnet. Die privatrechtliche Situation wurde geprüft und stellt für eine Entwicklung des Gebietes kein Hindernis dar.

Rüschen: Das Gebiet Rüschen wurde aufgrund der Mitwirkung zur Entwicklungsstrategie 2020 als potentielle Bauzonenerweiterung für Wohnen ergänzt. Aufgrund der Lage zur Haltestelle Schützengarten (ÖV-Güteklasse B; gute Erschliessung) und der zentrumsnähe ist das Gebiet für eine Bauentwicklung geeignet. Entlang der Strassen ist eine reine Wohnnutzung aufgrund der Einhaltung der Planungswerte (Lärm) nicht möglich. Vielfach ist darum die erste Bautiefe eine Wohn-Gewerbezone. Im Falle des bezeichneten Gebietes für eine potentielle Bauzonenerweiterung, welches in der zweiten Bautiefe liegt, wird im vorliegenden Gemeinderichtplan davon ausgegangen, dass die Planungswerte für Lärm bei einer zukünftigen Bebauung eingehalten werden können. Im Rahmen einer Einzonung sind insbesondere die Randbedingungen bezüglich nichtionisierender Strahlung zu berücksichtigen.

Steinegg: In der Entwicklungsstrategie 2020 wurde das Gebiet Steinegg als zu erhaltender / aufzuwertender Grünraum bezeichnet, und anschliessend im kommunalen Richtplan zu der betroffenen Fläche keine Aussage getroffen, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar war, wie damit umgegangen werden soll. Aufgrund der Ergebnisse aus der kantonalen Vorprüfung des Gemeinderichtplans wurde der Umgang mit der Fläche im Rahmen einer PLK-Sitzung vertieft diskutiert. In Abwägung mit der Entwicklungsstrategie 2020, der rechtskräftigen Zonenplanung – insbesondere dem Thema Schutz (angrenzende Ortsbildschutzzone und Kulturobjekte) – und der zentrumsnahen Lage des Gebietes wurde entschieden, dass bei einer Verfügbarkeit des dem Gebäude Assek. Nr. 196 vorgelagerten Gebietes bis zur Reutenenstrasse eine Bauentwicklung möglich ist. Das Gebiet wurde im Richtplan entsprechend als potentielle Bauzonenerweiterung für Wohnen bezeichnet. Eine allfällige Bebauung muss dabei mittels ortsbaulicher Studie in den Bestand und unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete eingepasst werden.

5.4.5 Gewerbeentwicklung

Gemäss kantonalem Richtplan (S.1.3) gehört die Gemeinde Speicher nicht zu den Schwerpunktgemeinden bezüglich Arbeitsplätze. Die Gemeinde weist zudem eine besonders tiefe Beschäftigungsquote im kantonalen Vergleich auf. Aus diesem Grund kann für die Gemeinde keine Erweiterung der Arbeitszone in Aussicht gestellt werden. Die bestehende Gewerbefläche soll jedoch erhalten bleiben und für Betriebe, welche bereits in der Gemeinde angesiedelt sind, für Erweiterungen zur Verfügung stehen. Durch eine bessere Standortwahl innerhalb der Gemeinde für die bestehenden Betriebe gemäss kantonalem Richtplan respektive Arbeitszonen-Management des Kantons kann innerhalb des Bestandes Entwicklungsspielraum für eine standortgerechte innere Entwicklung geschaffen werden. Die freien und neu zu schaffenden Arbeitsplatzstandorte sollen dabei entsprechend für die ansässigen Betrieben priorisiert bleiben.

Um den Bedarf an Entwicklungs- und Erweiterungsflächen der ansässigen Betriebe abzuschätzen, wurde im Dezember 2021 / Januar 2022 eine Umfrage bei Gewerbebetrieben durchgeführt. Es sind 50 Rückmeldungen eingegangen, was einem Rücklauf von ca. 40% entspricht. Schwer zu fassen sind die grösseren unbebauten Flächen und die grösseren Gewerbebetriebe. Für die kleineren Gewerbebetriebe kann der Eigenbedarf grundsätzlich abgedeckt werden. Entsprechend muss im Rahmen der zukünftigen Entwicklung weiter sorgsam und bei Bedarf vorgegangen werden.

Gewerbegebiet Sägli: Die Nägeli AG beansprucht im Gebiet Sägli gemäss damaliger Baubewilligung auch ausserhalb der Bauzone Fläche für ihren Gewerbebetrieb. Langfristig ist sogar eine zusätzliche Erweiterung des Gewerbebetriebes vorgesehen. Im Rahmen der Zonenplanrevision sind sämtliche heute für den Gewerbebetrieb genutzte Flächen im übrigen Gemeindegebiet einer Nutzungszone zuzuweisen. Einzonungen für Betriebserweiterungen unterliegen dannzumal dem kantonalen Arbeitszonenmanagement und sind zu koordinieren. Da zwischen der einzuzonenden Fläche und dem Wald Landwirtschaftszone (landwirtschaftlich genutzt) liegt, tangiert der Waldabstand nur an einer Stelle die betroffene Fläche. Im Rahmen des Zonenplanverfahrens ist dort eine Waldfeststellung durchzuführen.

Die Pandemiesituation zeigt ausdrücklich, dass Büroarbeiten zu grossen Teilen auch von zu Hause aus getätigt werden können. Somit kann wiederum das lokale Kleingewerbe unterstützt werden. Attraktive Co-Working-Spaces könnten diese Entwicklung weiter vorantreiben. Die Gemeinde ist bestrebt eine Entwicklung insbesondere in Zusammenhang mit einer Zentrumsnutzung z.B. in den bestehenden Gewerbegebäuden am Bahnhof voranzutreiben. Anfragen dazu wurden bereits getätigt.

5.4.6 Öffentliche Bauten und Anlagen

Die Gemeinde Speicher sieht mit dem Gemeinderichtplan keinen gezielten Ausbau von Sport- und Freizeitanlagen vor. Mit der Sport- und Freizeitanlage Buchen, dem Hallenbad und der Tennisanlage, den neu geschaffenen Freizeitanlagen in der Speicherschwendli und verschiedenen kleineren Einrichtungen besteht in Speicher ein ansehnliches Angebot an Sport- und Freizeiteinrichtungen. Ziel ist es ein für die verschiedenen Bedürfnisse aller Generationen angepasstes Angebot an Sport- und Freizeiteinrichtungen zu schaffen.

Ein weitergehender, ortsplanerisch relevanter Bedarf an Sport- und Freizeitanlagen, welcher einen grösseren Flächenbedarf oder grössere Auswirkungen auf den Lebensraum hat, ist derzeit nicht auszumachen. Die Gemeinde unterstützt jedoch gezielt Projekte zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit, wie aktuell den Antrag für einen Pumptrack. Weitere Angebote im Sinne von Art. 26 BauG werden bei Bedarf unterstützt.

Aktuell bestehen wenig Reserven von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, da diese entweder bereits durch Nutzungen belegt oder mögliche Nutzungen in Planung sind. Langfristig wird ein neuer Standort für den Werkhof gesucht, wenn notwendig mit einer kombinierten Nutzung mit der Feuerwehr. Gemäss Arealentwicklung Buchen wird der Standort der Feuerwehr zurzeit belassen. Im kommunalen Richtplan wird für einen Handlungsspielraum eine Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen als Strategie angedacht.

Die Gemeindeverwaltung stösst an ihre räumlichen Grenzen, langfristig kann der heutige Standort in seinem Ausbaustand nicht genügen. Aktuell werden eine Verbesserung und Opti-

mierung der Raumsituation inklusive Berücksichtigung des Behindertengleichstellungsgesetzes am bestehenden Standort geplant. Langfristig können Möglichkeiten für einen neuen Standort in Kombination mit dem bestehenden Gemeindehaus und den «sozialen Diensten Appenzeller Mittelland» geprüft werden.

Erweiterungen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE) werden nach Abschluss der Arealentwicklung Buchen anhand einer Bedarfsanalyse schrittweise angegangen.

5.4.7 Sondernutzungsplanung bebaute Grundstücke: Erneuerungsplan gemäss Art. 40 BauG

Gemäss Art. 40 Abs. 1 BauG ist eine zwingende Sondernutzungsplanpflicht für den Erneuerungsplan im Zonenplan festzulegen. Somit ist bei einer Festlegung der Sondernutzungsplanpflicht in der Nutzungsplanung darauf zu achten, dass nach Anwendung von Art. 35 Abs. 2 BauG die Erstellung von Bauten und Anlagen in Zonen mit Sondernutzungsplanpflicht einen rechtskräftigen Sondernutzungsplan voraussetzt. Bei Bauvorhaben ist durch eine Interessensabwägung abzuschätzen, ob jeweils ein Sondernutzungsplan nötig ist. Wenn ein Erneuerungsplan ohne vorgängige Sondernutzungsplanpflicht erstellt werden soll, ist gleichzeitig ein Teilzonenplan notwendig.

Die aktuelle Formulierung von Art. 40 Abs. 1 BauG ist auf den Entwurf des Baugesetzes mit der möglichen Enteignung mittels Erneuerungsplan zurückzuführen. Mit dem aktuellen Gesetztext respektive Möglichkeiten gemäss Erneuerungsplan macht die explizit notwendige Sondernutzungsplanpflicht im Zonenplan wenig Sinn. Darum soll im Rahmen der 2. Etappe der Baugesetz-Revision 2021 der Artikel angepasst werden. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Formulierung von Art. 40 BauG, von der Sondernutzungsplanpflicht zwecks Erneuerung sehr zurückhaltend umgegangen wird, da die Einschränkungen für die Betroffenen (im Bestand) sehr hoch sind.

5.4.8 Kultur

Das Kultur- und Freizeitangebot in Speicher ist breit gefächert. Die bestehenden kulturellen Einrichtungen verfügen weitestgehend über die notwendigen Bauten und Anlagen. Insbesondere soll durch die Gemeinde traditionelle als auch zeitgenössische Kultur gefördert werden.

Das Schützenhaus steht nach dem Umbau für kulturelle und private Anlässe zur Verfügung. Ein weiteres Angebot für kulturelle Anlässe in Speicher ist der Buchensaal, welcher auch Auswärtigen eine interessante Infrastruktur bietet.

5.4.9 Weiler

Es gibt gemäss kantonalem Richtplan keine Kleinsiedlungen in Speicher, deshalb wird dieses Kapitel in den Richtplanbeschlüssen nicht aufgeführt.

5.4.10 Siedlungsränder

Aufgrund der Revision des Raumplanungsgesetzes und der damit zusammenhängenden Dimensionierung der Bauzonen können heute feste Siedlungsränder festgelegt werden, bei welchen langfristig keine Siedlungserweiterung vorgesehen ist. Beim Siedlungsrand trifft die Bauzone auf Land, welches ausserhalb der Bauzone liegt (Landwirtschaft, Wald etc.). Für die Siedlungsstruktur bildet der Siedlungsrand das Übergangselement zwischen Siedlung und Landschaft, und ist somit ein prägender Bestandteil des Ortsbildes, in dem häufig öffentliche Nutzungen wie Familiengärten, Sporteinrichtungen oder Spazierwege für die Naherholung angeordnet sind.

Dabei sieht die Gemeinde Speicher mit der vorliegenden Gemeinderichtplanung eine Strategie vor, welche die verschiedenen Bedeutungen und Eigenschaften für unterschiedliche Ortsteile beimitst. Mit klaren Vorstellungen zu ihren Entwicklungsabsichten und Zielen verfügt die Gemeinde über Möglichkeiten, den Siedlungsrand in vielerlei Hinsicht zu gestalten. Das strategische Vorgehen orientiert sich an nachfolgender Aufzählung:

1. Unterteilung in langfristige und sich noch verändernde Siedlungsränder (Handlungsschwerpunkt auf erstere legen)
2. Analyse der Siedlungsränder
3. Unterteilung der Siedlungsränder in ähnliche Abschnitte
4. Bestimmung des Soll-Zustands pro Abschnittsart
5. Klärung des Handlungsbedarfs (Wo weicht Ist-Zustand von Soll-Zustand ab?, Grundeigentümergegespräche, Festlegung von Vorschriften in der Sondernutzungsplanung)

5.5 Landschaft

5.5.1 Fruchtfolgeflächen

Die gemäss kantonalem Richtplan ausgewiesenen Fruchtfolgeflächen von 41 ha sind langfristig in ihrem Umfang und ihrer Qualität zu erhalten. Die entsprechenden Flächen werden im Rahmen des kommunalen Richtplans ausgewiesen. Es bedarf keiner weiteren Festlegung im Gemeinderichtplan. Geringfügige Differenzen, bei welchen Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalem Richtplan in Bauzonen hineinragen, werden vernachlässigt. Bei Gebieten für potentielle Bauzonenerweiterungen wird gemäss dem Richtplantext zwingend darauf geachtet, ob sich diese mit Fruchtfolgeflächen überschneiden, um allfällige Flächenabtausch frühzeitig zu koordinieren. Aktuell wird vom Bund das Projekt schweizweite Bodenkartierung vorangetrieben. Sobald die übergeordneten Rahmenbedingungen geklärt sind, wird der Kanton das weitere Vorgehen in Bezug auf den Umgang mit den Fruchtfolgeflächen definieren müssen. Eine zur schweizweiten Bodenkartierung vorgängige Neukartierung ist aktuell nicht geplant.

5.5.2 Naturschutzgebiete / ökologische Vernetzung

Der vorliegende Gemeinderichtplan legt fest, dass eine Entwicklung nach dem Sachplan Lebensraumverbund auch durch die Gemeinde zu fördern ist. Der Lebensraumverbund zeigt die bestehenden ökologischen Werte auf. Sehr stark kulturbeeinflusste Gebiete weisen den geringsten, naturnahe Gebiete den grössten ökologischen Wert auf. Weiter formuliert der Lebensraumverbund Massnahmen zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft.

Landschaftskammer	Ökologischer Wert	Priorisierung	Massnahmegebietsnummer / Massnahmen
84	Bedingt naturnah	Aufwertungsgebiete (1. Priorität)	1.3: Aufwertungspotential vor allem im Wald: Bereits wertvolle Waldbestände durch naturnahere und standortgerechtere Bewirtschaftung aufwerten. Bei südexponierten Landwirtschaftsflächen, vor allem an Waldrändern, Steillagen und Kuppen extensive Nutzung anstreben.
86	kulturbeeinflusst	Förderungsgebiete (2. Priorität)	2.13: Aufwertungspotential vor allem in Landwirtschaftsgebiet: Extensivieren der landwirtschaftlichen Nutzung vor allem entlang der Strukturelemente und an südexponierten Lagen.
108			
87			Vernetzung der Strukturelemente im Landwirtschaftsgebiet und mit dem Waldrand.
100			Naturnahere Gestaltung der Waldränder.
107			

* Ausgangslage: Werte und Defizite der Massnahmegebiete in kt. Richtplan, L 8

5.5.3 Fliessgewässer als Lebensadern

Die Fliessgewässer sind Lebensadern der Gemeinde Speicher. Sie leisten einen grossen Beitrag zur Lebensqualität und dienen der ökologischen Vernetzung. Entsprechend sollen sie für Flora und Fauna von Bebauungen freigehalten und aufgewertet sowie für den Menschen besser zugänglich und erlebbar gemacht werden. Im Richtplantext wurde ein allgemeiner Richtplanbeschluss zu den Fliessgewässern als Lebensader formuliert.

5.5.4 Siedlungsökologische Aufwertung

Biodiversität bildet nicht nur unsere Lebensgrundlage, sondern erhöht auch unsere Lebensqualität. Im Gegensatz zur allgemeinen Vorstellung bietet der Siedlungsraum ein grosses Potenzial zur Biodiversitätsförderung. Je mehr Menschen sich engagieren und Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt in ihrem Garten, auf dem Balkon, Dach oder an der Fassade treffen, desto mehr wird zu einer hohen Biodiversität im Siedlungsraum beigetragen.

Um das Potential und die Möglichkeiten abzuschätzen, hat im September 2021 eine Begehung mit der kantonalen Abteilung Natur und Wildtiere, zusammen mit dem Büro für Natur und Landschaft AG, ARNAL, stattgefunden. Das Resultat ist im Schlussbericht vom 22.03.2022 abgebildet und bildet die Grundlage der Überprüfung des Richtplaninhalts in Be-

zug auf die Biodiversität. Grundsätzlich wird im Rahmen der kommenden Baureglementsüberarbeitung das Thema weiterverfolgt und entsprechende grundeigentümergebundene Umsetzungen geprüft.

5.5.5 Landschaftsschutzgebiet Goldachtobel

Aufgrund des Beschlusses L 1.1.2 aus dem bestehenden kommunalen Richtplan wurde am 25. April 2016 ein Antrag auf Unterschutzstellung des Goldachtobels als Erweiterung der damals in Bearbeitung gewesenen «Schutzverordnung Goldachtobel» auf St.Galler Boden gestellt. Der Antrag wurde mit der Antwort vom 19. September 2018 abgelehnt. Mit dem vorliegenden Richtplan-Entwurf soll festgehalten werden, dass ein erneuter Antrag gestellt werden soll. Die verschiedenen Beschlüsse zum selben Anliegen wurden unter L 3.2.1 zusammengefasst. Die Gemeinde begründet den erneuten Antrag auf nachfolgenden Grundlagen:

- Erweiterung Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Bundesamt für Umwelt BAFU), Nr. 369
- Erweiterung Waldreservate (Kantone [Bundesamt für Umwelt BAFU]), 160_SG_15
- Geotopinventar: SG 6
- Auengebiet regional, kt Richtplan St.Gallen,
- Lebensraum Fliessgewässer, kt. Richtplan St.Gallen
- Übrige Naturschutzzone (N-Zonen), kt. Schutzzoneplan AR
- Bis 2030 sollen gemäss Vorgabe des Bundes schweizweit mindestens 10 % der Waldfläche als Waldreservate ausgeschieden werden. Gegenwärtig sind nur 5 % der Ausserrhoder Waldfläche als Waldreservate gesichert.
- Sonderwaldreservat mit dem Ziel der Erhaltung der naturnahen und ungestörten Tobelwälder. Forstliche Eingriffe nur zum Schutz vor Hochwassergefahren

Damit soll folgendes bezweckt werden:

- a) den Landschaftsraum Goldachtobel mit seinen natürlichen Flussabschnitten, markanten Geländeformen und geologischen Aufschlüssen sowie ökologisch wertvollen Lebensräumen zu erhalten;
- b) die natürliche Artenvielfalt, namentlich von seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- und Pflanzenarten, zu erhalten und zu fördern;
- c) die Vernetzung von ökologisch wertvollen Gebieten zu fördern;
- d) die Pflege und Bewirtschaftung der Landwirtschafts- und Waldflächen ökologisch nachhaltig zu sichern und zu fördern.

5.5.6 Naturgefahren

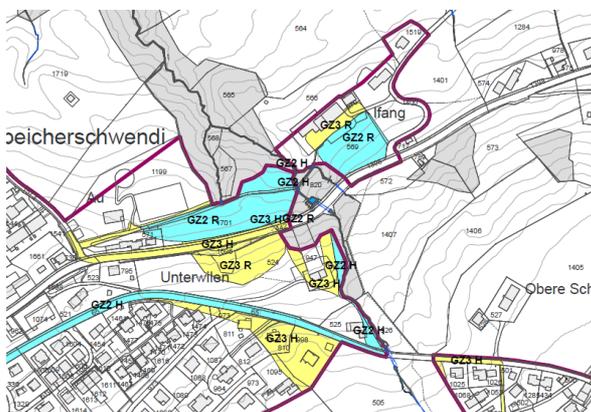
Im Rahmen einer geplanten Überbauung im Gebiet Rickhalden haben die Grundeigentümer eine umfangreiche Baugrunduntersuchung durchführen lassen. Dabei hat sich herausgestellt,

dass die bestehende Gefahrenkarte im Gebiet zwischen Rick- und Rehetobelstrasse sowie nördlich der Kantonsstrasse nicht den tatsächlichen geologischen Verhältnissen entspricht.

Als zuständige Stelle hat das Amt für Raum und Wald im betroffenen Gebiet eine Überprüfung der Gefahrenkarte in Auftrag gegeben. Diese liegt im Bericht der FlumGeo AG, dat. vom 5. Juni 2020 vor. Die Nachführung der Gefahrenkarte im Gebiet Speicherschwendi wurde vom Regierungsrat genehmigt (Beschluss vom 6. Juli 2021). Darin wurde die Gefährdung im Zentrumsbereich des Untersuchungsperimeters als «erheblich» (rot) eingestuft. In Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung ist die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen nicht zulässig. Unbebaute Bauzonen in erheblich gefährdeten Gebieten sind grundsätzlich auszuzonen.

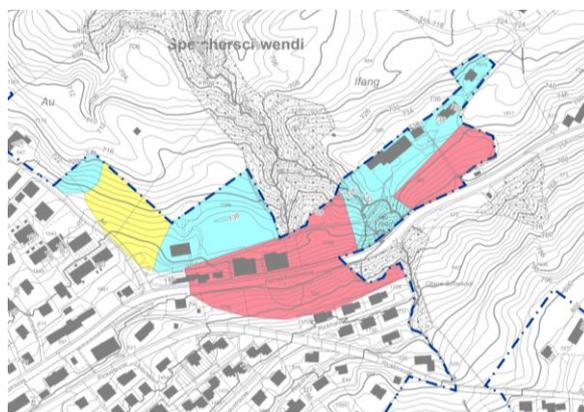
Um die weiteren Schritte auf einer breiter abgestützten Basis festlegen zu können, wurden die durchgeführten Messungen im Jahr 2022 wiederholt und nochmals interpretiert. Dabei konnten keine wesentlichen Änderungen bei den Geländebewegungen festgestellt werden. Die wesentlichen Gebiete sind weiterhin als erheblich gefährdet einzustufen und in der roten Gefahrenstufe zu belassen. Kleinere Anpassungen der Gefahrenkarte in den Randbereichen wurden vorgenommen. Die aktualisierte Gefahrenkarte wurde am 17.01.2023 durch den Regierungsrat erlassen.

Die Gefahrenkarte ist behördenverbindlich. Die raumplanerische, grundeigentümerverbindliche Umsetzung mittels Zonenplananpassungen (Anpassung Zonenplan Gefahren und Zonenplan Nutzung, Aufhebung/Anpassung bestehender Sondernutzungspläne) wird in einem ordentlichen Nutzungsplanverfahren gemäss Art. 45 ff. BauG durchgeführt. Die raumplanerische Umsetzung der neuen Gefahrenkarte ist eine «Tatsachenplanung». Der Handlungsspielraum der Gemeinde ist bei der Umsetzung stark eingeschränkt.



Ausschnitt bestehender Zonenplan Gefahren

3. Januar 2012 mit Nachführungen bis 10. Dezember 2014
ERR Raumplaner AG



Ausschnitt Gefahrenkarte Rutschung

Am 17.01.2023 vom Regierungsrat genehmigt
Zugriff Geoportaal: 19.04.2023

Weiter wird der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss und deren möglichen Umsetzung im Richtplan das entsprechende Gewicht beigemessen.

5.6 Mobilität

5.6.1 Lärm / Strassenlärm

Bei Neueinzonungen und Umzonungen sind die Lärmimmissionen zu berücksichtigen und gemäss Gemeinderichtplan bei den Gebieten für potentielle Bauzonenerweiterungen in Sondernutzungsplanverfahren abzuhandeln sowie etwaige Massnahmen zur Reduktion festzulegen.

Bei Umzonungen von heute bestehenden Wohn-Gewerbebezonen in reine Wohnzonen sind die Planungswerte einzuhalten (Art. 29 LSV).

5.6.2 Pendlerströme

Der grösste Anteil Arbeitnehmende in der Gemeinde ist in Speicher wohnhaft⁶. Zwischen 2014 und 2018 konnte gemäss Statistik (Kap. 4.4.1) eine leichte Zunahme festgestellt werden. Dieser Trend ist mit entsprechenden Massnahmen weiter voranzutreiben. Die Gemeinde unterstützt das bestehende lokale Gewerbe, um ein gutes Angebot auf dem lokalen Arbeitsmarkt zu bieten und somit grosse beziehungsweise weite Pendlerströme zu minimieren.

Im Zusammenhang mit der Gewerbeentwicklung Kap. 5.4.5 ist die Gemeinde zudem bestrebt, eine angemessene Auswahl an Co-Working-Spaces oder ähnlichen Angeboten in der Gemeinde anzubieten, um die Pendlerströme zu reduzieren.

5.6.3 Strassenausbauten und Sanierungen

Rickstrasse / Kohlhalden: Gemäss bestehendem Gemeinderichtplan ist die Rickstrasse grundsätzlich für den allgemeinen Verkehr offen zu halten. Die Verkehrssicherheit für Fussgänger / Radfahrer sollte möglichst hoch sein, gleichzeitig ist die Rickstrasse so auszubilden, dass sie für den Durchgangsverkehr möglichst unattraktiv ist. Mit den Sanierungsetappen konnte und kann eine hohe Qualität im obigen Sinn erreicht werden. Es bedarf deshalb im vorliegenden Gemeinderichtplan keiner weiteren Festlegung mehr.

5.6.4 Kantonsstrassen

Mittel- bis langfristig sollen die für die Innenentwicklung wichtigen Strassenraumgestaltungen gemäss den Leitsätzen des kantonalen Richtplans mit den entsprechenden Festlegungen in Kapitel V 2.1 umgesetzt werden. Ein dem Ortsbild angepasster Strassenraum erhöht die Attraktivität der Wohnlagen und unterstützt somit auch die Ziele der Raumplanung. Mit den kantonalen Fachstellen wird geprüft, ob provisorische Massnahmen oder Versuchsanordnungen zur Temporeduktion getroffen werden können. Damit können mögliche Massnahmen ohne grossen baulichen Aufwand auf deren Nutzen getestet werden.

5.6.5 Fuss- und Wanderwegnetz

Die Gemeinde Speicher ist bestrebt ein dichtes und gut unterhaltenes Fuss- und Wanderwegnetz für die Naherholung anzubieten. Als Naherholungsgebiet für die eigene Bevölkerung wie auch für die nahe Stadt St.Gallen kommt dem Fuss- und Wanderwegnetz eine hohe über-

⁶ Karte Erwerbstätige mit Arbeitsort Speicher und Karte Erwerbstätige mit Wohnort Speicher (siehe Anhang)

kommunale Bedeutung zu. Deshalb sichert der vorliegende Gemeinderichtplan mit mehreren Beschlüssen die Erstellung, Sicherung, Erweiterung und den Unterhalt des Fuss- und Wanderwegnetzes. Der Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz ist Bestandteil der kommunalen Richtplanung.

Für Projekte mit dem Ziel der Aufwertung und Wegvernetzung von Naherholungsräumen in Siedlungsnähe können und sollen Beitragsgesuche um finanzielle Unterstützung an den Fonds Landschaft Schweiz (FLS) gerichtet werden.

5.6.6 Weitere Wegnetze

Weitere Wegnetze wie Winterwanderwege und Schneeschuhwanderwege werden nicht aktiv gefördert und unterhalten. Die allgemeinen Verhaltensregeln zum Schutz der Natur und Wildtiere gelten auch ohne Routenbezeichnungen.

5.7 Infrastruktur

5.7.1 Abbaugelände

In der Gemeinde Speicher bestehen keine Abbaustellen. Gemäss kantonalem Richtplan (vgl. Karte zu E.3 Materialversorgung) werden in den Gebieten Birt und Holderschwendi abbaubare Kiesvorkommen ausgewiesen und im Sinne der Vororientierung als "Erweitertes Interessengebiet zur Sicherung der Kiesversorgung" festgesetzt. Aufgrund der Lage im Naherholungsgebiet wird die Eignung aber als äusserst fraglich beurteilt. Zudem liegt das Abbaugelände nahe am Siedlungsgebiet, weshalb die Gemeinde die Abbaugelände aus der kantonalen Planung nicht unterstützt.

5.7.2 Wärmeverbund

Gemäss Entwicklungsstrategie 2020 sollen im Rahmen des Richtplans die energetischen Ziele der Gemeinde behördenverbindlich festgehalten werden. Dabei ist insbesondere ein Fokus auf die Trassen für die Fernwärme zu legen. Gemäss Besprechung mit der St.Gallisch-Apenzellische Kraftwerke AG (SAK) vom 18.01.2023 sind keine neuen Trassen für Fernwärme geplant. Entsprechend ist eine Berücksichtigung im Energierichtplan nicht notwendig.

Der Anschluss von Gebieten für potentielle Bauzonenerweiterungen an den Fernwärmeverbund muss fallweise geklärt werden. Grundsätzlich besteht für grössere Gebiete keine Kapazität mehr. Wie es in 10 Jahren aussieht (Ersatz Brenner, Vergrösserung Leitungsdurchmesser etc.) kann heute nicht gesagt werden.

6 Interessenabwägung

Wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben, steht die Revision des Gemeinderichtplans nicht in Widerspruch zur übergeordneten Gesetzgebung oder anderen zu berücksichtigenden Randbedingungen.

6.1 Übergeordnete Planungsgrundlagen

Themen	Verweis Planungsbericht
Bundesgesetz über die Raumplanung	Wurde grundsätzlich beachtet
Kantonale Richtplanung	5.4
Kantonaler Schutzzonenplan	5.5.2 / 5.5.5
Kantonales Baugesetz	Wurde grundsätzlich beachtet
Kommunaler Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz	Wird parallel erarbeitet

6.1.1 Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die Revision des kommunalen Richtplans berücksichtigt die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss Raumplanungsgesetz (Raumplanungsgesetz Art. 1 und Art. 3). Insbesondere wird der geforderten haushälterischen Bodennutzung durch eine konsequente Siedlungsentwicklung nach innen Rechnung getragen. Neue Bauzonen werden erst ausgeschieden, wenn ein konkreter Bedarf nachgewiesen werden kann. Die zukünftige Bauentwicklung soll an gut erschlossenen Lagen erfolgen und eine kompakte Siedlung forcieren. Neben der baulichen Entwicklung wird auch der Gestaltung wichtiger Frei- und Grünräume einen hohen Stellenwert beigemessen.

6.1.2 Kantonaler Richtplan

Die Richtplanrevision steht im Einklang mit dem vorliegenden kantonalen Richtplan. Die kantonalen Wachstumsziele und die Vorgaben gemäss kantonalen Bauzonendimensionierung sind in die Dimensionierung des Baugebietes eingeflossen.

Die gemäss Raumkonzept vorgesehenen Standortfaktoren für «grössere Gemeinde mit Zentrumsfunktion» werden mit der vorliegenden Planung gefestigt.

Weitere kantonale Interessen wie die Fruchtfolgefleichen und Landschaftsschutzgebiete werden im kommunalen Richtplan berücksichtigt. Gemäss kantonalen Richtplan bezeichnete Wildtierkorridore und Verbindungsachsen werden von der kommunalen Richtplanung nicht beeinträchtigt.

Koordinationsblatt	Umsetzung im kommunalen Richtplan	Verweis Planungsbericht
<p>B Raumkonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> - Speicher gehört zu den grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion - Das jährliche Wachstumsziel der Bevölkerung beträgt 0.54 % und der Beschäftigten 0.42 % 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Raumtyp wurde bei der Dimensionierung der WMK berücksichtigt 	<p>5.4.3</p>
<p>S 1.2 Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dimensionierung auf den 15-Jahres-Bedarf - Neue WMK müssen mindestens über ÖV-Güteklasse D verfügen 	<ul style="list-style-type: none"> - Die vorgesehene Bauzonen-dimensionierung wurde mit den Vorgaben des kantonalen Richtplans abgestimmt - Die Berechnung der Bauzonen-dimensionierung wird im Anschluss der Vorprüfung an die aktuellen Daten angepasst 	<p>5.4.2, 5.4.3, 5.4.4</p>
<p>S 1.3 Arbeitsplatzentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Schwerpunktgemeinde - Erhalt der bestehenden Betriebe 	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden keine grösseren Arbeitszonen in WMKZ umgezont 	<p>5.4.5</p>
<p>S 1.4 Festlegung für Arbeitszonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsnachweis und Nachweis der flächensparenden Anordnung bei Einzonungen für Betriebs-erweiterung - Nachweis der Standorteignung und flächensparenden Anordnung bei Einzonungen für Betriebsneuan-siedlungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gewerbeumfrage - Entwicklung bestehender Betriebe innerhalb des Bestandes - Förderung Co-Working-Space 	<p>5.4.5</p>
<p>S 2.1 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innenentwicklung vor Aus-senentwicklung - Konsequente Mobilisierung der vorhandenen Reserven 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bericht zur Innenent-wicklung zeigt auf, wie die künftige Siedlungsentwick-lung erfolgen soll - Im Richtplan werden die Strategieansätze und Mass-nahmen des Berichts zur In-nenentwicklung verankert 	<p>5.4.3, 5.4.4</p>

Koordinationsblatt	Umsetzung im kommunalen Richtplan	Verweis Planungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Im Richtplan werden die Massnahmen zum Umgang mit Bauzonenreserven aufgeführt - Aktivierungsmassnahmen folgen in der Nutzungsplanung 	
S.2.3 Siedlungstrenngürtel		
<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungstrenngürtel zwischen Speicher und Trogen 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird in der Richtplanung beachtet - Keine Gebiete für potentielle Bauzonenerweiterungen in diesem Bereich 	5.4.1
S.3 Siedlungsausstattung		
<ul style="list-style-type: none"> - S.3.1 Öffentliche Bauten und Anlagen: In der Altersvorsorge und dem Gesundheitswesen werden im Mittelland (Trogen, Speicher, Teufen) geeignete Lösungen realisiert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Infrastruktur soll laufend überprüft und angepasst werden - kommunale Zusammenarbeit mit Trogen in Bezug auf Alterspolitik erhalten 	5.4.6
V.1.2 Agglomerationsprogramm		
<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung am Agglomerationsprogramm St.Gallen / Arbon-Rorschach 	<ul style="list-style-type: none"> - U.a. Aufwertung des Ortszentrum (Ortsdurchfahrten) 	3.3
V.2.1 Kantonsstrassennetz		
<ul style="list-style-type: none"> - An der Achse Speicher-Speicher-schwendi/Kantonsgrenze St.Gallen besteht als Verbindung zur Autobahn N1, Anschluss St.Gallen- Neudorf, ein kantonales Interesse - Umsetzung von siedlungsorientierten Ortsdurchfahrten gemäss Leitsätze 	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung von ÖV - Strassenraumgestaltung, Innenentwicklung, Dorfkernaufwertungen 	5.6 5.6.4
V.2.4 Radwege		
<ul style="list-style-type: none"> - Kantonsstrasse Nr. 15, Speicher-St.Gallen (Kantonsgrenze) 	<ul style="list-style-type: none"> - Schwachstellen werden im Richtplan aufgezeigt 	5.6
V.3.3 P+R-Anlagen		
<ul style="list-style-type: none"> - Die Parkierungsmöglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Haltestelle am Bahnhof sind die 	---

Koordinationsblatt	Umsetzung im kommunalen Richtplan	Verweis Planungsbericht
<p>ten an der Linie der Appenzeller Bahnen sind für Pendler aus dem Kanton Appenzell A.Rh. von Bedeutung und nach Möglichkeiten zu erhalten.</p>	<p>Park&Ride-Stellplätze zu erhalten und in Zusammenarbeit mit dem Grundeigentümer, wenn möglich, auszubauen.</p>	
<p>L2.1. Fruchtfolgeflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 41 ha 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Flächen werden im Richtplan angezeigt - Allfällige Überschneidungen mit Gebieten für potentielle Bauzonenerweiterungen müssen koordinieren und allenfalls Flächen abgetauscht werden 	<p>5.5.1</p>
<p>L5.1. Touristische Interessengebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - Touristische Interessengebiete sind für Freizeit, Erholung und Tourismus ausserhalb der Bauzone von kantonaler Bedeutung - Andere Vorhaben und Nutzungen sind in diesen Gebieten mit den touristischen Interessen abzuwägen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung zusätzlicher touristischer Infrastrukturen und Erschliessungen (Mountainbike, Wanderwege) 	<p>---</p>
<p>L.10 Wildtierkorridore</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsfähige Korridore und Verbindungsachsen sind zu erhalten - Beeinträchtigungen von intakten Wildtierkorridoren und Verbindungsachsen können nur unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Die bestehenden Wildtierkorridore Steinegg (Teufen–Speicher) und Hinter dem Ack (Speicher– Speicherschwendi) wurden in den Richtplan aufgenommen 	<p>---</p>
<p>E 4 Deponieplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Standorte für Inertstoffdeponie - Bedarfsnachweis ist noch zu klären 	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung der Grundeigentümer zu aktivieren. 	<p>---</p>
<p>R 2 Schiessanlagen, Schiessstände</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bauliche Sanierung abgeschlossen 	<p>5.4.8</p>

Koordinationsblatt	Umsetzung im kommunalen Richtplan	Verweis Planungsbericht
	- Prüfung einer Zonenkonformen Nutzung	

6.2 Wichtige thematische Aspekte

Themen	Verweis Planungsbericht
Naturgefahren	4.1
Gewässernetz und Gewässerraum	4.2
Gewässerschutz	4.3
ÖV-Erschliessung	4.4
Belastete Standorte	4.5
Lärmbelastung	4.6
Lärmschutz	4.7
Nicht ionisierende Strahlung	4.8

7 Kantonale Vorprüfung

7.1 Gemeinderichtplan

Der Gemeinderichtplan wurde dem Departement Bau und Volkswirtschaft zur Vorprüfung zugestellt. Mit dem Bericht vom 25. April 2022 nimmt das Departement Bau und Volkswirtschaft zum Gemeinderichtplan Stellung.

Auf die Stellungnahme zur Vorprüfung wird folgendermassen reagiert:

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
<p>1. Allgemeines</p> <p><i>Würdigung</i></p> <p>Das DBV begrüsst die frühzeitige, fundierte und transparente Herangehensweise der Gemeinde Speicher, um baldmöglichst eine gesetzeskonforme Ortsplanung zu erhalten. Die vorliegenden Unterlagen der angestrebten Gemeinderichtplanung haben einen hohen konzeptionellen Anspruch. Die Planungsunterlagen vermitteln das Bedürfnis der Gemeinde, dass die erarbeiteten Grundlagen sowie die behördenverbindlichen Raumplanungsinstrumente neben der Funktion als Grundlage für die Nutzungsplanung auch weitere Aufgaben erfüllen sollen. Das DBV begrüsst diese Absicht. Die Gemeinde wird dadurch zweckmässige Planungsgrundlagen für die Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik und für künftige Interessenabwägungen im Einzelfall erhalten.</p> <p>In den vorliegenden Planungsunterlagen wurden viele planerische Leitgedanken und Informationen verarbeitet. Die angestrebte strategische Entwicklungsabsicht der Gemeinde ist aufgrund der Fülle an Informationen nicht ohne Weiteres erkennbar. Es wurden ein Entwicklungskonzept, eine kommunale Entwicklungsstrategie sowie der Planungsbericht zum Richtplan samt den dazugehörigen Richtplanbeschlüssen formuliert. Die Inhalte weisen verschiedentlich Doppelspurigkeiten und zumindest teilweise auch keine abschliessende Logik in der Konzept- und Aussagentiefe auf. Eine Konzentration der Handlungsanweisungen des Gemeinderats in der räumlichen Strategie (Entwicklungskonzept), die Verarbeitung von konzeptionellen Zielsetzungen und Leitgedanken in der Innenentwicklungsstrategie mit einer anschliessenden Festlegung der Verbindlichkeit der einzelnen Aussagen des Entwicklungskonzepts sowie der Innenentwicklungsstrategie im kommunalen Richtplan könnte für eine Klärung beitragen. Es wird empfohlen, die planerischen Funktionen der einzelnen Planungsinstrumente mit der jeweiligen Konzept- und Aussagetiefe zu überprüfen und eindeutig zu strukturieren.</p>	<p>Die Würdigung wird allgemein zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gesamte Überarbeitung der Planungsinstrumente aufgrund der Vorprüfung basiert auf folgenden Grundsatzüberlegungen: Der Bericht zur Innenentwicklung ist als Beilage zum Richtplan und die Entwicklungsstrategie 2020 als Grundlage zum Richtplan zu verstehen. Beides sind Vorarbeiten. Das behördenverbindliche Instrument ist der kommunale Richtplan. Dies ist auch ganz klar in der kantonalen Arbeitshilfe zur Innenentwicklung (Seite 12) festgehalten. Die Aussagen in den beiden Dokumenten sind immer noch richtig und das bereits gelebte Vorgehen (Konzeptarbeiten zum richtigen Zeitpunkt) zeigt die praktikable Anwendung. Daran wird nichts geändert. Solange der konzeptionelle Inhalt der Entwicklungsstrategie 2020 als Grundlagenarbeit nicht durch Richtplanbeschlüsse geändert wird, wird dieser nicht angepasst. Es werden keine weiteren Konzepte ausgearbeitet. Allenfalls werden die Richtplanaussagen verdeutlicht werden. Der Bericht zur Innenentwicklung als beiliegendes Arbeitsinstrument zum kommunalen Richtplan und der kommunale Richtplan werden besser aufeinander abgestimmt, ohne dadurch eine inhaltliche Überarbeitung der Planungsinstrumente vorzunehmen.</p> <p>Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, die Rolle der einzelnen Planungsinstrumente zu verdeutlichen und die Übersicht über die Planungsinstrumente zu verbessern, wurden folgende Anpassungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entwicklungsstrategie wurde neu mit «Entwicklungsstrategie 2020» betitelt. Die Entwicklungsstrategie 2020 ist keine Beilage zum Richtplan, sondern eine Grundlage (Grundlagenerarbeitung). Die Rolle der Entwicklungsstrategie 2020 wurde im Kapitel 2.3 des Planungsberichts besser beschrieben. • Die Entwicklungsstrategie 2020 besteht neu nur noch

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
<p>Zusammenfassend handelt es sich um einen fundierten Gemeinderichtplan mit zweckmässigen, umfangreich und umsichtig erarbeiteten Grundlagen. Die erarbeiteten Planungsinstrumente stellen eine gute Basis für die weitere Bündelung und Bearbeitung der gesamten Ortsplanung der Gemeinde Speicher und eine gute Hilfestellung für die Lenkung der künftigen Planungsaufgaben dar. Es wird empfohlen, die planerischen Funktionen der einzelnen Planungsinstrumente mit der jeweiligen Konzept- und Aussagetiefe zu überprüfen. Die nachfolgende Beurteilung bezieht sich auf die vorliegenden Unterlagen.</p>	<p>aus dem Bericht und einem Plan. Die Teilpläne zu den einzelnen Themen wurden entfernt, die Planausschnitte im Bericht wurden ebenfalls entfernt. Sämtliche Themen sind im Gesamtplan ersichtlich und werden im Bericht erläutert. Der Inhalt des Plans zur Innenentwicklung ist im Bericht zur Innenentwicklung vorhanden und muss in der Entwicklungsstrategie 2020 nicht nochmals wiedergegeben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Berichte zur Innenentwicklung Teil A und B wurden zu einem Bericht zusammengefasst. Die Tabellen im Anhang der beiden Teile wurden ebenfalls zu einer Tabelle zusammengefügt. Die Beschriebe im Bericht Teil B zu den verschiedenen Strategien wurden entfernt. Die Strategien und Massnahmen zu den einzelnen Quartieren sind in der Tabelle im Anhang ersichtlich.
<p><i>Redaktionelles</i></p>	
<p>Die Unterlagen weisen noch diverse redaktionelle Unsauberkeiten und Fehler auf. Einzelne, offensichtliche Fehler werden in den nachstehenden Tabellen aufgeführt. Generell empfiehlt es sich, sämtliche Unterlagen redaktionell zu überprüfen.</p> <p><u>Anpassungsbedarf:</u> Die Unterlagen sind redaktionell zu überarbeiten.</p>	<p>Sämtliche Unterlagen wurden redaktionell überprüft und entsprechend überarbeitet.</p>
<p>2. Fachliche Beurteilung</p>	
<p>2.1 Übergeordnete Planung</p>	
<p>Die Gemeinde Speicher ist Bestandteil der Agglomeration St. Gallen - Bodensee. Im kantonalen Richtplan werden für die Gemeinde Speicher nebst der Zuordnung der Gemeinde anhand des kantonalen Raumkonzepts zu einer grösseren Gemeinde mit Zentrumsfunktion weitere Aussagen getroffen, die in der Planung zu berücksichtigen sind. Diese Themen werden aufgeführt und berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.2 Entwicklungsstrategie</p>	
<p>Als Grundlage für die Festlegung der künftigen Gemeindeentwicklung hat die Gemeinde Speicher unter Mitwirkung der Bevölkerung eine konzeptionelle, langfristige Entwicklungsstrategie erarbeitet. Auf Grundlage derselben basiert die Innenentwicklungsstrategie, welche in den kommunalen Richtplan integriert wurde.</p> <p>(A) = Anpassungsbedarf (E) = Empfehlungen (K) = Kenntnisnahmen</p>	
<p>Entwicklungsstrategie: Allgemein</p>	
<p><i>Allgemein (K)</i></p> <p>Die separaten Pläne zu jedem Teilgebiet der Entwicklungs-</p>	<p>Die Teilpläne inklusive textlichen Ausführungen auf den</p>

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
<p>strategie und insbesondere der Übersichtsplan bieten eine wertvolle Übersicht über die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Speicher. Die textlichen Ausführungen auf den jeweiligen Plänen zur Entwicklungsstrategie entsprechen mehrheitlich dem Inhalt im Bericht Entwicklungsstrategie. Es bestehen jedoch gewisse Differenzen. So werden z.B. im Planungsbericht zum Themenbereich "Langsamverkehr erstellen" zusätzliche Inhalte festgehalten. Zum Themenbereich "Steingarten" ist dagegen der Inhalt im Plan ausführlicher als die Ausführungen im Bericht. Es wird deshalb empfohlen, die Inhalte gleichermassen zu behandeln.</p>	<p>Plänen wurden entfernt. Der textliche Inhalt ist nur noch im Bericht ersichtlich.</p>
<p>Entwicklungsstrategie: Bericht</p>	
<p><i>Allgemein (E)</i></p> <p>Die Entwicklungsstrategie zeigt die räumliche Entwicklung strategisch auf. Es wird empfohlen, alle Inhalte in Bezug auf die Aussagekraft eines strategischen Inhalts zu prüfen. Teilweise werden konkrete Massnahme benennt, die allenfalls naheliegender in der Innenentwicklungsstrategie aufzuführen sind.</p>	<p>Grundsätzlich sind die Inhalte mit der aktuellen Kenntnis der Themen aufbereitet und entsprechende Umformulierungen können zu einem Inhaltsverlust führen. Die Entwicklungsstrategie ist als Grundlage zum Richtplan zu verstehen. Es wurden diesbezüglich keine Anpassungen an der Entwicklungsstrategie 2020 vorgenommen.</p>
<p><i>Allgemein (A)</i></p> <p>Das Bundesamt für Verkehr hat eine Korridorstudie in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse liegen nun vor. Zur Betriebsoptimierung wird auf dem Korridor St.Gallen -Trogen ein Tunnel im Raum Vögelinsegg zur Diskussion gestellt. Nebst der Klärung der Finanzierung und einer nochmaligen Vertiefung von Alternativvarianten, ist die räumliche Einbettung dieser Infrastrukturmassnahme zwingend in einer Gesamtplanung mit der Appenzeller Bahn und den involvierten kantonalen Amtsstellen auf Siedlung, Verkehr, Freiraum und Umwelt vorzunehmen. Der konkrete Richtplaneintrag muss basierend auf dieser Gesamtplanung erfolgen. Zum heutigen Zeitpunkt soll die Massnahme deshalb höchstens als Vororientierung ohne konkrete Festlegungen und Verortung im kommunalen Richtplan berücksichtigt werden. Der abschliessende Umgang mit der Thematik "Tunnel Vögelinsegg" im kommunalen Richtplan ist mit den Appenzeller Bahnen, der Stadt St.Gallen, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) des Kantons St.Gallen sowie dem Departement Bau und Volkswirtschaft abzustimmen.</p>	<p>Die grundlegenden Aussagen der Entwicklungsstrategie 2020 ändern sich aufgrund der Korridorstudie nicht. Es gibt aufgrund der Korridorstudie keine Auswirkung auf die Entwicklungsstrategie 2020. Diese wurde als Grundlagenarbeit ohne Änderungen belassen.</p> <p>Die Gespräche zwischen der Gemeinde und der Appenzeller Bahn laufen grundsätzlich. Die Koordination der unterschiedlichen Stellen und Ämter ist bekannt. Der Richtplanbeschluss V 4.1.4 wurde entsprechend angepasst. (siehe Bemerkungen zum Richtplantext V 4.1.4)</p>
<p><i>3.1 Siedlung / Wachstum (E)</i></p> <p>Das massgebende Siedlungs- und Baugebiet ergibt sich aus den Vorgaben im kantonalen Richtplan. Dies ist im zweiten Abschnitt zu konkretisieren. Die Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan können anschliessend mit den kommunalen Zielsetzungen bzw. den Massnahmen aus der Entwicklungsstrategie in ein Verhältnis gesetzt werden. Das Kapitel ist in der vorliegenden Formulierung vor dem Hintergrund der gesetzlichen und planerischen Vorgaben nicht aussagekräftig.</p>	<p>Der zweite Abschnitt im Kapitel 3.1 wurde entsprechend konkretisiert.</p>

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
<p><i>3.1 Siedlung / Gewerbe (A)</i> Vgl. Ausführungen zu Planungsbericht, Kapitel 5.4.5</p>	<p>Es wurden diesbezüglich keine Anpassungen an der Entwicklungsstrategie 2020 vorgenommen.</p>
<p><i>3.1 Siedlung / Freiräume (E)</i> Es wird eine ökologische Aufwertung der innerörtlichen Freiflächen angestrebt. Konkrete Umsetzungsmassnahmen sind jedoch in der Planung nicht erkennbar. Eine konkrete Vorstellung von Nutzung, Gestaltung und Pflege auch von privaten Grünflächen wäre hilfreich. Das Verschieben auf den Zeitpunkt der Baubewilligung treibt die Gemeinde in die Defensive. Eine klare, formulierte Vorstellung von der Gestaltung von Grünräumen, festgehalten in der Entwicklungsstrategie oder Innenentwicklung (bezogen auf ein Quartier), stellt den Baubehörden eine wertvolle Hilfestellung bei der Formulierung allgemeiner Bestimmungen im Baureglement und in der Beratung und Beurteilung von Baugesuchen dar. Die Gemeinde würde in diesem Rahmen auch legitimiert werden, baurechtliche Vorgaben im kommunalen Baureglement zu schaffen.</p>	<p>Die in der Vorprüfung enthaltene Meinung des Kantons ist nicht strategisch. Die Aussagen des kommunalen Richtplans sind richtig. Die praktische Umsetzung erfolgt im Rahmen des Baureglements. Es gibt verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten, welche dann zumal abgewogen werden müssen und nicht im Richtplan, da damit allenfalls gute Lösungen vorweggenommen werden. Im Rahmen der Baureglementsüberarbeitung sind entsprechende Lösungsansätze zu prüfen und abzuwägen. Dies soll in einer entsprechend fundierten Arbeitsgruppe erfolgen. Es wurden diesbezüglich keine Anpassungen an den Richtplanunterlagen vorgenommen.</p>
<p><i>3.1 Siedlung / Naturgefahren (A)</i> In der Zwischenzeit liegen bezüglich der Naturgefahren neue Untersuchungsergebnisse vor. Die entsprechenden Aussagen sind anhand der neuen Erkenntnisse neu zu formulieren (vgl. Bemerkungen zu Planungsbericht Kapitel 5.5.4).</p>	<p>Die Aussagen in der Entwicklungsstrategie 2020 zum Thema Naturgefahren Rickstrasse wurden den neuen Erkenntnissen entsprechend umformuliert.</p>
<p><i>3.3 Freiraum / Kirchenhügel, Reutenen, Pärkli an Eugster Weg (E)</i> Ideen und Visionen bezüglich künftiger Nutzungen und Gestaltungen sind vorhanden. Es fehlen jedoch Massnahmenansätze, wie die Ideen und Vision umgesetzt werden sollen. Basierend auf konkreteren Aussagen kann die materielle Grundlage für die künftige planerische Umsetzung gelegt werden (u.a. Zonierung, Erarbeitung von Sondernutzungsplänen, Schaffung einer materiellen Bestimmung im Baureglement der Gemeinde Speicher). Der jeweilige Detaillierungsgrad ergibt sich aus dem Verständnis der Funktion der verschiedenen Instrumente (vgl. Bemerkung zu Beschluss S 1.5.5).</p>	<p>Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Richtplanung mit den entsprechenden Beschlüssen (S1.5.1 / S 1.5.4 / S 1.5.5) und im Anschluss projektbezogen. Im Rahmen der Strategie werden erste Ideen skizziert. Die Beschlüsse und die Strategie sind explizit offen formuliert, da zum jetzigen Zeitpunkt keine abschliessenden Definitionen erfolgen können. Es wurden diesbezüglich keine Anpassungen an den Richtplanunterlagen vorgenommen.</p>
<p><i>3.3 Freiraum / Langsamverkehr (K)</i> Der Ausbau bestehender und die Erstellung zusätzlicher, attraktiver Langsamverkehrsverbindungen, abseits befahrener Strassen ist nachvollziehbar. Es gelten die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes zum Bauen ausserhalb der Bauzone. Es ist der Nachweis der Standortgebundenheit insbesondere auch basierend auf einer konzeptionellen Grundlage zu erbringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>3.3 Freiraum / Langsamverkehr (K)</i> Der Wanderweg im Gebiet Hohrüti führt durch die Grundwasserschutzzone S2 der Grundwasserschutzzone Hohrüti.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Kantonale Vorprüfung

Die Rahmenbedingungen Grundwasserschutz sind für einen allfälligen Ausbau zu berücksichtigen. Die geplante Quer-Verbindung führt ebenfalls durch die Grundwasserschutzzone S2. Der Schutzzone S2 soll, wenn immer möglich, ausgewichen werden. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

Umsetzung

Die Wanderwegplanung wird mit dem aktuell in Erarbeitung befindlichen Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz zusammen mit der Vereinigung Appenzeller Wanderwege und der kantonalen Fachstelle (Absprachen sind noch ausstehend) erarbeitet. Die Gemeinde (Wasserversorgung) ist bezüglich Grundwasserschutz mit den Grundeigentümern und bezüglich Information für die Öffentlichkeit mittels Informations- stehle besorgt.

Entwicklungsstrategie: Plan Übersicht Freiraum, Siedlung, Versorgung und Erschliessung

Siedlung: Dorfeingang aufwerten (K)

Von Teufen her besteht bereits ein Pförtner, ein allfälliger Handlungsbedarf für weitere Massnahmen am Ortseingang sind bei Bedarf konkreter aufzuzeigen (vgl. Beschluss V 2.1.7).

Mit dem Richtplanbeschluss V 2.1.7 wird klar beschrieben, wie eine Aufwertung oder die möglichen Massnahmen zum Zeitpunkt der Umsetzung geprüft werden sollen.

Es wurden diesbezüglich keine Anpassungen an der Entwicklungsstrategie 2020 vorgenommen.

Versorgung und Erschliessung: Neue Brücke Zweibrücken (E)

Im Gebiet Zweibrücken (Speicherschwendi - Rehetobel) wird eine Brücke an einem neuen Standort geplant. Die entsprechende Massnahme sollte als Symbol im Plan aufgenommen werden (analog Knoten Brugg oder Pfeil "Verbindung zu erstellen") (vgl. Bemerkung zur Karte).

Die neue Brücke Zweibrücken hat keine Auswirkungen auf die strategische Planung gemäss Entwicklungsstrategie 2020.

Es wurden diesbezüglich keine Anpassungen an der Entwicklungsstrategie 2020 vorgenommen.

Die Linienführung wurde in den behördenverbindlichen kommunalen Richtplan integriert (keine planerischen Auswirkungen).

Versorgung und Erschliessung: Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) (K)

Das Sicherheitsproblem im Bereich der Buchenstrasse entsteht durch die bestehende Organisation der Parkierung. Die Parkierung und allenfalls weitergehende gestalterische Massnahmen in diesem Bereich kann die Gemeinde ohne BGK bereinigen (vgl. Bemerkung zum Beschluss V 2.1.5).

Wird zur Kenntnis genommen.

Das Bedürfnis eines langfristigen Betriebs- und Gestaltungskonzepts bleibt dennoch und der entsprechende Richtplanbeschluss hat seine Berechtigung.

Entwicklungsstrategie: Plan Siedlung

1 Dorfzentrum (E)

Zur Belebung des Ortskerns Speicherschwendi wird als Massnahme die Erhaltung und Schaffung öffentlicher Räume und Plätze aufgeführt. Die Planungen dafür sind fortgeschritten und im Rahmen der Ortsplanungsrevision in den jeweiligen Raumplanungsinstrumenten umzusetzen (u.a. Anpassung der Zonierung, Sondernutzungsplan, Baureglement).

In der Entwicklungsstrategie 2020 (Grundlagenarbeit) werden strategische Ziele festgelegt, welche in der Richtplanung konkretisiert werden.

Es wurden diesbezüglich keine Anpassungen an der Entwicklungsstrategie 2020 vorgenommen.

Die Massnahmen in der Tabelle im Anhang des Berichts zur Innenentwicklung wurden überarbeitet/ergänzt.

Für den Ortskern Speicher wird empfohlen, dass noch konkrete Massnahmen festgelegt werden. Die Innenentwicklungsstrategie stellt hierfür nach Ansicht des DBV ein geeignetes Instrument für die Formulierung von konkreten Handlungsfeldern und Massnahmen dar. Das Verschieben auf die

Der Richtplanbeschluss S 2.1.1 wurde mit weiteren Massnahmen ergänzt. Die Schraffur S 2.1.1 im Richtplan Siedlung / Landschaft wurde auf das Gebiet Dorf / Hinterdorf erweitert.

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
<p>Zonenplanung ist nicht zielführend, da sich die Planung auf eine konzeptionelle Grundlage abstützen sollte.</p>	
<p><i>2 Innenentwicklung / Verdichtung (K)</i></p> <p>Die Gebietsermittlung sowie die darauf abgeleiteten Entwicklungspotenziale werden als nachvollziehbar beurteilt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>3 Mögliche Siedlungserweiterung (E)</i></p> <p>Es wird grundsätzlich begrüsst, dass sich die Gemeinde Speicher über die Siedlungserweiterung konzeptionelle Gedanken macht. In Anbetracht der Vorgaben von Art. 15 RPG ist das Potenzial von allfälligen Siedlungserweiterungen innerhalb der nächsten 25 Jahren (Richtplanhorizont) wohl deutlich kleiner als die ausgewiesenen Gebiete für die Siedlungserweiterung. Es wird empfohlen, der Umfang der ausgewiesenen Gebiete zur Siedlungserweiterung im Kontext der raumplanerischen Rahmenbedingungen nochmals zu prüfen. Zumindest ist anhand der übergeordneten Strategie eine Priorisierung der Entwicklungsgebiete (vgl. Abschnitt Würdigung) aus einer übergeordneten Gesamtopik vorzunehmen.</p>	<p>Die strategischen Entwicklungsgebiete sind begründet und dienen der Sicht über den Planungshorizont hinaus. Durch eine Priorisierung im Richtplan könnte der Handlungsspielraum zu stark eingeschränkt werden. Die zukünftigen Einzoningungsmöglichkeiten sind durch die Bauzonendimensionierung genügend klar vorgegeben.</p> <p>Es wurden diesbezüglich keine Anpassungen an der Entwicklungsstrategie 2020 und am Gemeinderichtplan vorgenommen.</p> <p>Eine detailliertere Begründung diesbezüglich wurde im Kapitel 5.4.4 des Planungsberichts ergänzt.</p>
<p>Entwicklungsstrategie: Plan Freiraum</p>	
<p><i>1 Kirchenhügel</i></p> <p>Vgl. Bemerkungen zum Bericht, Kapitel 3.3</p>	
<p><i>2 Freihaltefläche Reutenen</i></p> <p>Vgl. Bemerkungen zum Bericht, Kapitel 3.3</p>	
<p><i>3 Pärkli an Eugster Weg</i></p> <p>Vgl. Bemerkungen zum Bericht, Kapitel 3.3</p>	
<p><i>6 Siedlungsrand</i></p> <p>Vgl. Bemerkungen zum Bericht Kapitel 3.3</p>	
<p><i>7 Steingarten / Gartengestaltung</i></p> <p>Vgl. Bemerkungen zum Bericht, Kapitel 3.1</p>	
<p>Entwicklungsstrategie: Plan Versorgung und Erschliessung</p>	
<p><i>Lärm (K)</i></p> <p>Entlang der Hauptstrassen sind die massgebenden Immissionsgrenzwerte vielerorts nahezu ausgeschöpft. Dieser Umstand ist im Rahmen von Innenentwicklungsprojekten zu berücksichtigen. Die Thematik Lärm muss in der Projektentwicklung von Beginn weg berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bauherrschaften entlang der Kantonsstrasse werden von Seiten Gemeinde aktiv auf den Strassenlärmkataster hingewiesen. Im Rahmen der Gesetzesentwicklungen, auch auf Bundesebene, sind die Umsetzungen laufend zu prüfen.</p> <p>Bezüglich der Umsetzung von allfälligen Neubauprojekten ist eine gesamte Interessenabwägung auch unter Berücksichtigung des Ortsbildes wichtig.</p>
<p><i>1 Schwachstellen rollender Langsamverkehr (A)</i></p> <p>Aufgrund fehlendem Radstreifen oder Radverkehrsanlage muss die Verkehrssicherheit für Velofahrer nicht zwingend</p>	<p>Gemeint sind die kantonalen Vorgaben/Anforderungen, die es projektspezifisch einzuhalten gilt.</p>

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
<p>mangelnd sein. Es ist unklar, auf welche kantonalen Richtlinien für die Ausbesserung von Schwachstellen verwiesen wird. Der Text ist bezüglich der Richtlinien anzupassen (vgl. Bemerkung zum Beschluss V 2.1.5).</p>	<p>Die Entwicklungsstrategie 2020 wurde diesbezüglich nicht angepasst.</p>
<p><i>2 Betriebs- und Gestaltungskonzepte (BGK) (K)</i></p> <p>Aufgrund der Anforderungen aus dem Bahnbetrieb ist der gestalterische Spielraum aus Sicht des Tiefbauamts klein. Entsprechend wird die Erarbeitung eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts als grundsätzlich zweckmässig beurteilt, um konkrete Handlungsspielräume zu identifizieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>5 Lärm</i></p> <p>Vgl. Bemerkung zum Kapitel 4.6 des Planungsberichts</p>	
<p>2.3 Innenentwicklungsstrategie</p>	
<p><i>Dichte (K)</i></p> <p>Die Gemeinde Speicher hat als grössere Gemeinde mit Zentrumsfunktion gemäss kantonalem Richtplan aufzuzeigen, wie sie die Nutzungsdichte um insgesamt 7.5 % bis 2040 bzw. 0.29 % jährlich steigert, ausgehend von einer IST-Dichte von 49 Einwohnern und Beschäftigten/ ha in den Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) (siehe Anleitung Arbeitshilfe Bauzonendimensionierung Appenzell Ausserrhoden, Stand 30. September 2019). Aus der Innenentwicklungsstrategie geht hervor, in welchen Gebieten Massnahmen zur Verdichtung (u.a. Anpassung der Zonenart, Festlegungen von Gebieten mit Sondernutzungsplanpflicht, aktive Bodenpolitik) des Siedlungsgebiets angestrebt werden. Die möglichen Massnahmen zur Verdichtung werden in den kommunalen Richtplan überführt und müssen anschliessend zumindest teilweise im Rahmen der Nutzungsplanung Eigentümerverbindlich festgelegt werden. In diesem Kontext sind auch die Inhalte der teilweise bestehenden Sondernutzungspläne in den Entwicklungsgebieten zu überprüfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Komplettüberprüfung der Sondernutzungspläne hat im Jahr 2017 als Vorarbeit zur Ortsplanung stattgefunden. Diese Arbeiten sind bereits berücksichtigt worden (siehe auch Richtplandtext, Kapitel 1.6). Seit dieser Überprüfung hat keine Änderung der Ausgangslage stattgefunden, weshalb sich die Gemeinde immer noch auf die Prüfung vom Jahr 2017 abstützen kann.</p>
<p><i>Qualität (A)</i></p> <p>Die Gemeinde Speicher legt grossen Wert auf qualitativ hochstehende Entwicklung. Dies wird durch das DBV begrüsst. Die Qualitäten je Quartier / Gebiet werden jedoch in den uns vorliegenden Unterlagen nur teilweise konkret benannt. Damit im Rahmen der Nutzungsplanung oder der Anpassung des Baureglements eine spezifische materielle Auseinandersetzung erfolgen kann, sind konkrete über den allgemeinen Beschrieb "qualitativ hochstehend" hinausgehende Absichten notwendig (vgl. untenstehende Bemerkung).</p>	<p>Siehe untenstehende Bemerkungen.</p>
<p><i>Konkretisierung (A)</i></p> <p>Es wird erwartet, dass pro Gebiet (im Idealfall auch Gebiete ausserhalb der effektiv eruierten Innenentwicklungsgebiete) sowie in Gebieten mit kommunalem Ortsbildschutz bzw. Kernzonen konkrete Aussagen in Bezug auf das Quartier</p>	<p>Grundsätzlich ist alles vorhanden und an verschiedenen Orten in unterschiedlichen Darstellungen und Detaillierungen aufgeführt. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen und den roten Faden von der Innenentwicklung in die Richtplanung</p>

Kantonale Vorprüfung

ergänzt werden. Dafür bietet sich die Innenentwicklungsstrategie an, indem die Tabelle 3.1 im Anhang mit konkreten Hinweisen und planerischen Eckpunkten in Bezug auf die angestrebte Entwicklung der einzelnen Gebiete ergänzt wird. In welchem Planungsinstrument die Konkretisierung erfolgen soll (evtl. auch direkt in den Richtplanbeschlüssen), liegt jedoch im Ermessen der Gemeinde.

2.4 Richtplan

2.2 Grundlagen zur Innenentwicklung (K)

Für die Beurteilung der ortsbaulichen Verträglichkeit von ortsbaulichen Massnahmen zur Innenentwicklung wurde eine 3D-Studie erstellt. Diese Grundlage wird als vorbildlich beurteilt.

3.8 und 5.6.5 Kommunalen Richtplan Fuss- und Wanderwege (E)

Die Gemeinde Speicher wählt ein Vorgehen, in dem der separat zu erstellende Richtplan Fuss- und Wanderwege in einem separaten Verfahren im Nachgang erstellt werden soll. Die Vorbereitungsarbeiten dafür laufen. Eine zeitliche Koordination der beiden Planungen wird seitens Gemeinde angestrebt.

Dies wird begrüsst und ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum Verfahren (gleiches Verfahren wie kommunaler Richtplan) zu empfehlen.

4 Wichtige thematische Aspekte (A)

Der kommunale Schutzzonenplan und der Umgang damit fehlen (insbesondere im Hinblick auf die allfällige Auszonung im Gebiet Holderschwendi). Mit der Formulierung konkreter Kriterien bezüglich Ortsbildschutz in der Innenentwicklungsstrategie kann eine materielle Grundlage geschaffen werden, um Massnahmen im Rahmen der Nutzungsplanung oder der Anwendung (Interessenabwägung) der kommunalen Schutzzonenplanung im Baubewilligungsverfahren auf einer konkreten Grundlage abzustützen.

Als Grundlage für den Zonenplan Schutz soll zunächst das

Umsetzung

besser zu gewährleisten, wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Die Berichte zur Innenentwicklung Teil A und B wurden zu einem Bericht zusammengefasst.
- Die Tabellen im Anhang der beiden Teile wurden ebenfalls zu einer Tabelle zusammengefügt.
- Die Beschriebe und Teilpläne zu den verschiedenen Strategien wurden aus dem Bericht entfernt. Die Strategien und Massnahmen zu den einzelnen Quartieren sind in der Tabelle im Anhang des Berichts zur Innenentwicklung ersichtlich.
- Der Plan zur Innenentwicklung wurde weggelassen. Der Planinhalt ist im Bericht zur Innenentwicklung ersichtlich. Der Potentialplan und der Strategieplan wurden zusätzlich im Anhang des Berichts dargestellt.
- Die Aussagen in der Tabelle im Anhang des Berichts zur Innenentwicklung wurden insbesondere bezüglich Strategie und Massnahmen konkretisiert und mit den Aussagen im Richtplantext abgeglichen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Neu Kapitel 3.9

Wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 3.9 im Planungsbericht wurde entsprechend aktualisiert.

Konkrete Richtplanbeschlüsse liegen vor. Die Überarbeitung des Ortsbildinventars (Beschlüsse S 7.1.2 / S 7.2.2 / L 3.2.5) für die wichtigen Gebiete ist bereits in Erarbeitung (Startsituation vom 14.06.2022) und bildet die wesentliche Grundlage für die Überarbeitung des Zonenplan Schutz. Die entsprechende Interessenabwägung wird dannzumal mit allen entsprechenden Grundlagen vorgenommen.

Das Kapitel 4 im Planungsbericht wurde entsprechend mit einem Unterkapitel zum Thema Ortsbildschutz ergänzt.

Der Bericht zur Innenentwicklung wurde diesbezüglich nicht

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
<p>Ortsbildinventar überarbeitet werden (vgl. S 7.1.2). Dies ist im Planungsbericht abzuhandeln.</p>	<p>angepasst.</p>
<p><i>4.5 Altlasten (A)</i></p> <p>Der Begriff "Altlasten" gilt nur für sanierungsbedürftige, belastete Standorte. Der Begriff muss daher auf "belastete Standorte" abgeändert werden.</p>	<p>Der Begriff wurde im Planungsbericht entsprechend abgeändert.</p>
<p><i>4.6 Lärmbelastung (A)</i></p> <p>Die Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) beschränkt sich nicht nur auf die Kantonsstrassen, sondern gilt für alle übrigen Strassen auch. Demnach muss auch die Gemeinde Speicher gemäss Art. 36 und Art. 37 LSV über die Strassen unter ihrer Hoheit einen Lärmbelastungskataster führen (bei tatsächlichen oder zu erwartenden Überschreitungen der Lärmbelastungsgrenzwerte). Die Aussagen im Kapitel 4.6 sind entsprechend anzupassen.</p>	<p>Aufgrund des kantonalen Strassenlärmkatasters über die Kantonsstrassen – welche einen wesentlich höheren massgebenden Verkehr aufweisen als die Gemeindestrassen – gemäss welchem die Immissionsgrenzwerte grossmehrheitlich eingehalten sind, kann davon ausgegangen werden, dass bei den Gemeindestrassen, mit einem wesentlich geringeren massgebenden Verkehr, die entsprechenden Lärmgrenzwerte eingehalten sind. Eine Überprüfung beziehungsweise Ausarbeitung eines Katasters erscheint entsprechend nicht notwendig.</p> <p>Das Kapitel 4.6 im Planungsbericht wurde entsprechend angepasst.</p>
<p><i>4.7 Nichtionisierende Strahlung (E)</i></p> <p>Als für die Planung relevante Strahlungsquelle ist nur die Hochspannungsleitung im Bericht erwähnt. Es wird für den Laien aber nicht klar, welche Strahlenquellen in der Planung berücksichtigt werden müssen (gemäss Anhang zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)). Die Linie der AB wird mit Gleichstrom betrieben und fällt damit nicht in den Geltungsbereich der NISV. Es wird empfohlen, diesen für die Gemeinde Speicher massgebenden Sachverhalt im Planungsbericht zu ergänzen.</p>	<p>Das Kapitel Nichtionisierende Strahlung (neu 4.8) wurde im Planungsbericht entsprechend ergänzt.</p>
<p><i>5 Bauzonendimensionierung (E)</i></p> <p>Nachdem die Gemeinde Speicher nach aktuellem kantonalem Richtplan keine Reduktion der einwohnerrelevanten Bauzonen vornehmen muss und auch keine Einzonungen vorsieht, kann auf einen stufengerechten Nachweis der Bauzonkapazität auf der Stufe Richtplanung verzichtet werden. Die Beurteilung in Kapitel 5.4.3 wird in Anbetracht der kantonalen Prognosen zur Bauzonkapazität als richtig beurteilt. Im Rahmen der Nutzungsplanung wäre für allfällige Neueinzonungen der Nachweis nach Art. 15 RPG beizubringen.</p>	<p>Die Auflistung gibt eine gute Übersicht und wurde belassen.</p>
<p><i>5.4.1 Kantonaler Richtplan – redaktioneller Hinweis (A)</i></p> <p>Die gezackte Linie stellt eine Aussichtsloge und nicht einen Siedlungstrenngürtel dar. Der kantonale Richtplan weist weitere Einträge wie z.B. die Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Höhenweg, Fruchtfolgeflächen, touristische Interessengebiete auf, die für die Entwicklung von Speicher ebenfalls von Relevanz sind. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso</p>	<p>Das Kapitel 5.4.1 im Planungsbericht wurde entsprechend angepasst.</p>

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
<p>lediglich die Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Bendlehn/Trogenerstrasse aufgeführt wird. Die Inhalte sind zu prüfen.</p>	
<p><i>5.4.2 Raum+ (A)</i></p> <p>Im Rahmen der laufenden Umsetzung der Ortsplanungsrevisionen sind die Daten aus der Übersicht Stand der Erschliessung (ÜSE) mit der ursprünglicher Erhebungsmethodik beizubehalten. Dahingehend wurde jeweils anlässlich der Gemeindegespräche informiert. Als Berechnungsgrundlage für die Kapazitäten ist das abgegebene Instrument der Bauzonendimensionierung in der Anwendung der Festlegungen im kantonalen Richtplan massgebend. Das Tool der Bauzonendimensionierung wird voraussichtlich mit Vergleichszahlen (u.a. Dichte mit Berücksichtigung der Verkehrsflächen und Dichte gemäss der Flächenerhebung von Raum+) ergänzt, um insbesondere auch Innenentwicklungsmassnahmen in den Kontext von Raum+ beurteilen zu können. In Bezug auf die Flächenpotenziale muss jedoch auf der Grundlage von Raum+ aufgebaut werden.</p> <p>Die Aussagen zu Raum+ und dem Arbeitszonenmanagement sind zu aktualisieren.</p>	<p>Das Kapitel 5.4.2 (Neu: Berechnungsgrundlage Bauzonendimensionierung) im Planungsbericht wurde entsprechend angepasst.</p>
<p><i>5.4.3 Tabelle Flächenanpassungen (A)</i></p> <p>Die potenziellen Gebiete für künftige Einzonungen (vorbehalten der raumplanerischen Voraussetzungen gemäss Art. 15 RPG) unterstehen der Mehrwertabgabe nach Art. 56 BauG. Dieser Umstand soll bereits im Planungsbericht zum kommunalen Richtplan erwähnt werden.</p>	<p>Das Kapitel 5.4.3 im Planungsbericht wurde bezüglich der Mehrwertabgabepflicht bei Neueinzonungen ergänzt.</p>
<p><i>5.4.4 Wohnbauentwicklung – redaktioneller Hinweis (E)</i></p> <p>Im Planungsbericht ist vom Gebiet Rüschen die Rede. Im vorliegenden Richtplantext wird im gleichen Zusammenhang vom Gebiet Schützengarten gesprochen. Es wird eine durchgehende und einheitliche Benennung empfohlen.</p>	<p>Das Gebiet wurde im Richtplantext und Planungsbericht einheitlich als «Rüschen» benannt.</p>
<p><i>5.4.5 Gewerbeentwicklung (K)</i></p> <p>Die Vorgaben in Bezug auf Nutzungsplanänderungen im Zusammenhang mit Arbeitsplatzgebieten wurden im Arbeitszonenmanagement konkretisiert. Sollten zusätzliche Flächen für die Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe nötig sein, wären diese im kommunalen Richtplan zu bezeichnen.</p> <p>Die Umfrage wird als hilfreiches Instrument begrüsst.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Kapitel 5.4.5 im Planungsbericht wurde mit der aktuellen Erkenntnis aus der Gewerbeumfrage ergänzt.</p>
<p><i>5.4.6 Öffentliche Bauten und Anlagen (A)</i></p> <p>Im Richtplantext ist die Rede von einer Aussiedelung des kommunalen Werkhofs und der Feuerwehr. Zudem steigt demnach der Raumbedarf der Verwaltung. Dieser Umstand ist im Planungsbericht insbesondere in Bezug auf den Bedarf an öffentlichen Zonen zu konkretisieren.</p>	<p>Das Kapitel 5.4.6 im Planungsbericht wurde diesbezüglich ergänzt.</p>

Kantonale Vorprüfung

5.5.1 Fruchtfolgeflächen (K)

Aktuell wird vom Bund das Projekt schweizweite Bodenkartierung vorangetrieben. Sobald die übergeordneten Rahmenbedingungen geklärt sind, wird der Kanton das weitere Vorgehen in Bezug auf den Umgang mit den Fruchtfolgeflächen definieren müssen. Eine zur schweizweiten Bodenkartierung vorgängige Neukartierung ist aktuell nicht geplant.

5.5.3 Landschaftsschutzgebiet Goldachtobel (K)

Das Gebiet Goldachtobel ist nicht Bestandteil des Waldreservatskonzepts und in der Waldfunktionenkarte flächendeckend dem Schutzwald (Schutz vor Naturgefahren) zugewiesen. Das Hochwasserereignis 2002 zeigte, dass minimale Waldpflegeeingriffe notwendig sind, um die Schutzwirkung des Waldes zu erhalten und den Schwemmholzeintrag in die Goldach zu minimieren. Aufgrund des Einflusses des Klimawandels sind zudem die teilweise vorkommenden standortfremden Fichtenbestände anfällig auf Käferbefall. Die Einrichtung von Sonderwaldreservaten ist prüfenswert, den Belangen des Hochwasserschutzes und der Anpassung der Wälder an den Klimawandel muss aber Beachtung geschenkt werden. Allfällige Sonderwaldreservate müssen mit der minimalen Schutzwaldpflege nach NaiS (Vollzugshilfe BAFU zu Nachhaltigkeit im Schutzwald) zu vereinbaren sein.

5.5.4 Naturgefahren (A)

Die Nachführung der Gefahrenkarte im Gebiet Speicherschwendi wurde vom Regierungsrat genehmigt (Beschluss vom 6. Juli 2021). Es sind noch zusätzliche Abklärungen im Gang. Je nach Resultat sind die nutzungsplanerischen Massnahmen durch die Gemeinde Speicher auszulösen. Die Abklärungen werden jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Planungsinstrumente sind deshalb explizit darauf auszurichten, dass die allfällige Nutzungsplanung (z.B. Auszonung, Teilauszonung, Anpassung Sondernutzungspläne, Zonenplan Gefahren) im Gebiet Rickstrasse erst im Nachgang zur Ortsplanungsrevision endgültig angepasst werden könnte.

5.6.1 Hinweis zum Lärmschutz (K)

Die Ausscheidung einer neuen Bauzone ist nur dann zulässig, wenn im betroffenen Gebiet die Planungswerte der Lärmschutzverordnung eingehalten sind (Art. 29 LSV). Bei einer Neueinzonung muss somit bereits auf der Richtplanstufe nachgewiesen werden können (Machbarkeit), dass die massgebenden Werte allenfalls mit konkreten Massnahmen eingehalten werden können. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist der Nachweis zu erbringen und allfällige Massnahmen grund- eigentümergebunden (z.B. Sondernutzungsplan) festzulegen.

Die Beurteilung des Entwicklungspotenzials von einzelnen Quartieren soll sich auch auf die Beurteilung von bestehenden und potenziellen Lärmquellen abstützen.

Umsetzung

Wird zur Kenntnis genommen.

Das Kapitel 5.5.1 im Planungsbericht wurde entsprechend ergänzt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Beschluss L 3.2.1 im Richtplanteil wurde in Kenntnis der Vorprüfung belassen.

Das Kapitel Naturgefahren (neu 5.5.6) im Planungsbericht wurde entsprechend angepasst/ergänzt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Das Kapitel 4 im Planungsbericht wurde mit einem Unterkapitel zum Thema Lärmschutz ergänzt.

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
Richtplan: Text / Koordinationsblätter / Siedlung	
<i>Erläuterungen zum Richtplantext (S. 4) – redaktioneller Hinweis (A)</i>	
<p>Das Oberforstamt OFA existiert seit 2016 mit dieser Bezeichnung nicht mehr. Dessen Aufgaben werden neu durch die Abteilung Wald und Naturgefahren vollzogen (Abkürzung AWN). Generell sind die neuen Zuständigkeiten durch die Abteilungen Wald und Naturgefahren (AWN) und Natur und Wildtiere (ANW) im Richtplan entsprechend zuzuweisen.</p>	<p>Die Bezeichnungen im Richtplantext wurden entsprechend angepasst/ergänzt.</p>
<i>S 1.1.2 Besondere Siedlungsstruktur (K)</i>	
<p>Als zielführende Grundlage für die Steuerung der baulichen Entwicklung hat sich das Baumemorandum erwiesen. Ein solches zu erarbeiten wäre auch für die Gemeinde Speicher zu prüfen. Konkrete Vorstellungen zur künftigen Entwicklung, die stufengerecht in den einzelnen Planungsinstrumenten und mit entsprechenden Verbindlichkeiten im kommunalen Richtplan festgehalten werden, dienen in der täglichen Arbeit.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zurzeit wird der Nutzen / Ertrag nicht in einem gesunden Verhältnis gesehen. Mit der Überprüfung des Ortsbildinventars (Ortsbildschutzzone, Kultur- und Naturobjekte) wird eine weitere Grundlage erarbeitet, welche die Kommission für Planung / Gemeindeentwicklung (PLK) als wegweisender erachtet als ein Baumemorandum.</p> <p>Die Gemeinde Speicher befindet sich mit den unterschiedlichen Gebietsplanungen auf einer anderen Planungsstufe.</p>
<i>S 1.2.3 Baulandgebot (A)</i>	
<p>Die Übersicht Stand der Erschliessung (ÜSE) wird nicht ersetzt. Als Grundlage für den Datensatz ÜSE wird Raum+ herangezogen. Die Überführung der Raum+-Daten in den ÜSE und damit in das Geoportal wird voraussichtlich durch den Kanton zu gegebener Zeit vorgenommen. Der Inhalt von Raum+ ist entsprechend aktuell zu halten.</p>	<p>Die Massnahme im Beschluss S 1.2.3 wurde entsprechend angepasst.</p>
<i>S 1.3.1 Innenentwicklung im überbauten Gebiet (K)</i>	
<p>Gemäss Beschluss berät die Gemeinde bei der Realisierung von bebauten Grundstücken die Grundeigentümer. Über die gesetzlich existierenden Vorgaben hinausgehende konkrete Entwicklungsvorstellungen gehen aus den Unterlagen nicht hervor (vgl. Abschnitt zur Innenentwicklung).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beratung erfolgt auf den gesetzlichen Grundlagen und den bereits ausgearbeiteten planerischen Instrumenten. Die Entwicklungsabsichten folgen den Grundsätzen des RPG, den Richtplanbeschlüssen und den Strategieansätzen gemäss Bericht zur Innenentwicklung. Damit ist man zum richtigen Zeitpunkt zeitgemäss in der Auslegung der Ziele (es können auch neue hinzukommen und bestehende aufgrund von Gesetzesrevisionen wegfallen) und deren Beurteilung. Die entsprechenden Aufwendungen sollen grundsätzlich durch die Grundeigentümer getragen werden, die Gemeinde kann bei Bedarf und gemäss Gebührentarif unterstützend mitwirken.</p>
<i>S 1.3.3 Monitoring / Controlling (E)</i>	
<p>Die kommunale Innenentwicklungsstrategie ist als rollendes Planungsinstrument zu verstehen und nutzen. In diesem Rahmen könnten die Erkenntnisse, was die gestalterische oder die ortsbauliche Entwicklung angeht, laufend angepasst werden. Solange die Konzeptbeschlüsse im kommunalen Richtplan nicht angepasst werden, kann die Gemeinde ohne</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
<p>Genehmigung des Kantons die kommunale Innenentwicklungsstrategie bewirtschaften.</p>	
<p><i>S 1.4 Siedlungerschliessung (A)</i></p> <p>Auch künftig wird es den Datensatz ÜSE noch geben (vgl. S 1.2.3). Als Grundlage dafür werden jedoch die Flächenangaben aus Raum+ herangezogen. Die Raum+-Daten sind nach Ansicht des DBV verifiziert.</p>	<p>Der Absatz Ziele im Kapitel S 1.4 des Richtplantexts und die Massnahmen im Beschluss S 1.4.1 wurden entsprechend angepasst.</p>
<p><i>S 1.5 Siedlungsgestaltung / Siedlungsqualität (E)</i></p> <p>Die Strategien zur Anpassung an den Klimawandel werden begrüsst (u.a. Grünflächen, Wasserelemente etc.). Es wird empfohlen, den Bezug zur Entwässerung (vgl. I 4.1) herzustellen und diese Elemente/ Ziele mit dem Erfordernis der Regenwasserversickerung resp. -retention zu verbinden (zeitgemässe Regenwasserbewirtschaftung).</p>	<p>Die Regenwasserbewirtschaftung bzw. die Retention von Meteorwasser ist eine Aufgabe der KBU. Zurzeit laufen die Aufnahmen und Umsetzungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der generellen Entwässerungsplanung (GEP). Die langfristige Ausrichtung erfolgt dann später anhand des neu erarbeiteten GEP.</p> <p>Grundsätzlich gelten die entsprechenden Vorschriften. Die Umsetzung der Wohnumfeldqualität wird im Rahmen des Baureglements gemäss Richtplanbeschluss diskutiert. Dabei ist auch eine Koordination mit dem Abwasserreglement zu prüfen. Je nach Retentionsmassnahmen können hochwertige Wohn- Aussenflächen entstehen, welche in einer strategischen Gesamtbetrachtung zur berücksichtigen sind.</p> <p>Der Absatz Ausgangslage im Kapitel S 1.5 des Richtplantexts und der Richtplanbeschluss S 1.5.1 wurden diesbezüglich ergänzt. Im Querverweis wurde zusätzlich der Beschluss I 4.1.1 aufgeführt.</p>
<p><i>S 1.5.1 Wohnumfeldqualität (E)</i></p> <p>Die Innenentwicklungsstrategie sollte als Handlungsrichtlinie aufgeführt werden. Mit konkreten Hinweisen in der Innenentwicklungsstrategie lassen sich Entscheide im Baubewilligungs- und Planungsverfahren besser begründen. Zudem wird eine Grundlage für eine allfällige Interessenabwägung geschaffen.</p>	<p>Der Bericht zur Innenentwicklung wurde zusätzlich als Handlungsrichtlinie im Beschluss S 1.5.1 aufgeführt.</p>
<p><i>S 1.5.2 Lichtimmissionen (K)</i></p> <p>Die Festlegung zur Verminderung der Lichtimmissionen wird begrüsst. Mit einem Beleuchtungskonzept können auch Optimierungen aufgezeigt werden. Ende Oktober wurde eine neue Vollzugshilfe des Bundes zu Lichtemissionen und ein dazugehöriges Merkblatt des Gemeindeverbandes veröffentlicht. Unter der Handlungsrichtlinie sollte Bezug auf die neuen Publikationen genommen werden.</p>	<p>Die Handlungsrichtlinien im Beschluss S 1.5.2 wurden entsprechend angepasst/ergänzt.</p>
<p><i>S 1.5.5 Aufwertung Freihalte- und Grünräume im Siedlungsgebiet (E)</i></p> <p>Das genannte Konzept zum ökologischen Ausgleich sollte nicht nur Ausgleichsflächen behandeln, sondern auf alle Grünräume ausgedehnt werden (insbesondere auch Gartengestaltung) (vgl. Bemerkung zu Entwicklungsstrategie: Bericht, Kapitel 3.1). Die konkrete Erwähnung ausgewählter (gemeindeeigener) Gebiete erschliesst sich jedoch nicht. In</p>	<p>Die spezifisch genannten Gebiete sind aktuell bekannt und wichtig. Mit dem letzten Absatz im Beschluss S 1.5.5 findet die Prüfung weiterer Freihalte- und Grünräume planungsfengerecht statt.</p> <p>Der Beschluss S 1.5.5 wird bezüglich Umsetzung mittels</p>

Kantonale Vorprüfung

der Strategie werden noch weitere zu erhaltende resp. aufzuwertende Grünräume aufgeführt (vgl. Kap. 3.1 Entwicklungsstrategie), die in keiner Richtplanmassnahme münden. Hier stellt sich ebenfalls die Frage nach der Flughöhe und Detaillierung resp. dem Verständnis der Planungsinstrumente.

S 1.5.7 Gewässerräume und Waldabstandsbereiche (K)

Die Zuweisung von Waldabstandsbereichen innerhalb des Siedlungsgebiets in die Grünzone im Baugebiet wird im Grundsatz begrüsst. Die effektive Prüfung der Zweck- und Gesetzmässigkeit erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung.

S 1.6 Sondernutzungspläne (E)

Die Beschlüsse zu den Sondernutzungsplänen könnten zusammengefasst werden. Die planerischen Voraussetzungen, der Regelungsinhalt sowie die Überprüfung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben. Die Anforderungen an die Einpassung, Nachhaltigkeit usw. ergeben sich nebst den entsprechenden gesetzlichen Anforderungen auch aus den vorangehenden Richtplanbeschlüssen (Biodiversität, Grünraum usw.).

S 2 Zentrum (K)

Die angestrebten Zentrumsentwicklungen werden ausdrücklich begrüsst. Die angestrebten Zielsetzungen und Inhalte dieser Planungen sollten in der Innenentwicklungsstrategie oder im Richtplanbeschluss konkreter beschrieben werden (vgl. Bemerkungen zu Entwicklungsstrategie: Plan Siedlung).

S 3.1.1 Umzonung in reines Wohnen (K)

Bei dieser Form der Umzonung ist nicht nur die vorhandene Lärmbelastung von Bedeutung, sondern im Regelfall auch die Rückstufung der Empfindlichkeitsstufen von ES III zu ES II. Dies führt zu 5 dB(A) strengeren Grenzwerten gemäss LSV.

S 3.1.2 Umzonung Wohngebiete in Grünflächen (A)

Der gewählte Titel wird als irreführend beurteilt, da nicht nur Umzonungen in Grünflächen betroffen sind.

Einerseits wird im Richtplanbeschluss eine konkrete Parzelle benannt. Andererseits wird im ähnlichen Kontext auf die konkrete Verortung der Massnahmen verzichtet. Es wird empfohlen den Richtplanbeschluss in der Aussagekraft und in der Verortung zu harmonisieren. Die Beschlüsse S 3.1.2 und S 4.1.2 könnten zusammengefasst werden.

Umsetzung

Baureglement und privaten Freiflächen ergänzt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Bauentwicklungsgebiete sind ebenfalls als separate Beschlüsse pro Gebiet aufgeführt. Je nach Bauentwicklungsgebiet ergeben sich gesonderte Anforderungen an den Sondernutzungsplan, was mit den jetzigen Beschlüssen konkret umgesetzt wurde. Zudem hat der Erneuerungsplan andere Anforderungen bezüglich Planungsgebiet und Gebietsdefinition im Zonenplan.

Die Beschlüsse im Kapitel 1.6 des Richtplantexts wurden diesbezüglich nicht angepasst.

Grundsätzlich sind im Richtplanbeschluss S 2.1.1 die entsprechenden Ziele vermerkt.

Die Massnahmen im Beschluss S 2.1.1 wurden ergänzt.

Der Perimeter zum Richtplanbeschluss S 2.1.1 wurde aufgrund der zusammenhängenden und zu koordinierenden Thematik auch auf das Dorf / Hinterdorf erweitert.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Rückstufung der Empfindlichkeitsstufe ist Sinn und Zweck der Massnahme. Das Ziel sollen ruhige Wohnquartiere sein. Die Bevölkerung ist im Grundsatz vor Lärm zu schützen.

Der Titel «Grünflächen» schliesst nach Meinung der PLK «Grünzonen» und «Landwirtschaftsgebiete» mit ein. Im Rahmen der Zonenzuweisung ist die entsprechende Zonierung zu prüfen. Entsprechend wurde der Titel belassen.

Die konkrete Nennung der entsprechenden Parzelle stammt aus einem Antrag und wurde entsprechend belassen.

Mit der Formulierung «weitere Parzellen / Gebiete sind zu prüfen» wird kein Ausschluss weiterer Gebiete vollzogen.

Die Beschlüsse S 3.1.2 und S 4.1.2 wurden miteinander abgeglichen und angepasst, aber nicht zusammengefasst.

Kantonale Vorprüfung

S 3.3 Potenzielle Bauzonenerweiterung (E)

Der Text kann bezüglich der Oberen Schwendi angepasst werden. Da es sich um langfristige Entwicklungsgebiete handelt, wird eine Differenzierung des Beschlusses unter Berücksichtigung der Priorisierung der Gebiete empfohlen.

S 3.3.1 Potenzielle Bauzonenerweiterung Wohnen (K)

Die Verknüpfung potenzieller Einzonungsgebiete mit einem qualifizierten Verfahren ist zielführend und wird unterstützt. Gegen die eruierten potenziellen Einzonungsflächen ist aus raumplanerischer Sicht vordergründig nichts einzuwenden. Wie es sich verhält, sobald genauere Untersuchungen insbesondere zum Thema Naturgefahren vorliegen, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht klar (gemäss Beschlüssen sind einige Gebiete voraussichtlich von Naturgefahren bedroht). Zudem wird auf die Bemerkungen zu Kapitel 5.5.1 des Planungsberichts hingewiesen.

S 3.3.3 Schupfen / Steinegg (A)

Der Umgang mit dem südlich angrenzenden Restanteil in der Landwirtschaftszone ist zu klären. Die Restfläche würde nach einer allfälligen Einzonung vollständig von der Bauzone W, WG, K und GR umgeben sein (vgl. Bemerkung zu S 4.1.1). Dieser Umstand ist im Richtplanbeschluss zu begründen und die Planungsabsicht konkret zu benennen.

S 3.3.4 Bendlehn (A)

Der Beurteilungspegel liegt hier in der Grössenordnung von 64 dB(A). Der Planungswert für die Empfindlichkeitsstufe III liegt bei 60 dB(A) und wird ohne Massnahmen nicht eingehalten werden können. Es sind im Rahmen der Nutzungsplanung vertiefte Abklärungen und allenfalls eigentümervers-

Umsetzung

Die Ausgangslage im Kapitel S 3.3 und der Beschluss S 3.3.1 wurden bezüglich Obere Schwendi angepasst.

Eine Differenzierung ist im Richtplanbeschluss S 3.3.1 vorhanden. Weitere Differenzierungen sind aus Sicht der Gemeinde nicht notwendig.

Wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen einer vertieften Diskussion an der PLK-Sitzung vom 21.06.2022 wurde in Abwägung mit der Entwicklungsstrategie 2020, der rechtskräftigen Zonenplanung – insbesondere dem Thema Schutz (angrenzende Ortsbildschutzzone und Kulturobjekte) – und der zentrumsnahen Lage des Gebiets entschieden, dass bei einer Verfügbarkeit des dem Gebäude Assek. Nr. 196 vorgelagerten Gebietes bis zur Reutenenstrasse eine Bauentwicklung möglich ist. Eine allfällige Bebauung muss dabei mittels ortsbaulicher Studie in den Bestand und unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete eingepasst werden.

Für die südlich angrenzende «Restfläche» in der Landwirtschaftszone inklusive Assek Nr. 196 wurde im Richtplan Teil Siedlung / Landschaft eine potentielle Bauzonenerweiterung Wohnen mit hoher Dichte ausgeschieden.

Entsprechend wurde ein neuer Richtplanbeschluss S 3.3.7 erstellt.

Die Entwicklungsstrategie 2020 wurde diesbezüglich nicht angepasst, da die Entwicklung dieses Gebietes der Strategie nicht diametral gegenübersteht (siehe Begründungen im Planungsbericht).

Kapitel 5.4.4 im Planungsbericht wurde entsprechend ergänzt. Flächenübersicht im Kapitel 5.4.3 wurde entsprechend ergänzt/angepasst.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Richtplanbeschluss nimmt auf die Strassenlärmsituation Bezug. Einerseits wird festgehalten, dass die Lärmsituation zu überprüfen ist und andererseits wird erläutert, dass im Rahmen der Nutzungsplanung auch eine Zuweisung zu

Kantonale Vorprüfung

bindliche Vorgaben basierend auf einem Richtprojekt nötig. Ein entsprechender Hinweis ist im Richtplanbeschluss zwingend zu ergänzen. Es stellt sich die Frage, ob aufgrund der lärmspezifischen Ausgangslage die Entwicklungsabsicht generell zweckmässig ist. Allfällige Lärmschutzmassnahmen würden das Ortsbild wohl massgeblich beeinflussen.

S 4.1.1 Umzonung Wohnen und Arbeiten (A)

Im Beschluss S 4.1.1 wird festgesetzt, dass bei den Liegenschaften Nm. 199 und 201 eine schlüssige Zonenabgrenzung zu erfolgen habe. Hier stellt sich die Frage, ob die künftig vollständig von Bauzone umgebende Restfläche der Liegenschaft Nr. 199 von rund 3'500 m² für eine Einzonung in Mischzone oder allenfalls Grünzone konzeptionell vorzusehen wäre. Dieser Umstand ist im Richtplanbeschluss zu begründen und die Planungsabsicht konkret zu benennen.

S 4.1.2 Umzonung Wohn- und Arbeitsgebiete in Grünflächen (...)

Vgl. Bemerkung zu S 3.1.2

S 4.2.2 / S 4.2.3 Bestandesentwicklung Wohnen und Arbeiten (...)

Vgl. Bemerkung zu S 3.2.2

S 4.2.4 Ober Bendlehn (E)

Die Abklärungen bezüglich des Umgangs mit dem bestehenden Obstgarten sollten vorgängig vorgenommen werden. Eine allfällige Grünzone ist bereits im kommunalen Richtplan zu bezeichnen. Damit könnte sich für die Zonenplanung ein zusätzlicher Spielraum ergeben. Aus raumplanerischer Sicht ist primär eine Überbauung der Baulücke anzustreben.

S 4.3.3 Teufenerstrasse (A)

Die Zuweisung der Fläche zur Grünzone erfolgte mit dem Nachtrag zum Zonenplan im Jahr 2012. Einerseits stellt sich die Frage, weshalb die damaligen Überlegungen zur Zuweisung zur Grünzone nicht mehr gegeben sind, andererseits ist zu begründen, warum nur ein Teil des Gebiets einer

Umsetzung

einer Mischnutzung möglich ist, insbesondere aufgrund der Lärmthematik entlang der Hauptstrasse in der ersten Bautiefe. Aufgrund der LSV ist es verpflichtend, bereits in der Nutzungsplanung (Zonenplan und / oder Sondernutzungsplan) auf die Lärmsituation zu reagieren. Diesbezüglich wurde deshalb keine Anpassung des Beschlusses S 3.3.4 vorgenommen.

Auch bei einer Einzonung gemäss kantonalem Richtplan sind Überbauungskonzepte notwendig. Für eine frühzeitige Berücksichtigung der Lärmproblematik wurden die Massnahmen im Beschluss S 3.3.4 entsprechend ergänzt.

Die «Restfläche» wird als neues Gebiet für eine potentielle Bauzonenerweiterung Wohnen ausgeschieden.

Siehe Bemerkungen zu S 3.3.3.

Siehe Bemerkung zu S 3.1.2.

Im Entwurf der Vorprüfung wurde angeregt, dass die offene Formulierung für die Richtplanstufe in Ordnung geht. Die Grundlage mit den konkret je Gebiet formulierten Qualitäten fehle jedoch (noch). Solche bereits im Rahmen der Richtplanung zu schaffen, wurde empfohlen.

Grundsätzlich werden vertiefere Qualitätsanforderungen im Bericht zur Innenentwicklung beschrieben, auf welche in den Richtplanbeschlüssen verwiesen wird.

Es wurden diesbezüglich keine Anpassungen in den Beschlüssen S 4.2.2 und S 4.2.3 vorgenommen.

Beschluss S 4.2.4 ist weiterhin richtig formuliert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann weder eine Grünzone noch eine Überbauungsverpflichtung verbindlich festgelegt werden.

Beschluss S 4.2.4 wurde entsprechend nicht angepasst.

Die Grünzonenzuweisung in der Ortsplanungsrevision 2012 erfolgte, weil eine Bauentwicklung seitens Gemeinde grundsätzlich gesehen wurde, die Grundeigentümerverhältnisse dies aber noch nicht zuliesse. In der letzten Ortsplanungsrevision wurden die Grundeigentümerabsichten stark be-

Kantonale Vorprüfung

Mischzone zugeteilt werden soll. Die entsprechenden Überlegungen sind darzulegen (vgl. auch Bemerkungen zu S 3.3.4).

Umsetzung

rücksichtigt. Die PLK hat anfangs der aktuellen Ortsplanungsrevision entschieden, die Grundeigentümerabsichten natürlich auch zukünftig in die Planung miteinzubeziehen, im Rahmen der Strategie und Richtplanung aber davon etwas mehr Abstand zu nehmen, da sich diese Absichten langfristig auch verändern können.

Die gezeigte Flächenzuweisung zeigt das in der Entwicklungsstrategie erarbeitete Idealbild von Baugebiet und Freifläche für die Erholung und Siedlungsgestaltung. Dieses soll im Richtplan weiterhin verfolgt werden. Die Notwendigkeit von Freiflächen wird zudem im Beschluss S 4.3.3 festgelegt.

Die entsprechenden Begründungen wurde im Kapitel 5.4.4 des Planungsberichts ergänzt.

S 5.1 Gewerbeentwicklung (A)

Im Gebiet Sägli ist die Nägeli AG angesiedelt. Der Betrieb beansprucht Flächen über die rechtmässigen Zonengrenzen hinaus. Die mit gewerblicher Nutzung belegten Flächen sind ebenfalls einer Bauzone zuzuweisen.

Richtig, die zurzeit benutzte Fläche der Nägeli AG (siehe auch Bauentscheid Raumplanung 2018-0293) ist der Gewerbezone zuzuführen.

Es wurde ein neuer Richtplanbeschluss S 5.1.7 erstellt und die Fläche im Richtplan Siedlung / Landschaft als potentielle Bauzonenerweiterung Gewerbe bezeichnet.

Kapitel 5.4.5 im Planungsbericht wurde entsprechend ergänzt. Die Flächenübersicht im Kapitel 5.4.3 wurde ebenfalls ergänzt.

S 5.1.5 Almenweg (A)

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; 211.412.11) steht einer Einzonung nicht entgegen. Eingezonte Flächen werden auf Gesuch hin aus dem BGBB entlassen, sofern sie nicht landwirtschaftlich genutzt oder benötigt werden. Der Grundeigentümer nimmt keine Einzonung vor, sondern die Gemeinde. Die Formulierungen sind zu prüfen.

Der Beschluss S 5.1.5 wurde entsprechend umformuliert.

S 6.1.6 Zonenanpassung Kindergarten Speicherschwendi (K)

Es stellt sich die Frage, ob es weitere Flächen gibt, die öffentlich genutzt werden, aber noch nicht entsprechend zониert sind (wie Beschlüsse S 3.1.2 und S 4.1.2 suggerieren).

Wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich ist der Beschluss richtig, da die zonenkonforme Nutzung seit längerem diskutiert wird.

Es wurden keine Anpassungen am Beschluss S 6.1.6 vorgenommen. Der Richtplanbeschluss S 6.1.5 wurde dahingehend ergänzt, dass vor einer Neueinzonung eine Prüfung und Evaluierung des Raumbedarf in den bestehenden Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen durchgeführt werden soll.

Kantonale Vorprüfung*S 6.1.9 Umnutzung ARA (A)*

Zu ergänzen: Beteiligte: Amt für Umwelt

Es wurde noch nicht nachgewiesen, ob die erforderliche Ableitkapazität vom PW Mühleli auf die ARA des AV Altenrhein erreicht werden kann oder nicht. Je nach dem ist der Abwasserverband auf mehr oder weniger Ausgleichsbecken (Regenüberlaufbecken) auf dem Areal der ehemaligen ARA Speicher-Mühleli angewiesen (vgl. Entscheid BKD 2017-0175).

S 6.1.10 Viehschauwiese (A)

Mittlerweile haben sich die Entwicklungen von Feuerwehr, Werkhof und Viehschauwiese geändert. Die jeweils bestehenden Standorte sollen weitergeführt werden. Die Einträge und Beschlüsse dazu sind zu aktualisieren.

S 6.1.11 Auszonung Holderschwendi, Aufhebung Gestaltungsplan (K)

Im Zeitpunkt der Erarbeitung des Gestaltungsplans Holderschwendi (vom Regierungsrat am 10. Februar 1998 genehmigt), wurden im kommunalen Baureglement Vorgaben in der Landwirtschaftszone bezüglich Gebäudevolumen und Dachform gemacht. Der Gestaltungsplan Holderschwendi diente dem Zweck, einen zeitgemässen Neubau eines Stalls, abweichend von den damals geltenden Vorgaben im Baureglement zu ermöglichen. Diese Vorgaben in der Landwirtschaftszone wurden mit dem BauR 2004 abgeschafft. Für die Einpassung von landwirtschaftlichen Bauten ausserhalb der Bauzone ist die kantonale Behörde abschliessend zuständig. Der Gestaltungsplan Holderschwendi ist entsprechend aufzuheben.

Nach der Auszonung der übrigen Gebäude ist eine nur eingeschränkte Entwicklung im Rahmen der Bestandesgarantie möglich (heutige Nutzung: Wohnen). Die kommunale Schutzzone würde damit aufgehoben (Zuständigkeit für Beurteilung von baulichen Massnahmen mit Ausnahme der baupolizeilichen Belange läge beim Kanton). Eine Aufnahme des kommunalen Schutzobjekts in den kantonalen Schutzplan müsste entsprechend beantragt und überprüft werden (Ergänzung Richtplanbeschluss).

S 7.1.2 Erarbeitung Ortsbildinventar (A)

In dieser Massnahme wird aufgeführt, dass der kommunale Ortsbildschutz zu erweitern sei, sollte eine Einzonung im Gebiet Schupfen erfolgen. Analog müsste jedoch auch aufgeführt werden, dass die kommunale Ortsbildschutzzone in der Holderschwendi bei einer allfälligen Auszonung aufgehoben werden muss (Konsistenz der Instrumente). Es stellt sich die Frage, wieso eine einzelne konkrete Erweiterung der Ortsbildschutzzone benannt wird (vgl. Bemerkung zu S 7.2.2).

Umsetzung

Die für den Abwasserverband Altenrhein (AVA) notwendigen Anlagen sind rechtlich gesichert.

Der Beschluss S 6.1.9 wurde entsprechend umformuliert und die Beteiligten ergänzt.

Der Beschluss S 6.1.10 wurde entsprechend aktualisiert/angepasst.

Die Zonenzuweisung wurde in der PLK nochmals eingehend diskutiert. Aus strategischer Sicht (wie bereits in der Entwicklungsstrategie abgebildet) ist eine öffentliche Nutzung auch langfristig nicht sinnvoll (schwer zu erschliessen, periphere Lage etc.).

Der Beschluss S 6.1.11 wurde entsprechend präzisiert.

Der Beschluss S 7.1.2 wurde entsprechend ergänzt.

Siehe auch Bemerkung zu S 6.1.11

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
<p><i>S 7.2.2 Überprüfung Kulturobjekte und Kulturgüterschutz (K)</i></p> <p>Das Vorgehen wird sehr begrüsst. Es stellt sich die Frage, wieso eine einzelne konkrete Schutzentlassung im Richtplan aufgeführt wird. Das Inventar wurde noch nicht erarbeitet und weitere Objekte zur Aufnahme oder Entlassung aus dem Kulturgüterschutz werden sicherlich hinzukommen (vgl. Bemerkung zu L 3.2.5).</p>	<p>Es liegt ein konkreter Antrag vor. Der Beschluss S 7.2.2 ist offen formuliert. Natürlich werden im Rahmen der laufenden Inventarerarbeitung auch weitere Objekt überprüft.</p> <p>Der Beschluss S 7.2.2 wurde entsprechend nicht angepasst.</p>
<p>Richtplan: Text / Koordinationsblätter / Landschaft</p>	
<p><i>L 1.1.1 / L 2.1 Oberflächenabfluss – redaktioneller Hinweis (A)</i></p> <p>Im Richtplandtext wird u. A. die Karte zum Oberflächenabfluss erwähnt. Hierbei ist die korrekte Bezeichnung "Gefährdungskarte Oberflächenabfluss", anstelle des verwendeten Begriffs "Gefahrenkarte Oberflächenabfluss", zu verwenden.</p>	<p>Die Bezeichnung wurde im Richtplandtext und im Planungsbericht entsprechend angepasst.</p>
<p><i>L 1.1.2 Abgrenzungsdifferenzen Fruchtfolgeflächen (A)</i></p> <p>Das gilt für Bebauungen bis zum 8. Mai 2020 (Inkraftsetzung des überarbeiteten Sachplans). Vgl. dazu auch die Bemerkungen zum Kapitel 5.5.1 des Planungsberichts.</p>	<p>Der Richtplanbeschluss L 1.1.2 und das Kapitel 5.5.1 im Planungsbericht wurden entsprechend der aktualisierten Ausgangslage angepasst.</p>
<p><i>L 1.2 Ziele (K)</i></p> <p>Die mögliche Festlegung von Speziallandwirtschaftszonen ist nicht neu.</p>	<p>Die Formulierung wurde im Kapitel L 1.2 entsprechend angepasst.</p>
<p><i>L 1.2.4 Reduktion Landwirtschaftszone (A)</i></p> <p>Die geplanten Einzonungen S 3.3.2 (Trognerstrasse) und S 3.3.5 (Stoss) würden zu Lasten des übrigen Gemeindegebietes (ÜG) vorgenommen. Korrekt müsste der Beschluss "Reduktion landwirtschaftlicher Nutzfläche" lauten.</p>	<p>Die Begrifflichkeit wurde im Beschluss L 1.2.4 entsprechend angepasst.</p>
<p><i>L 2.1 Schutz vor Naturgefahren (A)</i></p> <p>Die Massnahmen müssen mit den wasserbaulichen Schutzmassnahmen und Siedlungsentwässerung abgestimmt sein, weshalb im Bereich Oberflächenabfluss eine gesamthafte Planung im Rahmen einer GEP-Überarbeitung, wie das die Gemeinde vorsieht (im Beschluss zu ergänzen), als zweckmässig erachtet wird (vgl. I 4.1.1).</p>	<p>Im Rahmen der GEP-Überarbeitung wird die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss miteinbezogen. Dies wurde auch im Beschluss I 4.1.1 entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Beschluss L 2.1.1 wurde entsprechend ergänzt.</p>
<p><i>L 2.1 Seite 70 – redaktioneller Hinweis (A)</i></p> <p>Die Begrifflichkeiten sind zu bereinigen (Teilzonenplan Gefahren; Zonenplan Schutz, etc.).</p>	<p>Die Begrifflichkeiten wurden entsprechend bereinigt.</p>
<p><i>L 2.1 Ziele – redaktioneller Hinweis (A)</i></p> <p>Die Neuerarbeitung der Gefahrenkartierung des Kantons wird nicht in den Zonenplan Schutz, sondern in den Zonenplan Gefahren einfließen.</p>	<p>Die Begrifflichkeiten wurden entsprechend bereinigt.</p>

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
<p><i>L 2.1.1 Umsetzung Gefahrenkarte im Zonenplan Gefahren (A)</i></p> <p>Der Richtplanbeschluss L 2.1.1 Umsetzung Gefahrenkarte in Zonenplan Gefahren ist in Zusammenarbeit mit der AWN zu überarbeiten (Begrifflichkeiten). Das AWN ist als beteiligte Stelle aufzunehmen.</p>	<p>Das AWN wurde im Richtplanbeschluss L 2.1.1 als beteiligte Stelle aufgeführt.</p>
<p><i>L 2.1.2 Umsetzung Schutzmassnahmen (A)</i></p> <p>Das AWN ist als beteiligte Stelle aufzunehmen.</p>	<p>Das AWN wurde im Richtplanbeschluss L 2.1.2 als beteiligte Stelle aufgeführt.</p>
<p><i>L 2.1.3 Naturgefahren und Neueinzonungen (A)</i></p> <p>Nach der Betitelung des Beschlusses sollte der zweite Satz zu den roten Gebieten "Auszonungen nicht überbauter Bauzonen" gestrichen werden. Ob eine Auszonung rechtskräftiger Bauzonen aufgrund erheblicher Gefährdung erfolgen muss, ist in jedem Fall detailliert abzuklären (vgl. Bemerkungen zu Kap. 5.5.4 Planungsbericht).</p>	<p>Der Beschluss L 2.1.3 wurde entsprechend angepasst.</p>
<p><i>L 2.1.4 Naturgefahren Rickstrasse / Rehetobelstrasse / Ifang (A)</i></p> <p>Analog L 2.1.3</p>	<p>Der Richtplanbeschluss L 2.1.4 wurde entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand angepasst.</p>
<p><i>L 3.1.1 Gewässer Allgemein (A)</i></p> <p>Die Gewässer stehen unter Hoheit des Kantons, das Tiefbauamt ist unter Federführung aufzuführen.</p>	<p>Das Tiefbauamt wurde im Beschluss L 3.1.1 als federführende Stelle ergänzt.</p>
<p><i>L 3.1.2 Gewässerraum (E)</i></p> <p>Der Beschluss sollte dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur unbebaute Parzellen im Gewässerraum auf ihre Umzonung überprüft werden, sondern auch, ob bereits bebaute Parzellen entlang von Gewässern und auch entlang von Wald partiell der Grünzone zugewiesen werden können. Voraussetzung ist, dass eine grössere, zusammenhängende, logisch verlaufende Fläche der Grünzone zugeordnet werden kann und die Ausnützung noch nicht konsumiert wurde.</p>	<p>Der Beschluss L 3.1.2 wurde entsprechend ergänzt.</p>
<p><i>L 3.2.1 Landschaftsschutzgebiete (K)</i></p> <p>Vgl. Bemerkungen zum Kapitel 5.5.3 Planungsbericht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Richtplanbeschluss L 3.2.1 wurde aktualisiert und angepasst.</p>
<p><i>L 3.2.2 Naturschutz / ökologische Vernetzung (A)</i></p> <p>Die vorgeschlagenen forstlichen Aufwertungen werden explizit begrüsst. Bei den Beteiligten sind die kantonalen Fachstellen AWN und ANW sowie das Revierforstamt Teufen-Speicher aufzuführen.</p>	<p>Die Beteiligten wurden im Beschluss L 3.2.2 entsprechend ergänzt.</p>

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
<p><i>S 1.5.4 / S 1.5.5 / L 3.2.2 Bachläufe durch Speicher als Freihalte-, Grünraum, Frischluft und ökologisches Vernetzungselement €</i></p> <p>Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Speicher wird durchflossen (mehr oder weniger offen) vom Blattenbach, Töbelibach, Kronenbach und Brandbach sowie Kitzlerbach und Rütibach/Bernhardsbach im Ortsteil Speicherschwendi. Diese Gegebenheiten sollten als Potentiale für Massnahmen und Entwicklungen der Lebensraumqualität im weiteren Sinne geprüft und genutzt werden. Denkbar und empfehlenswert wäre z.B. ein Koordinationsblatt „Fließgewässer / Lebensadern« mit Zielsetzung und Massnahmen u.a. von Freihaltung, ökologische Aufwertung, Zugänglichkeit/Erlebbarkeit, Frisch- und Kaltluftversorgung.</p>	<p>Es wurde ein neuer Richtplanbeschluss L 3.1.3 mit entsprechendem Inhalt erstellt. Der Planungsbericht wurde diesbezüglich aktualisiert.</p>
<p><i>L 3.2.4 & L 3.2.5 Naturobjekte im Siedlungsraum & Überprüfung Inventar Naturobjekte (A)</i></p> <p>Vgl. Bemerkung zu S 7.2.2.</p> <p>Bei den aufgezählten Objekten handelt es sich nicht nur um Unterschutzstellungen, sondern auch um Schutzentlassungen. Die Formulierung ist anzupassen.</p>	<p>Der Beschluss L 3.2.5 wurde entsprechend umformuliert.</p>
<p><i>L 3.2.6 Hochstammbäume – redaktioneller Hinweis (A)</i></p> <p>Der Erhalt der verbliebenen Hochstamm-Anlagen wird begrüsst. Die Massnahme ist zwar in der Karte verortet. Es fehlt jedoch eine Nummerierung.</p>	<p>Der Verweis zum Richtplanbeschluss L 3.2.6 wurde im Richtplan Siedlung / Landschaft in der Legende ergänzt.</p>
<p><i>L 4.1.1 Waldgrenzen – redaktioneller Hinweis (A)</i></p> <p>Federführung Abteilung Wald und Naturgefahren</p> <p>Ergänzung: Im Rahmen von Auszonungen in Waldesnähe sind die entsprechend vorhandenen festen Waldgrenzen in der Regel aufzuheben.</p>	<p>Der Beschluss L 4.1.1 wurde entsprechend ergänzt.</p>
<p><i>L 5.1.1 Wildtierkorridore – redaktioneller Hinweis (A)</i></p> <p>Unter Beteiligte ist anstelle des Amts für Umwelt das Amt für Raum und Wald, Abteilung Natur und Wildtiere aufzuführen.</p>	<p>Die Beteiligten im Beschluss L 5.1.1 wurden entsprechend ergänzt.</p>
<p>Richtplan: Text / Koordinationsblätter / Verkehr</p>	
<p><i>V 2.1.1 Strassenklassierung (A)</i></p> <p>Die Zuweisung von Strassen zur Verkehrsfläche bringt keine Reduktion der einwohnerrelevanten Bauzone mit sich. Gemäss Art. 1 der kantonalen Bauverordnung (BauV; 721.11 bGS) haben Strassenflächen keine Ausnützung. Dementsprechend wurden sie bei der Berechnung der Bauzonenkapazität auch nicht berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Beschluss V 2.1.1 wurde entsprechend angepasst.</p>
<p><i>V 2.1.5 Strassenraumgestaltung Buchenstrasse (K)</i></p> <p>Die Federführung muss die Gemeinde übernehmen. Der Kanton hat die Strasse 2013 erneuert und wird in den nächsten 15 Jahren voraussichtlich keine Planung starten.</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde ist eine Gestaltung mindestens langfristig wichtig und soll entsprechendes Gewicht erhalten.</p> <p>Die Federführung wurde im Beschluss V 2.1.5 entsprechend angepasst.</p>

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
<p><i>V 2.1.6 Knoten Brugg (A)</i></p> <p>Ein erster Umbau der Fussgängerführung ist im Sommer 2021 erfolgt, das Plangenehmigungsverfahren für die Sanierung der Bahnübergänge läuft. Der Text ist zu aktualisieren.</p>	<p>Der Beschluss V 2.1.6 wurde entsprechend aktualisiert.</p>
<p><i>V 2.1.7 Ortseingänge (K)</i></p> <p>Die Bestrebungen zur siedlungsorientierten Gestaltung von Strassen werden begrüsst. Um den konkreten Handlungsbedarf darzulegen, sind in Zusammenarbeit zwischen Kanton und der Gemeinde Speicher entsprechende Nachweise und Begründungen zu erarbeiten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Richtplanbeschluss V 2.1.7 wird klar beschrieben, wie eine Aufwertung oder die möglichen Massnahmen zum Zeitpunkt der Umsetzung geprüft werden sollen.</p>
<p><i>V 2.1.8 Koordination Appenzeller Bahnen (A)</i></p> <p>Die Projekte der AB werden grundsätzlich mit dem kantonalen Tiefbauamt koordiniert. Es braucht keinen Auftrag im kommunalen Richtplan.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Richtplanbeschluss V 2.1.8 wird als Grundsatz belassen.</p>
<p><i>V 2.1.9 Neuerschliessungen – redaktioneller Hinweis (E)</i></p> <p>Es wird eine mildere textliche Ausführung empfohlen. Das Wort "erstreiten" wird nicht als angemessen beurteilt.</p>	<p>Die Formulierung im Beschluss V 2.1.9 wurde entsprechend angepasst.</p>
<p><i>V 2.1.15 Rüschen - redaktioneller Hinweis (A)</i></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es sich beim Gebiet Rüschen und Schützengarten um dasselbe Gebiet handelt. Um Verwirrungen zu vermeiden, sind die Gebiete überall gleich zu benennen (vgl. Bemerkung zu 5.4.4).</p>	<p>Das Gebiet wurde im Richtplantext und Planungsbericht einheitlich als «Rüschen» benannt</p>
<p><i>V 2.2.1 Verkehrsberuhigung im Dorf (A)</i></p> <p>Eine siedlungsorientierte Strassengestaltung wird begrüsst. Die Massnahme ist dahingehend umzuformulieren, dass die angestrebte Temporeduktion in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt angegangen werden muss. Die gesetzliche Grundlage bezüglich Höchstgeschwindigkeiten und Temporeduktionen sind in Art. 108 der Strassenverkehrsverordnung (SSV; 741.21) definiert.</p>	<p>Der Beschluss V 2.2.1 wurde entsprechend ergänzt.</p>
<p><i>V 3.1.5 Richtplan Fusswegnetz (...)</i></p> <p>Vgl. Bemerkung zum Planungsbericht Kap. 3.8 und 5.6.5</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen (neu Kapitel 3.9).</p> <p>Die Kapitel 3.9 und 5.6.5 im Planungsbericht wurden entsprechend ergänzt.</p>
<p><i>V 3.2 Velowegnetz (E)</i></p> <p>Aufgrund des Entwurfes des Bundesgesetzes über Velowege sind die Zuständigkeiten erst zu definieren. Die Federführung kann auch bei der Gemeinde sein. Das Alltagsnetz kann sich zudem kaum nur auf die Kantonsstrassen beschränken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Federführung im Beschluss V 3.2.1 wurde entsprechend angepasst.</p>

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
<p><i>V 3.2.2 Mountainbikewege (A)</i></p> <p>Das Tiefbauamt übernimmt keine kommunalen Mountainbikewegplanungen, das ist nicht der Sinn von Art. 26 des Strassengesetzes. Aktuell wird ein Projekt "Masterplanung Bike" für den Kanton AR bearbeitet. Die Planung wird zu gegebener Zeit mit den Gemeinden koordiniert.</p>	<p>Gemäss unserer Kenntnis wird im Rahmen einer kantonalen Bikeplanung das Angebot im Mountainbike-Bereich überprüft und neu konzipiert. Die Ist-Situation und die Konfliktpunkte wurden dabei bereits erfasst. In einem nächsten Schritt soll ein Angebotskonzept entwickelt werden. Das Konzept soll die Grundlage für die künftige Weiterentwicklung des Angebots sein. Das Konzept soll insbesondere auch als Grundlage für Baubewilligungsverfahren für allfällige Neubaustrecken ausserhalb der Bauzone dienen (u.a. Stichwort Standortgebundenheit). In diese Angebotsentwicklung sollen dann auch die Gemeinden einbezogen werden.</p> <p>Der Beschluss V 3.2.2 wurde entsprechend ergänzt und die Federführung angepasst.</p>
<p><i>V 4.1.2 Speicher – Speicherschwendi (A)</i></p> <p>Es fehlen Haltestellen auf der Rickstrasse (v.a. in der Karte). Bei den Beteiligten fehlt die öV-Fachstelle.</p>	<p>Es kann noch keine Planverortung von Haltestellen gemacht werden, da dies systemabhängig erfolgen soll (Kleinbus hat andere Anforderungen als Kleintaxi etc.).</p> <p>Der Richtplanbeschluss V 4.1.2 wurde diesbezüglich deutlicher formuliert und die Beteiligten wurden ergänzt.</p>
<p><i>V 4.1.3 Bushaltestellen (A)</i></p> <p>Bei den Beteiligten fehlt die öV-Fachstelle.</p>	<p>Die Beteiligten wurden im Beschluss V 4.1.3 ergänzt. Zudem wurde eine Anpassung bezüglich einer zusätzlich möglichen Bushaltestelle an der Buchenstrasse angebracht.</p>
<p><i>V 4.1.4 Tunnel Appenzeller Bahnen Vögelinsegg (A)</i></p> <p>Viele Punkte sind heute noch unbekannt, was eine Abhandlung im Richtplan erschwert (vgl. Kap. 2.2 Grundlagen; Entwicklungsstrategie Bericht allgemeine Bemerkungen). Es wird empfohlen, zumindest auf die Verortung des Tunnels zu verzichten. Soll das Projekt im Text festgehalten werden, wird empfohlen, die Anforderungen an das Vorgehen festzuhalten. In Abstimmung mit den AB wurde das Vorgehen wie folgt definiert:</p> <p>a) Reflexion des Angebotskonzepts (Notwendigkeit Tunnel Vögelinsegg für Fahrplankonzept 2035)</p> <p>b) Schaffen einer Basis (u.a. Masterplan, Zukunftsbild Vögelinsegg) durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projekt als Ganzes verstehen - Aufzeigen Themen Umwelt/Raum/Gestaltung/Nutzung - Entwicklung eines Gesamtbildes mit klarer Vorstellung (mehr als «nur» Infrastrukturprojekt) - räumliche Einbettung und Mitwirkung - Klärung der Finanzierungswege und Sicherstellung der Finanzierung - Aufarbeitung relevanter technischer Themen und Kosten auf der Ebene Vorprojekt - Eintrag in kommunalen und kantonalen Richtplan 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verortung im Plan wurde zur besseren Lesbarkeit belassen. Der Beschluss ist als «Vororientierung» verfasst und entsprechend ist es klar, dass die mögliche Linienführung in der weiteren Planung verifiziert werden muss und auch Anpassungen erfahren kann.</p> <p>Der Beschluss V 4.1.4 wurde entsprechend angepasst.</p>

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
<p>Richtplan: Text / Koordinationsblätter / Infrastruktur</p>	
<p><i>I 1.1.1 Touristische Interessen (A)</i></p> <p>Der Richtplan enthält Aussagen zu den bestehenden Angeboten. Zusätzliche Angebote sind aus der Planung nicht ersichtlich. Sollte eine zusätzliche raumwirksame touristische Nutzung angestrebt werden, ist ein entsprechender Eintrag im kommunalen Richtplan zumindest in groben Zügen nötig (z.B. Themenweg, Bike, Sommernutzung des Skilifts, usw.).</p>	<p>Der Beschluss I 1.1.1 wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Eine touristische Nutzung des Skilifts widerspricht der grundsätzlichen landwirtschaftlichen Nutzung und wird nicht gesehen.</p>
<p><i>I 3.1 Wasserversorgung (A)</i></p> <p>Für die im Text erwähnten Quellgebiete (Almenweg, Egg, Unterbach, Hohrüti, Harzig und Kellersegg) liegen rechtskräftig ausgeschiedene Grundwasserschutzzonen vor. Einzig für eine Quelle im Gebiet Bruderbach / Gschäd muss die Schutzzonenausscheidung noch durchgeführt werden. Der Text, die Ziele und der Richtplanbeschluss I 3.1.1 müssen entsprechend präzisiert werden.</p>	<p>Die Ausgangslage im Kapitel 3.1 des Richtplantextes und der Beschluss I 3.1.1 wurden entsprechend präzisiert.</p>
<p><i>I 3.1 Wasserversorgung (K)</i></p> <p>Im Rahmen der Regionalisierung der Wasserversorgung wird die interkommunale Zusammenarbeit vielerorts gestärkt und / oder ausgebaut, was zu begrüßen ist. Eine Stärkung der bereits bestehenden Zusammenarbeit mit der Wasserversorgung kann ebenfalls ein anzustrebendes Ziel der Wasserversorgung sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>I 4.1 Entwässerung</i></p> <p>vgl. Bemerkung zu S 1.5.</p>	<p>Siehe Bemerkung zum Kapitel S 1.5 Siedlungsgestaltung / Siedlungsqualität.</p>
<p><i>I 4.1.1 Entwässerung (E)</i></p> <p>Der GEP Speicher wurde am 8.12.1998 vom Regierungsrat genehmigt. Seit den 90er Jahren wird der GEP als Daueraufgabe umgesetzt. Gleichzeitig sind weitere Fragestellungen im Bereich Gewässerschutz / Siedlungsentwässerung in den Vordergrund gerückt, so dass neben der Umsetzung und Aktualisierung auch eine Überarbeitung des GEP angezeigt ist (themen-/ bedarfsweise Ergänzungen). Dazugehören z.B. eine Zustandsaufnahme der Gewässer / Einleitenstellen im Siedlungsgebiet sowie ein Teilprojekt zu den Oberflächenabflüssen (vgl. L 2.1.).</p>	<p>Der Beschluss I 4.1.1 wurde entsprechend angepasst.</p>
<p><i>I 5.1 Energiepolitik / Energiekonzept «Ausgangslage» (E)</i></p> <p>Die Ausgangslage ist nicht vollständig oder nachvollziehbar dargelegt. Empfohlene Umformulierung des ersten Absatzes: Mit dem Förderprogramm Energie verfügt der Kanton Appenzell Ausserrhoden über ein Instrument, um energiesparende Projekte von Privatpersonen, Institutionen und Betrieben mit finanziellen Beiträgen zu fördern.</p>	<p>Der 1. Absatz im Kapitel I 5.1 wurde entsprechend umformuliert.</p>

Kantonale Vorprüfung

I 5.1 Energiepolitik / Energiekonzept «Ziele / Grundlage (K)

Zusätzlich zum kantonalen Leitfaden «Energie in der kommunalen Raumplanung» wird auf den Massnahmenkatalog des kantonalen Klimaberichts verwiesen. Die Notwendigkeit sowie der Inhalt eines Energierichtplanes ist jedoch anhand der konkreten Herausforderungen zu prüfen.

I 5.1.2 Energierichtplan (E)

Sollte sich die Erarbeitung eines Energierichtplans als notwendig erweisen, sollte dieser in den kommunalen Richtplan eingebunden werden. Ansonsten besteht die Gefahr planerischer Konflikte. Daher sollten von Vorteil bereits in der Planung des Richtplans allfällige Ziele des Energierichtplans berücksichtigt werden können.

Auf eine konkrete Aufzählung von Beispielen alternativer Energien sollte verzichtet werden, da die Aufzählung nicht abschliessend ist bzw. wichtige Energiequellen -wie bspw. die Umweltwärme -fehlen.

Alternativer Textvorschlag: Die Gemeinde Speicher fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten und soweit raumplanerisch zweckmässig die Nutzung von alternativen Energien.

I 5.3.1 Wärmeverbund (K)

Aus energiepolitischer Sicht ist ein mit erneuerbaren Energien betriebenes Wärmenetz als Heizsystem zu favorisieren. Bei grossen Holzfeuerungen ist bspw. der Schadstoffausstoss pro Kilowattstunde produzierter Wärme bedeutend kleiner als bei kleineren Holzfeuerungen. Der Kanton begrüsst die Bestrebungen hinsichtlich der Förderung von Anschlüssen an die zentrale Wärmeerzeugungsanlage.

I 5.3.2 Weitere Wärmeverbundanlagen – redaktioneller Hinweis (A)

Die Definition "mindestens aber die Festlegung von mehrheitlicher Verwendung von nicht erneuerbaren Energien" hätte wahrscheinlich lauten müssen: "... mehrheitliche Verwendung von erneuerbaren Energien".

I 7.1 Abfallentsorgung (A)

Bei den Grundlagen wird fälschlicherweise auf die TVA verwiesen. Diese wurde am 1.1.2016 durch die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (WEA; SR 814.600) ersetzt.

I 8.1 Abbaugelände / Deponien (A)

Bei den Grundlagen der beiden Unterkapitel wird die alte Deponieplanung aus dem Jahr 1998 erwähnt. Die überarbeitete Deponieplanung wurde am 30. März 2021 erlassen und auf den 1. Mai 2022 durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt. Die zwei Standorte in der Gemeinde Speicher sind in der Richtplankarte korrekt bezeichnet.

Umsetzung

Wird zur Kenntnis genommen.

Gemäss Arbeitsgruppe Energiestadt besteht das Bedürfnis eines kommunalen Energierichtplans.

Die Erarbeitung kann auch nachgelagert erfolgen. Im kommunalen Richtplan werden die strategischen Ziele der Siedlungsentwicklung aufgezeigt, welche in der Energierichtplanung zu berücksichtigen sind. Eine nachgelagerte Erarbeitung ist aus Sicht der Gemeinde kein Problem.

Der letzte Absatz im Beschluss I 5.1.2 wurde bezüglich der Beispiele angepasst.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Formulierung im Beschluss I 5.3.2 wurde angepasst.

Der Grundlagenverweis im Kapitel I 7.1 wurde entsprechend angepasst.

Der Grundlagenverweis im Kapitel I 8.1 wurde entsprechend angepasst.

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
<p>Richtplankarte</p> <p>Der gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. g BauG geforderte und notwendige separate Richtplan Fuss- und Wanderwege fehlt noch.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz wird neu parallel zur Gemeinderichtplanung erarbeitet.</p> <p>Zur besseren Lesbarkeit wurden die Fuss- und Wanderwege aus der Richtplankarte Verkehr / Infrastruktur entfernt. Diese sind im Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz ersichtlich. Der Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz ist Bestandteil des kommunalen Richtplans.</p>
<p><i>Karte – Gewässernetz (A)</i></p> <p>Das Gewässernetz offen / eingedolt ist unvollständig und lückenhaft dargestellt. Mitunter sind grössere Darstellungsfehler und Lücken beim Brandbach, Kitzlerbach, Seitenbach Kitzlerbach (GN10-Routen-Nr. 73030) und Seitenbach Goldach (GN10-Routen-Nr. 21890) vorhanden. Diese Fehler sind zu korrigieren. Grundlage bildet der Datensatz der amtlichen Vermessung.</p>	<p>Der Grundlagendatensatz der amtlichen Vermessung wurde in den Plänen auf den aktuellen Stand aktualisiert.</p>
<p><i>Karte – Abwasserreinigungsanlage (ARA) (A, E)</i></p> <p>Die ARA Speicher-Mühleli wurde 2018 stillgelegt. Anstelle einer ehemaligen ARA könnten bedeutende Pumpwerke (PW AVA Mühleli und das PW Tobel mit Anschluss an die ARA Hofen) eingezeichnet werden.</p>	<p>Auf den Inhalt der allgemeinen Infrastruktur wird verzichtet. Dies heisst nicht, dass diese in der Planung nicht mitberücksichtigt werden. Aufgrund der aktualisierten und allen zugänglichen Karten auf geoportal.ch ergibt sich eine bessere und aktuellere Übersicht.</p>
<p><i>Karte – Planerischer Gewässerschutz (A)</i></p> <p>Die rechtskräftige Grundwasserschutzzone S3 (Grundwasserschutzzone Steinegg der Wasserversorgung Teufen) ist als Gewässerschutzbereich Au bezeichnet.</p>	<p>Die Grundwasserschutzzone Steinegg der Wasserversorgung Teufen ist bereits als Grundwasserschutzzone S3 im Plan bezeichnet. Diese ist mit dem Gewässerschutzbereich Au kongruent.</p> <p>Für eine bessere Lesbarkeit wurde die Darstellung im Plan angepasst.</p>
<p><i>Karte Planerischer Gewässerschutz (A)</i></p> <p>Die provisorische Grundwasserschutzzone S im Gebiet Horst ist als Gewässerschutzbereich Au bezeichnet.</p>	<p>Die provisorische Grundwasserschutzzone S wurde im Plan entsprechend eingezeichnet.</p> <p>Der Gewässerschutzbereich Au wurde im Plan belassen (Grundwasserschutzzone und Gewässerschutzbereich sind kongruent).</p>
<p><i>Zweibrücken (A)</i></p> <p>In der Plandarstellung fehlt das Vorhaben neue Brückenverbindung Zweibrücken.</p>	<p>Die geplante Brückenverbindung wurde im Richtplan Verkehr / Infrastruktur als Ausgangslage neu eingetragen. Diese hat keine konzeptionellen Auswirkungen auf den Richtplaninhalt.</p>
<p>C. Verfahren</p> <p>In Anwendung von Art. 43 Abs. 1 BauG wird der Richtplan nach der Vorprüfung und dem Mitwirkungsverfahren durch den Gemeinderat erlassen und dem Regierungsrat zur</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Kantonale Vorprüfung	Umsetzung
<p>Genehmigung eingereicht. Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat entscheidet der Gemeinderat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des kommunalen Richtplans. Das Verfahren wurde in Kapitel 9 des Planungsberichts korrekt dargelegt.</p> <p><i>D. Zusammenfassung</i></p> <p>Das DBV würdigt das aktive, offene und transparente Vorgehen der Gemeinde Speicher und die vorliegende Planung. Insbesondere wird begrüsst, dass der Gemeinderat anhand von klaren strategischen und konzeptionellen Zielsetzungen eine aktive Rolle einnehmen möchte. Klare planerische Vorstellungen helfen einerseits als Legitimation für das politische Handeln, andererseits wird aber auch die operative Tätigkeit im Umfeld von komplexen Planungsaufgaben strukturiert und vereinfacht. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, wie sie die</p> <p>Funktion der einzelnen Planungsinstrumente versteht. Die Instrumente sollen jedoch eine Konsistenz in Bezug auf den planerischen Inhalt und den Detaillierungsgrad aufweisen. Es wird deshalb empfohlen, die Funktion der einzelnen Planungsinstrumente sowie die Konzept- und Aussagetiefe der einzelnen Inhalte zu prüfen.</p> <p>Die vorliegende Gemeinderichtplanung ist gemäss den obigen Erwägungen anzupassen und zu ergänzen.</p> <p>Vorbehältlich dieser Anpassungen und Ergänzungen kann ein Antrag auf Genehmigung in Aussicht gestellt werden. Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Raumentwicklung (Kontakt: Bettina Bärlocher) zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

7.2 Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz

Gemäss Beschluss der PLK vom 31.08.2022 wurde parallel zur Mitwirkung die kantonale Vorprüfung durchgeführt. Der Versand erfolgte am 26.08.2022 an:

- DBV, Tiefbauamt, Fachstelle Fuss- und Wanderwege, Herr Andres Scholl
- Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege, Herr Daniel Rüttimann

Am 09.09.2022 beziehungsweise am 13.09.2022 erfolgte die gemeinsame Rückmeldung, diese ist grundsätzlich positiv. Es werden kleinere Plananpassungen vorgeschlagen, welche überprüft und aufgenommen wurden. Insbesondere sind neue mögliche Wanderwegverbindungen und bestehende Fusswegverbindungen ergänzt worden.

8 Information und Mitwirkung

Nach der umfangreichen Mitwirkungsmöglichkeit zur Entwicklungsstrategie 2020 (siehe Mitwirkungsbericht, dat. 4. Mai 2021) wurde auch der Gemeinderichtplan und der Richtplan Fuss- und Wanderwegnetz in geeigneter Weise der Bevölkerung vorgestellt und der Mitwirkung unterstellt. Die Richtplanunterlagen wurden vom 01.09.2022 bis am 31.10.2022 auf der neuen E-Mitwirkungsplattform aufgeschaltet, wo die Bevölkerung die Unterlagen einsehen und direkt dazu Stellung nehmen konnten. Aufgrund der umfangreichen Dokumentationen wurde eine längere Mitwirkungszeit als üblich angeboten. Zusätzlich wurden die Richtplaninstrumente an der öffentlichen Versammlung (Forum) vom 06.09.2022 präsentiert. Ausserdem wurde der Bevölkerung an fünf Abenden die Möglichkeit geboten, Fragen zu den Unterlagen zu stellen. Leider wurden die Fragenabende nur dürftig genutzt. Die PLK und der Gemeinderat hätten sich erhofft, dass viele, auch in den Mitwirkungseingaben wiederauffindbare Punkte, welche falsch aufgefasst wurden, hätten geklärt werden können. Im Rahmen der Mitwirkung wurden die umliegenden Gemeinden und die Ortsparteien angeschrieben und über die laufende Mitwirkung informiert.

Die Auswertung der Mitwirkung und der Umgang mit den einzelnen Eingaben wird in einem separaten, öffentlich einseharen Mitwirkungsbericht abgefasst. Die Unterlagen wurden aufgrund der Mitwirkung, wo notwendig und aus Sicht der PLK und des Gemeinderates unter Berücksichtigung und Abwägung der übergeordneten Gesetzgebung sinnvoll und richtig, angepasst. Die entsprechenden Begründungen bezüglich Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung sind im Mitwirkungsbericht einsehbar.

9 Genehmigung

Der Gemeinderichtplan wird nach der Volksdiskussion durch den Gemeinderat erlassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht (Art. 43 BauG). Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten.

Genehmigung durch den Regierungsrat:

Inkrafttreten (Beschluss Gemeinderat):

10 Anhang

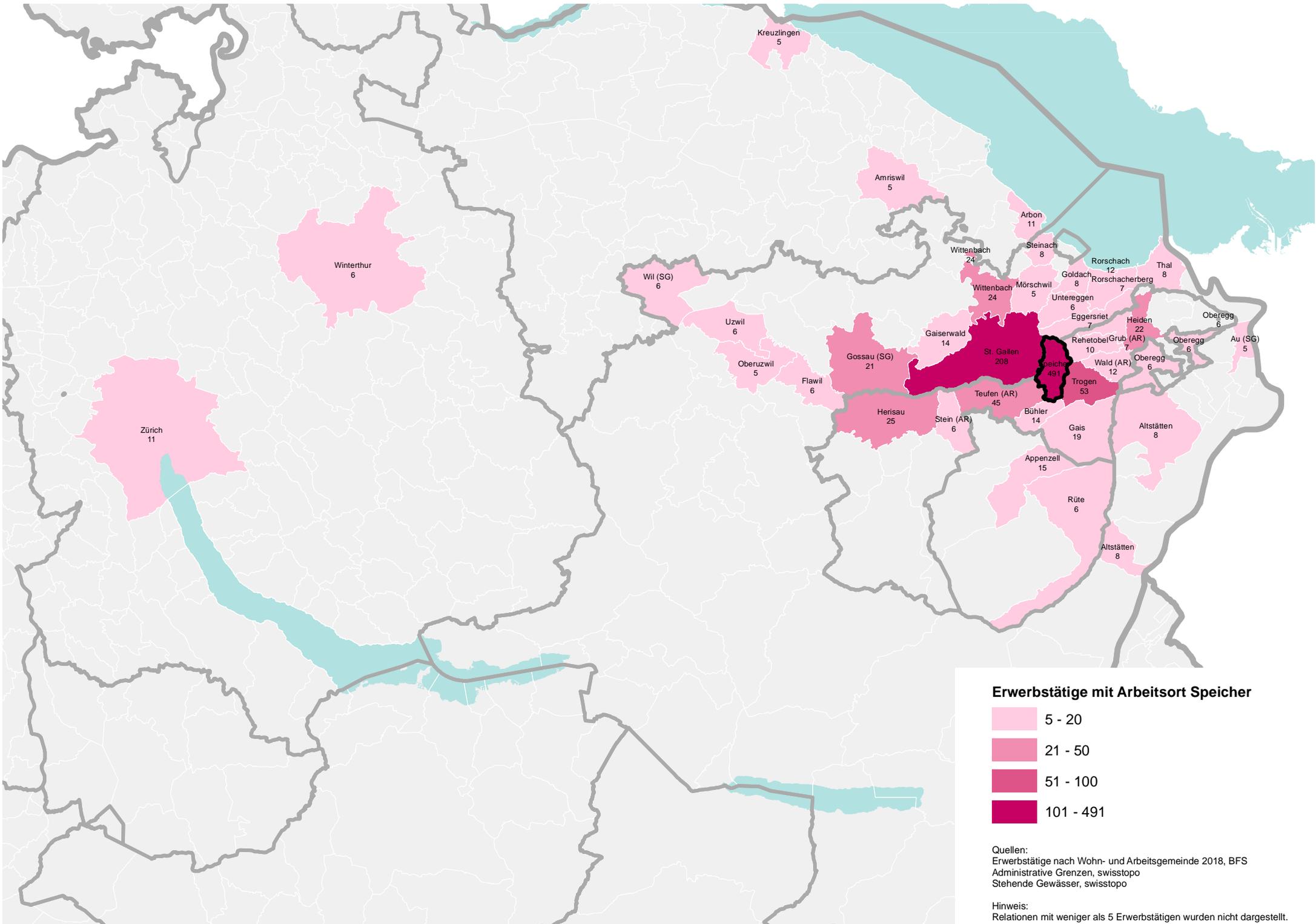
- Gemeinderichtplan Siedlung und Landschaft Mst. 1:5'000, dat. 19. Juni 2023
- Gemeinderichtplan Verkehr und Infrastruktur Mst. 1:5'000, dat. 19. Juni 2023
- Richtplantext / Koordinationsblätter, dat. 19. Juni 2023
- Karte Erwerbstätige mit Arbeitsort Speicher, dat. 22. Januar 2021
- Karte Erwerbstätige mit Wohnort Speicher, dat. 22. Januar 2021
- Kommunale Bauzonendimensionierung gemäss kant. Richtplan 2018, dat. 19. Juni 2023
- Entwicklung der Einwohnerdichten in der Gemeinde Speicher im Betrachtungszeitraum von 2012-2022, dat. 17. Januar 2023
- Bevölkerungsentwicklung im Vergleich, dat. 12. Januar 2023
- Mitwirkungsbericht, dat. 19. Juni 2023

11 Beilage

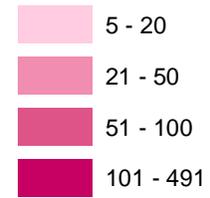
- Bericht zur Innenentwicklung, dat. 19. Juni 2023

12 Grundlagen

- Entwicklungsstrategie 2020, dat. 4. Mai 2021 / 4. August 2022
- Mitwirkungsbericht, dat. 4. Mai 2021
- Siedlungsökologische Aufwertungen, Schlussbericht vom 22.03.2022 (ARNAL AG, kantonale Abteilung Natur und Wildtiere)

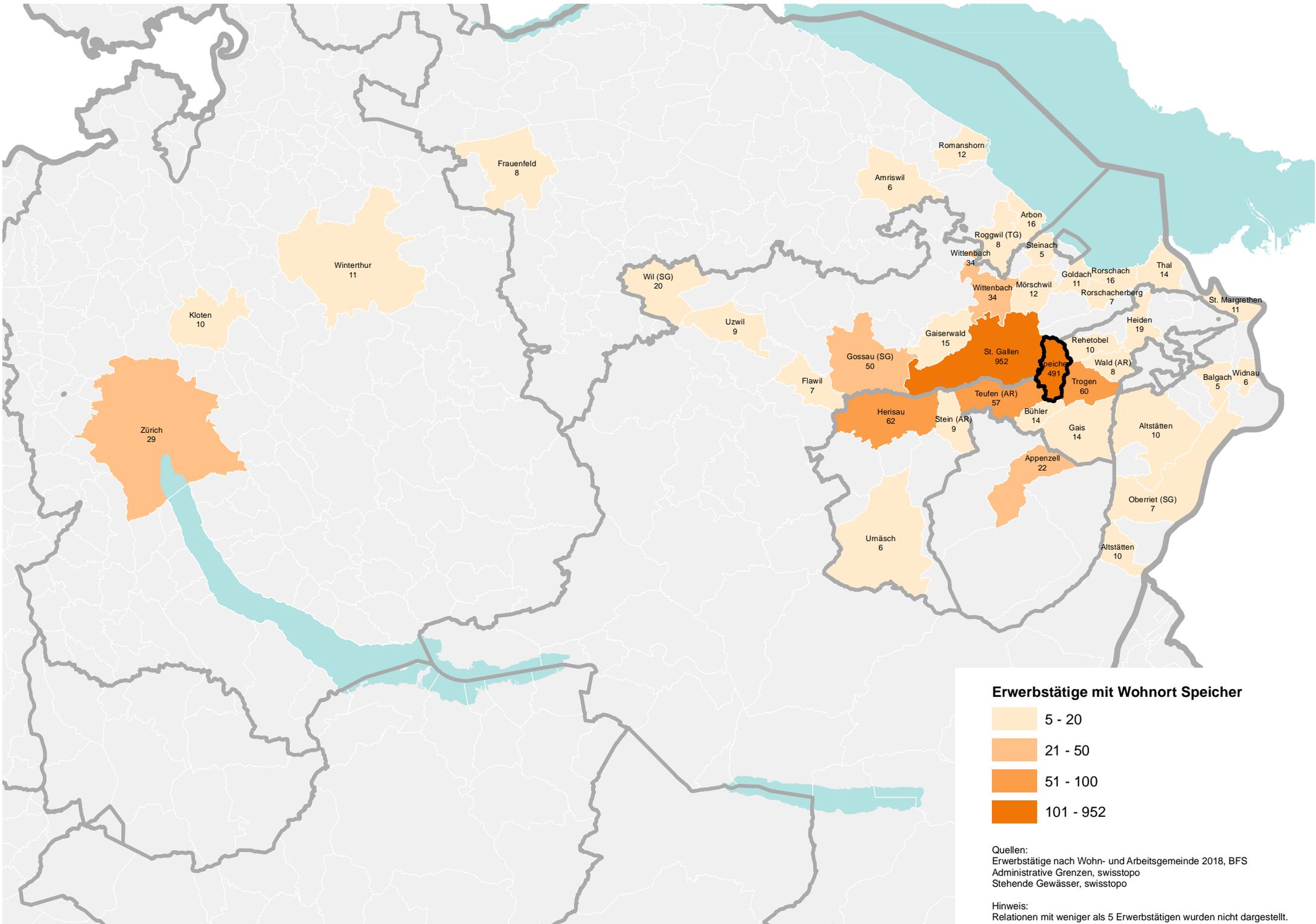


Erwerbstätige mit Arbeitsort Speicher

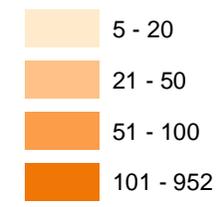


Quellen:
 Erwerbstätige nach Wohn- und Arbeitsgemeinde 2018, BFS
 Administrative Grenzen, swisstopo
 Stehende Gewässer, swisstopo

Hinweis:
 Relationen mit weniger als 5 Erwerbstätigen wurden nicht dargestellt.



Erwerbstätige mit Wohnort Speicher



Quellen:
 Erwerbstätige nach Wohn- und Arbeitsgemeinde 2018, BFS
 Administrative Grenzen, swisstopo
 Stehende Gewässer, swisstopo

Hinweis:
 Relationen mit weniger als 5 Erwerbstätigen wurden nicht dargestellt.

Projekt: **GP-Revision**
Datum: **19.05.2023**
Verfasser: **ERR Raumplaner AG**

Alle grünen und gelben Felder müssen ausgefüllt werden
 → Eigene Eingabe
 → Auswahl gemäss Liste
 → Automatischer Übertrag ins Tabellenblatt "Resultate"

Masterblatt

1. Grundlagen		Dichten	W	M	K	WMK		
Gemeinde	Speicher	Dichten gem. kRP	45.9	51.4	72.5	49.2	EB/ha	
Gemeindetyp gem. kant. RP	GGZ	Anzustrebende Dichten gem. kRP	in Summe zu erreichen				52.6	EB/ha
Horizont Nutzungsplanung	2038	Dichte kRP abzgl. VF					50.1	EB/ha
Stand Entwurf rev. NP		Anzustrebende Dichte kRP abzgl. VF					53.5	EB/ha
Stand Daten STATPOP	02.12.2022	Dichte Raum + (-VF)					50.8	EB/ha
Stand Daten STATEMENT (VÄ)	31.12.2020	Anzustrebende Dichte Raum + (-VF)					54.3	
Stand der Erschliessung	Raum+ (2022)	Dichten aktueller Stand (IST-Dichten)	46.1	54.1	78.8	50.5	EB/ha	
		Dichten mit revidiertem Zonenplan	45.8	54.0	78.8	50.5	EB/ha	
Korrektur Verkehrsfläche (VF) bebaut (in ha)	1.48	→ Abzug Flächen, welche flächensicherweise der WMK zugewiesen wurden → Angaben bitte absolut (ohne Vorzeichen), z.B. wenn 0.5 ha von der WMK neu der Verkehrsfläche zugewiesen werden, bitte nur "0.5" (nicht "-0.5 o.ä.) eintragen → dieser Wert ist rein informativ, da er für die Ausgangslage (Blatt "Resultate 1.1") keinen Einfluss hat, die unbebauten Flächen werden unter 2. im Masterblatt erfasst						
Vorgaben gem. Richtplan		Einwohner und Beschäftigte (VÄ)		gesamte Gemeinde		Wohn-, Misch- und Kernzone		
Dichteplan	6.880%	Stand KRP	4'215	805	3'495	431	3'926	
Wachstum p.a. Einwohner	0.54%	aktueller Stand (gem. Stand Daten)	4'468	959	3'710	383	4'093	
Wachstum p.a. Beschäftigte (VÄ)	0.42%	Prognose gem. kRP für NP Horizont	4'771	887	4'051	475	4'526	
							→ Wert zur Berechnung Auslastung (siehe "Resultate" 1.1 / 1.2)	

2. Angaben rechtskräftiger Zonenplan		Flächenbilanzen und Einwohner- bzw. Beschäftigtenverteilung auf die verschiedenen Zonentypen																				
Zonenklassierung (Basis für Tabellenblatt "Zonenplanänderungen")		Flächen nach Zonentypen																				
Zonentyp (Abkürzung)	Zonenklasse	K	W35	W45	W60	WG45	WG60	GE I	GE II	KU	OE	IE	GRIE	GRIF	GRIS	VFIB	L	ÜG	VfAb	WA	GW	
W35	Wohnzone	bebaut	5.5	19.9	26.0	7.8	13.8	8.2	3.0	3.0	2.0	9.7	1.0	0.5	7.2	0.7	13.5	461.7	9.2	4.5	204.1	6.0
W45	Wohnzone	unbebaut	0.8	0.9	2.0	0.1	2.2	1.0	0.2	1.8	0.0	1.0	0.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
W60	Wohnzone	Total	6.3	20.7	28.1	7.9	16.0	9.1	3.2	4.8	2.0	10.7	1.7	0.5	7.2	0.7	13.5	461.7	9.2	4.5	204.1	6.0
WG45	Mischzone	Flächen nach Zonenklassen																				
WG60	Mischzone	in ha																				
GE I	Weitere Bauzone	bebaut	53.7	21.9	5.5	81.1	40.6	685.5	W, M, K - Wohn-, Misch- und Kernzone													
GE II	Weitere Bauzone	unbebaut	3.0	3.2	0.8	7.0	3.7	0.0	wBZ - weitere Bauzonen													
KU	Weitere Bauzone	Total	56.7	25.1	6.3	88.1	44.2	685.5	NBZ - Nichtbauzonen													
OE	Weitere Bauzone	Verteilung Einwohner und Beschäftigte auf die Zonentypen																				
IE	Weitere Bauzone	in ha																				
GRIE	Weitere Bauzone	K	W35	W45	W60	WG45	WG60	GE I	GE II	KU	OE	IE	GRIE	GRIF	GRIS	VFIB	L	ÜG	VfAb	WA	GW	
GRIF	Weitere Bauzone	Einwohner	310	680	1'041	666	582	431	17	18	74	99	0	6	0	0	500	8	0	0	0	
GRIS	Weitere Bauzone	Beschäftigte (VÄ)	122	27	52	8	72	102	65	33	230	147	0.51	0	0	0	58.19	0	0	0	0	
VFIB	Weitere Bauzone	Total E+B	432	707	1'093	674	654	533	82	51	304	246	0.51	0	0	0	558.19	8	0	0	0	
L	Nichtbauzone	Dichten bebaute Flächen	78.8	35.6	42.0	86.2	47.5	65.2	27.7	16.8	152.0	25.4	0.5	0.0	0.6	0.0	1.2	0.9	0.0	0.0	0.0	
ÜG	Nichtbauzone	Bestand und Dichten nach Zonenklassen																				
VfAb	Nichtbauzone	in ha																				
WA	Nichtbauzone	W	M	K	WMK	wBZ	NBZ															
GW	Nichtbauzone	Einwohner	2'387	1'013	310	3'710	214	508														
...	...	Beschäftigte (VÄ)	87	174	122	383	475	58														
...	...	Total E+B	2'474	1'187	432	4'093	689	566														
...	...	Dichten bebaute Flächen	46.1	54.1	78.8	50.5	17.0	0.8														
...	...	Kapazitäten in WMK Zonen mit aktuellen Dichten																				
...	...	in ha																				
...	...	W	M	K	WMK																	
...	...	Total E+B	2'598	1'355	499	4'452	→ Kapazität, wenn auch die unbebauten Zonen mit den IST-Dichten überbaut würden															
...	...	zusätzliche E+B	124	169	66	359																
...	...	mit Dichten gem. kant. Vorgabe																				
...	...	in ha																				
...	...	W	M	K	WMK																	
...	...	Total E+B	4'631	→ Kapazität, wenn alle Zonen mit den Dichten gem. kant. Vorgabe bebaut würden (siehe "Resultate" 1.1)																		
...	...	zusätzliche E+B	539																			

3. Revidierter Zonenplan		Flächenbilanzen und Einwohner- bzw. Beschäftigtenverteilung auf die verschiedenen Zonentypen																				
Zonenklassierung (Basis für Tabellenblatt "Zonenplanänderungen")		Generiert aus allen Angaben in den Tabellenblättern "Zonenplanänderungen" und "Massnahmen Innenntw."																				
Zonentyp (Abkürzung)	Zonenklasse	Flächen nach Zonentypen im revidierten Zonenplan																				
K	Kernzone	K	W35	W45	W60	WG45	WG60	GE I	GE II	KU	OE	IE	GRIE	GRIF	GRIS	VFIB	L	ÜG	VfAb	WA	GW	
W35	Wohnzone	bebaut	5.5	19.9	26.0	7.8	13.8	8.2	3.0	3.0	2.0	9.7	1.0	0.5	7.2	0.7	13.5	461.7	9.2	4.5	204.1	6.0
W45	Wohnzone	unbebaut	0.8	0.9	2.0	0.1	2.2	1.0	0.2	1.8	0.0	1.0	0.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
W60	Wohnzone	Total	6.3	20.7	28.1	7.9	16.0	9.1	3.2	4.8	2.0	10.7	1.7	0.5	7.2	0.7	13.5	461.7	9.2	4.5	204.1	6.0
WG45	Mischzone	Flächen nach Zonenklassen im revidierten Zonenplan																				
WG60	Mischzone	in ha																				
GE I	Weitere Bauzone	bebaut	53.7	21.9	5.5	81.1	40.6	685.5														
GE II	Weitere Bauzone	unbebaut	3.0	3.2	0.8	7.0	3.7	0.0														
KU	Weitere Bauzone	Total	56.7	25.1	6.3	88.1	44.2	685.5														
OE	Weitere Bauzone	Theoretische Kapazität des revidierten Zonenplans mit Dichten gemäss kant. Vorgabe																				
IE	Weitere Bauzone	in ha																				
GRIE	Weitere Bauzone	WMK																				
GRIF	Weitere Bauzone	Total E+B	4'631																			→ theoretisches Fassungsvermögen, wenn Dichteplan auf revidierten Zonenplan angewendet wird (siehe "Resultate" 1.2)
GRIS	Weitere Bauzone	Zusätzliche E+B	539																			
VFIB	Weitere Bauzone	Kapazitäten und Dichten nach Zonenklassen mit revidiertem Zonenplan																				
L	Nichtbauzone	in ha																				
ÜG	Nichtbauzone	W	M	K	WMK																	
VfAb	Nichtbauzone	A Kapazität (E+B) Massnahmen	0	0	0	0	A → Änderungen gemäss Einträge in "Ein- und Auszonungen" sowie "Massnahmen Innenntw."															
WA	Nichtbauzone	B Kapazität weitere Flächen	2'598	1'355	499	4'452	B → keine Änderung vorgenommen (mit aktuellen Dichten berechnet)															
GW	Nichtbauzone	Total E+B	2'598	1'355	499	4'452	→ Kapazität für zusätzliche EB durch ZP-Revision															
...	...	Zusätzliche E+B	124	169	66	359																
...	...	Dichten mit rev. ZP	45.8	54.0	78.8	50.5	→ neue Dichte mit den vorgesehenen Revisionsmassnahmen (siehe "Resultate" 2.)															



Projekt:	OP-Revision
Datum:	19.06.2023
Verfasser:	ERR Raumplaner AG

Weitere Massnahmen Innenentwicklung

Weitere Massnahmen zur Förderung der Innenentwicklung

(z.B. Festlegung Mindest-Ausnützung oder gemäss kantonomer Arbeitshilfe "Innenentwicklung im Siedlungsgebiet"):

Nr	Massnahme	Beschreibung
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		

Für weitere Zeilen das "+"-Symbol links anwählen.

Projekt:	OP-Revision
Datum:	19.06.2023
Verfasser:	ERR Raumplaner AG

Resultate

Gemeinde	Speicher	Horizont Nutzungsplanung	2038
----------	----------	--------------------------	------

Überblick

Zur Beurteilung der Bauzonendimensionierung werden zwei Werte herangezogen:

- 1. Prognostizierte Auslastung:** Dieser Wert wird vor allem vor der Zonenplanrevision von Bedeutung, da er ein Indikator für mögliche Einzonungen ist.
- 2. Einwohner- und Beschäftigtendichte in der Wohn-, Misch- und Kernzone:** Die Gemeinden müssen mit der Revision nachweisen, dass die Dichtevorgabe gemäss kantonaalem Richtplan erreicht werden kann.

0. Können Einzonungen aufgrund des rechtskräftigen Zonenplanes zum gewählten Nutzungsplanungshorizont grundsätzlich thematisiert werden?

nein

ausführliche Informationen siehe 1.1

1. Wo liegt die Auslastung des revidierten Zonenplans?

98%

ausführliche Information siehe 1.2

2. Erreicht der Entwurf des revidierten Zonenplanes die Dichten gemäss KRP?

nein

ausführliche Informationen siehe 2.

Ausführliche Informationen

1. Prognostizierte Auslastung in Wohn-, Misch- und Kernzonen

1.1 Ausgangslage zur Revision der Nutzungsplanung

Die Auslastung des **rechtskräftigen** Zonenplanes mit den Dichtevorgaben gemäss kantonaalem Richtplan und dem kantonal prognostiziertem Wachstum für den geplanten Horizont der Nutzungsplanung liegt bei ...

$$\frac{\text{erwartete Einwohner + Beschäftigte}}{\text{Kapazität des rechtskr. Zonenplanes mit kant. Dichtevorgaben}} = \frac{4'526}{4'631} = 98\%$$

Erläuterung zum Ergebnis

Wenn Auslastung KLEINER 100%:

Es bestehen weitere Potenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen. Einzonungen gemäss kantonaalem Richtplan S 1.2 / 3.3 (Siedlungsgebietserweiterungen) können grundsätzlich nicht thematisiert werden.

Wenn Auslastung GRÖßER 100%:

Es besteht kein ausreichendes Fassungsvermögen für das prognostizierte Wachstum. Einzonungen gemäss kantonaalem Richtplan S 1.2 / 3.3 (Siedlungsgebietserweiterungen) können thematisiert werden.

1.2 Fazit gemäss revidiertem Zonenplan

Die Auslastung des **revidierten** Zonenplanes mit den Dichtevorgaben gemäss kantonaalem Richtplan und dem kantonal prognostiziertem Wachstum für den geplanten Horizont der Nutzungsplanung liegt bei ...

$$\frac{\text{erwartete Einwohner + Beschäftigte}}{\text{theoretische Kapazität des revidierten Zonenplan}} = \frac{4'526}{4'631} = 98\%$$

Erläuterung zum Ergebnis

Wenn Auslastung mit Revision TIEFER als im rechtskräftigen Zustand:

Mit der Revision wurden in der WMK neue Potenziale geschaffen, z.B. durch Erweiterung der WMK. Damit bietet der revidierte Zonenplan im Vergleich zum rechtskräftigen Zonenplan mehr Platz für Einwohner und Beschäftigte. Dies führt dazu, dass die WMK insgesamt "tiefer" als vorher ausgelastet ist.

Wenn Auslastung mit Revision HÖHER als im rechtskräftigen Zustand:

Die Revision reduziert die Potenziale der WMK für zusätzliche Einwohner und Beschäftigte durch Reduktion der WMK oder der Potenziale. Mit weniger Platz in der WMK, erhöht sich die Auslastung.

2. Einwohner- und Beschäftigtendichte in Wohn-, Misch- und Kernzonen

SOLL	Vorgabe kantonalen Richtplan EB/ha in WMK	(Masterblatt J12; gemäss KRP)
	52.6	
NEU	Erreichte Dichte durch revidierten Zonenplan EB/ha in WMK	(Masterblatt J18)
	50.5	

Fazit

Erläuterung zum Ergebnis

NEU < SOLL

(Dichte mit revidierten Zonenplan ist kleiner als die kantonale Vorgabe)
→ Es sind weitere Massnahmen zur Verdichtung nötig.

NEU ≥ SOLL

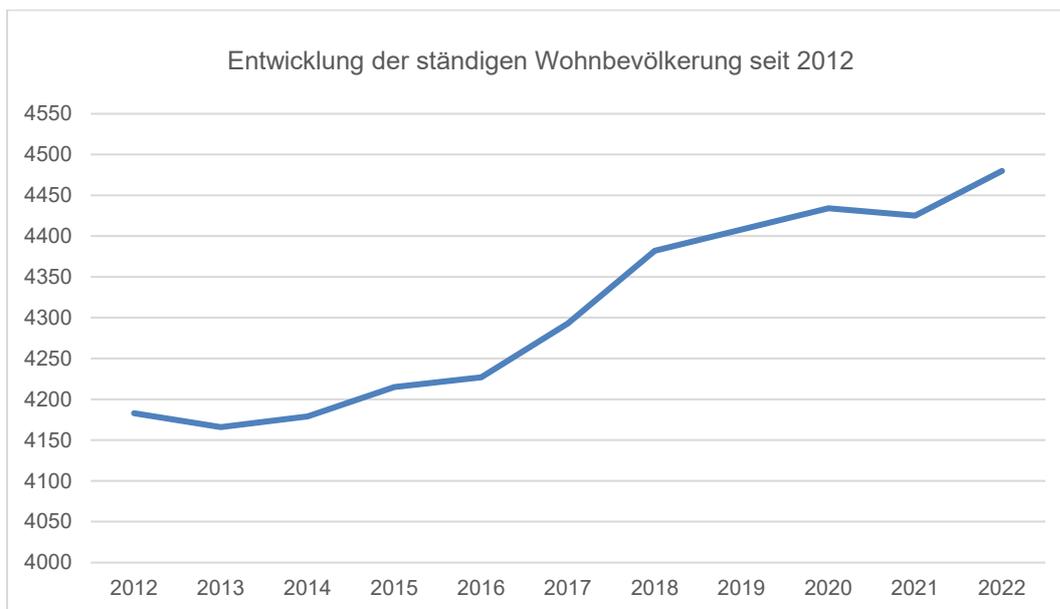
(Dichte mit revidierten Zonenplan ist gleich oder höher als die kantonale Vorgabe)
→ Es sind keine weiteren Massnahmen zur Verdichtung nötig.

Entwicklung der Einwohnerdichten in der Gemeinde Speicher im Betrachtungszeitraum von 2012-2022

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie sich die Einwohnerdichten sowie die Bauzonen seit der letzten grösseren Überarbeitung der Ortsplanung im Jahr 2012 entwickelt haben. Die Daten sollen als Grundlage für die Beurteilung der laufenden Entwicklung dienen, und wie die Gemeinde die Ziele und Grundsätze gemäss kantonalem Richtplan und Raumplanungsgesetz verfolgt.

Bevölkerungs- und Baulandentwicklung

Die Gemeinde Speicher verzeichnete im Zeitraum von 2012 bis 2022 eine Bevölkerungszunahme von 4'183 auf heute 4'480 Einwohner. Dies entspricht einer Zunahme von 297 Einwohner innerhalb von 10 Jahren sowie einer jährlichen Wachstumsrate von 0.7%.



Quellen: BFS - Statistik der Bevölkerung und der Haushalte, 2012 – 2021 (Stichtag 31. Dezember)
Einwohnerregister der Gemeinde Speicher, 2022 (Stichtag: 31. Dezember)

Im gleichen Zeitraum wurde die bestehende Bauzone in den Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) schrittweise um 1.88 ha erweitert, wovon rund 1.6 ha auf die Einzonung und angedachte Entwicklung Unterdorf zurückzuführen sind. Im Bereich der Arbeitszonen sowie der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen erfolgten bezüglich der Einwohnerentwicklung keine kapazitätsrelevanten Einzonungen. Die Gesamtfläche der WMK beträgt aktuell 88.12 ha.

Übersicht Ein- und Umzonungen seit Ende 2012:

Planungs- instrument	Genehmi- gung	Bilanz kapazitätsrelevante Bauzonen					
		Wohn-, Misch-, und Kernzonen		Arbeitszonen		Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	
		Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme	Zunahme	Abnahme
TZP Töbeli Parz. Nr. 1580 ¹	Genehmigt: 20.06.2013						
TZP Unterdorf Parz. Nr. 51	Genehmigt: 04.03.2014	16'018 m ²					
TZP Bachstrasse Parz. Nr. 1668, 1669, 1670	Genehmigt: 07.04.2014	1'575 m ²	527 m ²				
TZP Schönenbuel- Flecken	Genehmigt: 13.05.2014	--	--	611 m ²	610 m ²	--	7'746 m ²
TZP Speicher- schwendi Parz. Nrn. 571, 1696, 1701	Genehmigt: 04.07.2014	345 m ²	--	--	--	--	--
TZP Reutenen Parz. Nr. 761	Genehmigt: 10.12.2014	312 m ²	--	--	--	--	--
TZP Sonnweid Parz. Nr. 27, 64, 131, 1646	Genehmigt: 23.09.2015:	63 m ²	--	8 m ²	4 m ²	--	--
TZP Bruggmoos Parz. Nr. 301 und 303	Genehmigt: 01.12.2015	228 m ²	128 m ²	--	--	--	--
TZP Schupfen Parz. Nr. 773 / 862 / 871 / 1708	Genehmigt: 09.04.2018	913 m ²	--	--	--	--	913 m ²
TZP Brugg Parz. Nrn. 222, 227	Genehmigt: 25.03.2022	17 m ²	20 m ²	--	--	--	--
Total		19'471 m²	675 m²	619 m²	614 m²	0 m²	8'659 m²
Differenz		+18'796 m²		+5 m²		-8'659 m²	

¹ Einzonung von nicht kapazitätsrelevanter Grünzone mit Zweckbestimmung Freihaltung (GRiF) aus der Landwirtschaftszone (Gewässerraum).

Bestehende Nutzerdichten

Ende 2022 wohnten innerhalb der Wohn-, Misch- und Kernzonen 3'758 Einwohner. Die übrigen 722 Einwohner sind ausserhalb dieser Zonen wohnhaft. Es ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in den vergangenen 10 Jahren primär in den Wohn-, Misch- und Kernzonen erfolgte, da die übrigen Zonen für das Wohnen nur untergeordnete Bedeutung aufweisen.

	0	1	2	3	4	5
Zonenart	Fläche	Einwohner		Beschäftigte		
	ha	Anzahl Einwohner	Einwohnerdichte (E / ha)	Anzahl Beschäftigte	Beschäftigten-dichte (VZÄ / ha)	
W 35	20.71	680	32.8	27	1.3	
W 45	28.05	1'041	37.1	52	1.8	
W 60	7.92	666	84.1	8	1.1	
Total	56.68	2'387		87		
WG 45	15.97	582	36.4	72	4.5	
WG 60	9.15	431	47.1	102	11.1	
K	6.33	317	50.1	166	26.2	
Total	31.44	1'330		339		
ohne Angabe		41				
Total WMK	88.12	3'758	42.6	426	4.8	
GE I	3.17	17	5.4	65	20.6	
GE II	4.82	18	3.7	33	6.8	
OE	10.67	99	9.3	147	13.7	
KU	2.00	74	37.0	230	115.0	
IE	1.69		0.0	1	0.3	
Total	22.35	208	9.3	475	21.3	
Übrige Zonen	707.39	514		58		
Gesamttotal	817.87	4'480		959		

Erläuterungen / Quellen:

Spalte 0: WMZ: Wohn-, Misch- und Kernzonen. Darin enthalten sind auch Neuzuzüger, die sich nach dem 2. Dezember auf der Gemeinde angemeldet haben und Wochenaufenthalter.

Spalte 1: Gemäss Zonenplan vom 25. Mai 2022

Spalte 2 und 3: Gemäss Einwohnerregister vom 2. Dezember 2022 (exkl. Wochenaufenthalter)

Spalten 4 und 5: Gemäss Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) 2020, Bundesamt für Statistik

Fazit

Die Gemeinde Speicher verzeichnete zwischen 2012 und 2022 ein Bevölkerungswachstum von rund 7%. Die für das Wohnen bedeutsame Bauzonenfläche der Wohn-, Misch- und Kernzonen hat im selben Zeitraum demgegenüber lediglich um 2.2% zugenommen. Dies führte in der Folge zu einer Erhöhung der Einwohnerdichte in der WMK um 6.2% (6.8% gegenüber anfangs 2014). Ohne Berücksichtigung der bis zum heutigen Zeitpunkt noch weitgehend unüberbauten Einzonungsflächen hat die Einwohnerdichte in der WMK sogar um 8.6% (9.3% gegenüber anfangs 2014) zugenommen.

Von besonderem Interesse ist der Vergleich mit den Zahlen von 2014. Das Jahr 2014 dient als Referenzjahr für die Definition der Entwicklungsziele im kantonalen Richtplan. Der kantonale Richtplan definiert für die Gemeinde Speicher ein Verdichtungsziel von 7.5 % bis 2040 respektive ein Zuwachs von 13.9 % bis 2060 bezogen auf die Zahl der Raumnutzer (Einwohner und Beschäftigte).

	2012	2014**	2022 (ohne Einzonungen)	2022 (mit Einzonungen)
Einwohner in WMK	3'461*	3'444*	3'758	3'758
Fläche WMK	86.24 ha	86.24 ha	86.24 ha	88.12 ha
Einwohnerdichte	40.1 EW / ha	39.9 EW / ha	43.6 EW / ha	42.6 EW / ha
Veränderung EW-Dichte gegenüber 2012			+ 8.6%	+ 6.2%
Veränderung EW-Dichte gegenüber 2014			+ 9.3%	+6.8%

* Die Anzahl der Einwohner im Jahr 2012 entspricht einer Schätzung. Dieser Schätzung liegt die Annahme zugrunde, dass das Bevölkerungswachstum von 256 zusätzlichen Einwohner/innen seit 2012 innerhalb der WMK erfolgte. In den übrigen Zonen, welche nur untergeordnet für das Wohnen genutzt werden, wird von einer Stagnation der Einwohnerzahlen ausgegangen.

** Jahresanfang

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Ziele und Grundsätze gemäss kantonalem Richtplan und Raumplanungsgesetz verfolgt und die Gemeinde auf dem Weg der gewünschten Siedlungsentwicklung nach innen ist. Die bauliche Umsetzung des Unterdorfs (grösste unüberbaute Fläche) und Aktivierung von weiteren un bebauten Bauzonen - gemäss den Zielsetzungen des kommunalen Richtplans - werden die innere Entwicklung weiter positiv beeinflussen und die Dichtewerte werden entsprechend zunehmen, was wiederum den Zielsetzungen des kantonalen Richtplans entsprechen würde.

Bevölkerungsentwicklung im Vergleich

Die folgende Tabelle soll die Bevölkerungsentwicklung von Speicher im Vergleich zum Kanton AR, zu weiteren Gemeinden im AR und zur Schweiz darstellen.

Als Datengrundlage werden die Daten des Bundesamts für Statistik verwendet.

	Bevölkerung (jeweils am 31. Dezember)								Bevölkerungszunahme im Vergleich zum "Vorjahr"							
	Speicher	AR	CH	Teufen	Trogen	Herisau	Stadt SG ⁽¹⁾	Speicher	AR	CH	Teufen	Trogen	Herisau	Stadt SG		
1900	3'041	55'281	3'315'443	4'595	2'496	13'497	53'796		
1920	3'083	55'354	3'880'320	4'726	2'264	15'015	70'437	42	73	564'877	131	-232	1'518	16'641		
1941	2'137	44'756	4'066'400	4'062	1'669	12'789	62'530	-946	-10'598	186'080	-664	-595	-2'226	-7'907		
1960	2'778	48'920	4'714'992	5'110	2'101	14'361	76'279	641	4'164	648'592	1'048	432	1'572	13'749		
1980	3'484	47'611	6'365'960	5'027	1'853	14'160	75'847	706	-1'309	1'650'968	-83	-248	-201	-432		
1990	3'734	50'882	6'673'850	5'124	1'938	15'490	73'191	250	3'271	307'890	97	85	1'330	-2'656		
2000	4'012	53'737	7'164'444	5'534	1'890	15'786	69'769	278	2'855	490'594	410	-48	296	-3'422		
2010	4'002	52'983	7'864'012	5'749	1'683	15'213	72'855	-10	-754	699'568	215	-207	-573	3'086		
2011	4'133	53'313	7'954'662	5'867	1'705	15'174	73'505	131	330	90'650	118	22	-39	650		
2012	4'183	53'438	8'039'060	5'975	1'679	15'222	74'111	50	125	84'398	108	-26	48	606		
2013	4'166	53'691	8'139'631	6'038	1'696	15'342	74'581	-17	253	100'571	63	17	120	470		
2014	4'179	54'064	8'237'666	6'112	1'699	15'512	75'310	13	373	98'035	74	3	170	729		
2015	4'215	54'543	8'327'126	6'165	1'704	15'712	75'538	36	479	89'460	53	5	200	228		
2016	4'227	54'954	8'419'550	6'201	1'750	15'730	75'481	12	411	92'424	36	46	18	-57		
2017	4'293	55'178	8'484'130	6'267	1'721	15'780	75'522	66	224	64'580	66	-29	50	41		
2018	4'382	55'234	8'544'527	6'265	1'735	15'745	75'833	89	56	60'397	-2	14	-35	311		
2019	4'408	55'445	8'606'033	6'362	1'752	15'763	76'090	26	211	61'506	97	17	18	257		
2020	4'434	55'309	8'670'300	6'364	1'822	15'649	76'213	26	-136	64'267	2	70	-114	123		
2021	4'425	55'585	8'739'791	6'429	1'867	15'679	76'328	-9	276	69'491	65	45	30	115		

	Bevölkerungszunahme im Vergleich zum "Vorjahr"								Anteil Bevölkerung im Verhältnis zur Gesamtschweiz							
	Speicher	AR	CH	Teufen	Trogen	Herisau	Stadt SG	Speicher	AR	CH	Teufen	Trogen	Herisau	Stadt SG		
1900		
1920	1.38%	0.13%	17.04%	2.85%	-9.29%	11.25%	30.93%	0.0917%	1.6674%	100%	0.1386%	0.0753%	0.4071%	1.6226%		
1941	-30.68%	-19.15%	4.80%	-14.05%	-26.28%	-14.83%	-11.23%	0.0795%	1.4265%	100%	0.1218%	0.0583%	0.3870%	1.8152%		
1960	30.00%	9.30%	15.95%	25.80%	25.88%	12.29%	21.99%	0.0526%	1.1006%	100%	0.0999%	0.0410%	0.3145%	1.5377%		
1980	25.41%	-2.68%	35.02%	-1.62%	-11.80%	-1.40%	-0.57%	0.0589%	1.0375%	100%	0.1084%	0.0446%	0.3046%	1.6178%		
1990	7.18%	6.87%	4.84%	1.93%	4.59%	9.39%	-3.50%	0.0547%	0.7479%	100%	0.0790%	0.0291%	0.2224%	1.1914%		
2000	7.45%	5.61%	7.35%	8.00%	-2.48%	1.91%	-4.68%	0.0559%	0.7624%	100%	0.0768%	0.0290%	0.2321%	1.0967%		
2010	-0.25%	-1.40%	9.76%	3.89%	-10.95%	-3.63%	4.42%	0.0560%	0.7501%	100%	0.0772%	0.0264%	0.2203%	0.9738%		
2011	3.27%	0.62%	1.15%	2.05%	1.31%	-0.26%	0.89%	0.0509%	0.6737%	100%	0.0731%	0.0214%	0.1935%	0.9264%		
2012	1.21%	0.23%	1.06%	1.84%	-1.52%	0.32%	0.82%	0.0520%	0.6702%	100%	0.0738%	0.0214%	0.1908%	0.9240%		
2013	-0.41%	0.47%	1.25%	1.05%	1.01%	0.79%	0.63%	0.0520%	0.6647%	100%	0.0743%	0.0209%	0.1894%	0.9219%		
2014	0.31%	0.69%	1.20%	1.23%	0.18%	1.11%	0.98%	0.0512%	0.6596%	100%	0.0742%	0.0208%	0.1885%	0.9163%		
2015	0.86%	0.89%	1.09%	0.87%	0.29%	1.29%	0.30%	0.0507%	0.6563%	100%	0.0742%	0.0206%	0.1883%	0.9142%		
2016	0.28%	0.75%	1.11%	0.58%	2.70%	0.11%	-0.08%	0.0506%	0.6550%	100%	0.0740%	0.0205%	0.1887%	0.9071%		
2017	1.56%	0.41%	0.77%	1.06%	-1.66%	0.32%	0.05%	0.0502%	0.6527%	100%	0.0737%	0.0208%	0.1868%	0.8965%		
2018	2.07%	0.10%	0.71%	-0.03%	0.81%	-0.22%	0.41%	0.0506%	0.6504%	100%	0.0739%	0.0203%	0.1860%	0.8902%		
2019	0.59%	0.38%	0.72%	1.55%	0.98%	0.11%	0.34%	0.0513%	0.6464%	100%	0.0733%	0.0203%	0.1843%	0.8875%		
2020	0.59%	-0.25%	0.75%	0.03%	4.00%	-0.72%	0.16%	0.0512%	0.6443%	100%	0.0739%	0.0204%	0.1832%	0.8841%		
2021	-0.20%	0.50%	0.80%	1.02%	2.47%	0.19%	0.15%	0.0511%	0.6379%	100%	0.0734%	0.0210%	0.1805%	0.8790%		

(1): Inbegriffen die Gemeinden Tablat (1910: 22 308 Einwohner) und Straubenzell (Bezirk Gossau), 15 305 Einwohner, die 1918 mit St. Gallen vereinigt wurden.